

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 1. April 2020

Stadtkanzlei, Abschreibungsanträge Postulate, Geschäftsjahr 2019

Gemäss Art. 95 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) hat der Stadtrat zwei Jahre nach Überweisung eines Postulats durch den Gemeinderat die Ergebnisse seiner Prüfung vorzulegen. Die Prüfergebnisse sind dem Gemeinderat zeitgleich mit dem Geschäftsbericht des Jahres, in dem die zweijährige Frist abläuft, in einer separaten Vorlage zu unterbreiten (Art. 95 Abs. 3 GeschO GR).

Mit der in der Beilage (Abschreibungsanträge Postulate, Geschäftsjahr 2019, Anträge der Departemente) aufgeführten Berichte unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat die Prüfergebnisse für das Geschäftsjahr 2019 und beantragt die Abschreibung der aufgeführten Postulate.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Unter Ausschluss des Referendums:

Die in der Beilage (Abschreibungsanträge Postulate, Geschäftsjahr 2019, Anträge der Departemente) aufgeführten Postulate werden abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist den Departementsvorstehenden übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Geschäftsjahr 2019, Abschreibungsanträge Postulate

1. Allgemeine Verwaltung

Keine Abschreibungsanträge

2. Präsidialdepartment

Postulat GR Nr.	2009/328
Einreichende	Jacqueline Badran und Andreas Ammann (beide SP)
Titel	Erhebung von Anzahl und Grösse der Zweitwohnungen in der Stadt Zürich

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie das Statistische Amt jährlich die Anzahl und Grösse der Zweitwohnungen, sowie wenn möglich die möblierten Wohnangebote auf Zeit (als «Boardinghouse»-Angebote bekannt) in der Stadt Zürich erheben und ausweisen kann.

Abschreibungsantrag

Seit 2016 werden die Zweitwohnungen vom Statistischen Amt systematisch erhoben und die Resultate jährlich publiziert (www.stadt-zuerich.ch/statistik → Themen → Bauen & Wohnen). Da keine Meldepflicht für Wohnnutzungen besteht, kann die Zweitwohnungszahl nicht eindeutig festgelegt werden, sondern basiert auf einer Zweitwohnungsvermutung. Als Zweitwohnungen gelten einerseits Wohnungen, die bei der jährlichen Erhebung als Zweitwohnungen angegeben wurden, oder aber Wohnungen, zu denen im Bevölkerungsregister seit mindestens zwei Jahren keine Person registriert ist, soweit sie nicht den Erstwohnungen gleichgestellt sind. In einem Webartikel vom November 2016 wurden die Zweitwohnungen auch nach Grösse ausgewertet (www.stadt-zuerich.ch/statistik → Publikationen → Webartikel). Zusätzlich wird jährlich auch die Zahl der Apartmentwohnungen bestimmt und ausgewiesen. Als Apartments gelten möblierte Wohnungen, die professionell bewirtschaftet und meist auch für eine kürzere Zeit vermietet werden. Es ist unerheblich, ob die Apartments geschäftlich oder für Urlaub benutzt werden.

Damit sind die Anforderungen erfüllt, um eine differenzierte Kenntnis der Ist-Situation zur Erfüllung der Motionen Scherr/Seidler (GR Nr. 2012/73 und 2013/323) zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2015/363
Einreichende	SVP-, FDP-, GLP-, und CVP-Fraktionen
Titel	Städtische Kulturpolitik, Verwendung einer aussagekräftigeren Kennzahl für die Kommunikation des Nettoaufwands

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, welche aussagekräftigere Kennzahl in der Kommunikation der städtischen Kulturpolitik an Stelle des «Nettoaufwand im Bereich der Kultur in % des städtischen Gesamtaufwandes» verwenden kann. Zu prüfen ist insbesondere die heute noch nicht verwendete Kennzahl «Nettoaufwand im Bereich der Kultur in % des Steuerertrags».

Abschreibungsantrag

Die Dienstabteilung Kultur hat die Anregung und den Prüfauftrag des Postulats aufgenommen und präsentiert im Kulturleitbild 2020–2023 neben der etablierten Kennzahl «Nettokulturaufwand in % des städtischen Gesamtaufwands» die neue Kennzahl «Nettoaufwand Kulturförderung pro Einwohnerin/Einwohner». Diese Kennzahl ist einfach verständlich und weitgehend vergleichbar mit anderen Städten. In Kombination mit der langjährig bekannten und politisch etablierten Kennzahl «Nettokulturaufwand in % des städtischen Gesamtaufwands» ergibt dies eine transparente, gut kommunizierbare Diskussionsgrundlage für die Politik und die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt.



Die im Postulat präferierte Kennzahl «Anteil Kulturaufwand am Steuerfranken» bringt aus Sicht der Stadt hingegen keinen Gewinn an Aussagekraft und keinen kommunikativen Mehrwert, da mit dieser Kennzahl eine zürichspezifische, nicht vergleichbare und damit isolierte Grösse ohne Gesamtsicht konstruiert würde. Steuereinnahmen machen nur rund ein Drittel der Einnahmen der Stadt aus (keine Gesamtsicht, z. B. Einnahmen aus der Kultur wären nicht berücksichtigt), die Vergleichbarkeit mit anderen Städten ist bei einer solchen Kennzahl nicht gegeben, der kommunikative Mehrwert für die Bevölkerung nicht ersichtlich. Wenn, dann müsste man zumindest sämtliche Aufwände der Stadt auf den Steuerfranken ummünzen. Dann könnten die Steuerzahlenden sehen, wie sich «ihr» Steuerfranken aufteilt und hätten Vergleichsgrössen (Polizei, Bildung usw.). Allerdings bleibt auch dann die Problematik der Nicht-Vergleichbarkeit mit anderen Städten. Zudem stellt sich auch grundsätzlich die Frage, ob die Steuerzahlenden konzeptionell die richtige Vergleichsgrösse darstellen. Kultur soll der gesamten Gesellschaft zugänglich sein, also sämtlichen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Zürich. Es ist eine Leistung für die gesamte Gesellschaft.

Postulat GR Nr.	2015/388
Einreichende	Christina Schiller und Walter Angst (beide AL)
Titel	Ausrichtung eines Infrastrukturbeitrags an den Trägerverein Art-Dock für die Zwischennutzung der noch stehenden Hallen des Güterbahnhofs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie dem Trägerverein Art-Dock für die Zwischennutzung der letzten noch stehenden Hallen des Güterbahnhofs ein Infrastrukturbeitrag ausgerichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Stadt hat dem Trägerverein «Art Dock 2017» einen Infrastrukturbeitrag überwiesen. Mit diesem Beitrag fand 2018 keine Ausstellung statt. Mit E-Mail vom 7. September 2018 informierte der Präsident des Betriebsvereins «Art Dock Zürich» die Dienstabteilung Kultur, dass gegen den Trägerverein «Art Dock» der Konkurs eröffnet worden sei. Mieterin der Halle im Güterbahnhof ist die Stiftung «Trudi Demut und Otto Müller», die sich ebenfalls in Liquidation befindet. Vermieterin der Halle ist der Kanton. An dieser Situation hat sich auch 2019 nichts Grundsätzliches geändert. Ein weiterer Beitrag an den Trägerverein «Art Dock», der sich jetzt im Konkurs befindet, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht, da die Situation rund um den Trägerverein zu instabil ist.

Postulat GR Nr.	2016/61
Einreichende	Rebekka Wyler (SP) und Ezgi Akyol (AL)
Titel	Aufbau einer Städtepartnerschaft mit der Stadt Diyarbakir in der Südosttürkei

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob mit der Stadt Diyarbakir in der Südosttürkei ein «Brückenschlag» unterstützt werden kann. Der Schwerpunkt dieses «Brückenschlags» soll auf zivilgesellschaftlichem Austausch und Stärkung der demokratischen Strukturen liegen.

Abschreibungsantrag

Im Fall von Diyarbakir existiert das «Komitee Brückenschlag Zürich–Amed/Diyarbakir», das ein ideales Gefäss auf zivilgesellschaftlicher Ebene darstellt, um Kontakte zwischen der Zivilgesellschaft, aber auch zwischen den Behörden auf beiden Seiten zu knüpfen. Der Stadtrat begrüsst eine solche Unterstützung der Stadt Diyarbakir unter einem zivilgesellschaftlichen Lead. In diesem Rahmen ist er gern bereit, einen fachlichen und politischen Austausch mit Diyarbakir weiterhin zu unterstützen. Dies ist bereits wiederholt geschehen, wie beispielsweise durch das persönliche Solidaritätsschreiben der Stadtpräsidentin an Gültan Kisanak (Sommer 2019) oder den Empfang einer politischen Delegation aus Diyarbakir im Stadthaus durch die Stadtpräsidentin (Herbst 2016). Der Stadtrat zeigt sich auch offen für weitere Leistungen falls das Brückenschlag-Komitee mit konkreten Vorschlägen an ihn herantritt.



Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2016/64

Marcel Bührig (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP)

Öffentlich betriebene Überwachungskameras, Veröffentlichung der Standorte

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Standorte der von der Stadt Zürich betriebenen und nach Datenschutzverordnung (DSV) gekennzeichneten Überwachungskameras öffentlich zugänglich gemacht werden können. Vorzugsweise über die «Open Data»-Plattform der Stadt Zürich, sowie andere geeignete Kanäle

Abschreibungsantrag

Aufgrund der Vorgaben der Publikationsverordnung müssen Videoreglemente, die den öffentlichen Bereich erfassen nicht nur im Städtischen Amtsblatt amtlich publiziert werden, sondern auch in der Amtlichen Sammlung. Gegenwärtig sind folgende Reglemente in der Amtlichen Sammlung publiziert:

AS Nr.	Bezeichnung	Inkraftsetzung
236.810	Reglement Videoüberwachung Museum Rietberg Zürich	01.04.2019
236.820	Reglement Videoüberwachung Eingangsschleuse Gebäude ALBIS (Haupteingang)	01.04.2018
236.821	Reglement Videoüberwachung Liegenschaften Stadt Zürich	01.11.2019
236.840	Reglement Videoüberwachung Stadtspital Triemli	01.01.2019
236.841	Reglement Videoüberwachung Stadtspital Waid	01.11.2019
236.850	Reglement Videoüberwachung Velostation Europaplatz	01.01.2020
236.870	Reglement Videoüberwachung Elektrizitätswerk	01.10.2019
236.871	Reglement Videoüberwachung Wasserversorgung	01.11.2019
410.200	Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei Schulgebäuden und -anlagen	23.11.2009
551.170	Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei Polizeigebäuden und -anlagen	01.09.2017

Neue Reglemente müssen vor Aufnahme in die Amtliche Sammlung durch den Datenschutzbeauftragten und die Stadtkanzlei geprüft werden. Mit der Amtlichen Publikation und der Aufnahme in die Amtliche Sammlung werden die von Videokameras erfassten Bereiche bereits öffentlich zugänglich gemacht, was der Zielrichtung des Postulats entspricht. Auf die Publikation als OGD-Datensatz wird verzichtet, da die Daten nicht in für OGD geeigneter Form vorliegen.

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2016/179

Adrian Gautschi und Guido Trevisan (beide GLP)

Prüfung und allfällige Auflösung der bestehenden Städtepartnerschaften

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob die bestehenden Städtepartnerschaften der Stadt Zürich noch zeitgemäss oder aufzulösen sind.

Abschreibungsantrag

Traditionelle Städtepartnerschaften stehen im Zeichen der «Solidarität und der bürgerchaftlichen Verbrüderung». Diese Ziele gehen auf die Jahre der Nachkriegszeit zurück, als Städtepartnerschaften oftmals Startpunkte einer nationalstaatlichen Annäherung bildeten. Sie galten als kleine Bollwerke gegen einen erneuten Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Nationen und Staaten. Die Bemühungen solcher Partnerschaften richteten sich deshalb auf den kulturellen Austausch und die Kenntnisnahme anderer Gesellschaften und Lebensweisen. Im Zuge der Globalisierung hat diese Form von Städtepartnerschaften zunehmend an Bedeutung verloren. Aus diesem Grund schliesst die Stadt Zürich derzeit keine neuen Partnerschaften ab, sondern legt den Fokus auf temporäre Projektpartnerschaften mit ausländischen Städten (primär in Europa). Dabei wird für eine begrenzte Zeitdauer zu einem bestimmten Zweck oder in einem bestimmten Projekt mit einer Stadt im Ausland zusammengearbeitet. Zürich soll dabei sein Know-how einbringen, im Gegenzug generieren Austausch und Kooperation auch konkreten Mehrwert für Zürich. Nach Abschluss des Projekts endet die Zusammenarbeit.



Die beiden seit fast 40 bzw. 16 Jahren bestehenden Städtepartnerschaften mit Kunming und San Francisco werden neben den temporären Projektpartnerschaften so gepflegt, dass mit minimalem Aufwand ein möglichst grosser Nutzen für beide Seiten erzielt werden kann. Eine Auflösung dieser beiden Partnerschaften würde keinen Mehrwert generieren.

Postulat GR Nr.	2016/341
Einreichende	SP-Fraktion
Titel	Ermässiger Eintritt für Inhaberinnen und Inhaber einer KulturLegi in die von der Stadt geführten, unterstützten und verpachteten Kultur- und Sportbetriebe.

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie in allen von der Stadt Zürich geführten, unterstützen und verpachteten Kultur- und Sportbetrieben den Inhaberinnen und Inhabern einer KulturLegi (CARITAS) eine Ermässigung vom mindestens 50% auf den Eintrittspreis bzw. Kindern unter 12 Jahren ein unentgeltlicher Eintritt gewährt werden kann. Dazu sollen die Leistungsvereinbarungen, Subventions- und/oder Pachtverträge angepasst werden. Zudem soll auch bei weiteren Anbietern auf eine Anerkennung der KulturLegi hingewirkt werden und die Publikation des KulturLegi-Angebots (on- und offline) soll verstärkt werden.

Abschreibungsantrag

Die Dienstabteilung Kultur hat geprüft, ob Kulturinstitutionen in der Stadt, die öffentliche Veranstaltungen durchführen und wiederkehrende Subventionsbeiträge erhalten, eine Ermässigung für Inhaberinnen und Inhaber einer KulturLegi anbieten. Dies ist praktisch bei allen subventionierten Institutionen bereits der Fall. Ausnahmen bilden einzig das Theaterhaus «Gessnerallee» (tiefer Einheitspreis von Fr. 16.–), die «Lebewohlfabrik» (Kollekte) und die Werkstatt für improvisierte Musik (Einheitspreis bzw. tiefer Soli-Preis). Bei subventionierten Festivals oder Institutionen ohne eigene Spielstätte werden in der Regel KulturLegi-Vergünstigungen des jeweiligen Veranstaltungsorts angeboten. Die Reduktionen der subventionierten Kulturinstitutionen variieren zwischen 25 und 100 Prozent. Gemäss Rücksprache mit Caritas ist das KulturLegi-Angebot auch bei weiteren, nicht-subventionierten Anbietenden breit verankert. Da praktisch alle subventionierten Institutionen eine Reduktion anbieten, sieht die Dienstabteilung Kultur zum jetzigen Zeitpunkt keinen dringenden Handlungsbedarf. Damit diese Reduktionen aber weiterhin sichergestellt sind, werden die neuen bzw. zu erneuernden Subventionsvereinbarungen angepasst. D. h. neu wird eine Reduktion für Inhaberinnen und Inhaber einer KulturLegi in den Subventionsvereinbarungen explizit verlangt. Die Eintrittspreise werden künftig in den Subventionsvereinbarungen wie folgt geregelt:

Der Verein, die Stiftung oder die AG gewährt spezifischen Bevölkerungsgruppen auf Nachweis eine angemessene Reduktion auf die Eintrittspreise. Diese Gruppen sind:

- *Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre*
- *Menschen in Ausbildung bis 30 Jahre*
- *Inhaberinnen und Inhaber der KulturLegi*
- *IV-Beziehende*
- *AHV-Beziehende mit Ergänzungsleistung*

Die Reduktion muss mindestens 30 Prozent des normalen Verkaufspreises betragen. Die Institution ist berechtigt, einen Mindestpreis festzulegen, auf den keine Reduktion gewährt wird (dieser Mindestpreis wird je nach Institution oder Sparte individuell festgelegt). Bei weitreichenden Änderungen der Preispolitik wird die Stadt frühzeitig informiert.

Gemäss Überprüfung des Sportamts ist das Anliegen des Postulats bei den Sport- und Badeanlagen bereits zu einem grossen Teil erfüllt.

Insbesondere wird Personen mit einer KulturLegi und Wohnsitz in der Stadt Zürich in allen vom Sportamt betriebenen Hallen- und Freibädern sowie Kunsteisbahnen eine Ermässigung von 50 Prozent auf den Eintrittspreis und Kindern bis sechs Jahre unabhängig von einer KulturLegi Gratiseintritt gewährt. Zudem gibt es fünf Gratisbäder (Flussbäder Oberer Letten,

Unterer Letten, Schanzengraben und Au-Höngg sowie Seebad Katzensee), die von allen kostenlos genutzt werden können. Bei den Tennisanlagen sowie den nur zum kleinen Teil kostenpflichtigen freiwilligen Schulsportangeboten des Sportamts wird ebenfalls eine Ermässigung von 50 Prozent auf die Benutzungsgebühr für Personen mit einer KulturLegi und Wohnsitz in der Stadt Zürich gewährt. Im Weiteren sind alle Jugendgruppen von städtischen Sportvereinen, deren Mitglieder mehrheitlich noch nicht 20 Jahre alt sind und die städtische Sport- und Badeanlagen nutzen, gebührenbefreit. Schliesslich sind zahlreiche Sportanlagen für alle unentgeltlich nutzbar, namentlich verschiedene Laufstrecken und Finnenbahnen samt den Laufsportgarderoben Allmend-Brunau, Waid und Fluntern, die Kunstrasenfelder und Hartplätze auf den Sportanlagen ausserhalb der durch Sportvereine belegten Zeiten, der Freestylepark Allmend-Brunau und verschiedene Skateanlagen sowie der Bikepark Allmend-Brunau und verschiedene Biketrails.

Auch in den von Dritten geführten städtischen Sport- und Badeanlagen, die entweder verpachtet sind oder deren Betreiber von der Stadt unterstützt werden, wird zum Teil Ermässigung für Personen mit einer KulturLegi und Wohnsitz in der Stadt sowie Gratiseintritte für Kinder gewährt. Dies ist beispielsweise beim Hallenbad Altstetten, beim Seebad Enge oder bei der Kunsteisbahn Dolder der Fall.

Vor diesem Hintergrund sieht das Sportamt keinen dringenden Handlungsbedarf. Es ist aber bereit, sich bei künftigen Erneuerungen von Verträgen mit Dritten, die städtische Sport- und Badeanlagen führen, dafür einzusetzen, dass noch vermehrt Vergünstigungen für Personen mit einer KulturLegi und Wohnsitz in der Stadt gewährt werden.

Postulat GR Nr.	2016/406
Einreichende	Linda Bär (SP) und Ann-Catherine Nabholz (GLP)
Titel	Kostenloser Eintritt an einem Tag pro Monat in die von der Stadt finanziell unterstützen Museen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die von der Stadt Zürich finanziell unterstützten Museen an einem Tag pro Monat freien Eintritt zu ihren permanenten Ausstellungen gewähren können.

Abschreibungsantrag

Das grösste Kunstmuseum der Stadt, das Kunsthaus, kennt seit vielen Jahren einen Gratistag für die Sammlung. Immer am Mittwoch kann die Sammlung des Kunsthauses ohne Eintritt besichtigt werden. Weitere von der Stadt subventionierte Museen verfügen nicht über eine Sammlung, so das Museum Haus Konstruktiv und die Kunsthalle. Der Eintritt in das Museum Helmhaus ist frei.

Bei einer Ausweitung der Idee eines Gratistages kämen also folgende Museen in Frage, die entweder von der Stadt betrieben oder von ihr subventioniert werden:

- Museum Rietberg
- Nordamerika Native Museum (Nonam)
- Kulturama, Museum des Menschen
(Subvention durch Stadt und Kanton zu etwa gleichen Anteilen)

Museum Rietberg

Bisher kennt das Museum Rietberg keinen Tag mit freiem Eintritt in die Sammlung. Das Modell wurde diskutiert, bisher aber aus verschiedenen Gründen (Effekt auf das finanzielle Ergebnis und Steuerungsvorgaben, Unvereinbarkeit mit dem Konzept der kostenfreien Sammlungsführungen) verworfen.

Das Museum Rietberg befürwortet die Einführung von Gratiseintritten in die Sammlung an einem Wochentag mit Hinblick auf Publikumsgewinnung und kulturelle Teilhabe. Wünschenswert wäre es, diesen Tag in Abstimmung mit den anderen Museen und Zürich Tourismus einzuführen, um eine grösstmögliche Wirkung zu erzielen.

Mit dem Globalbudget 2017 musste die neue Steuerungsvorgabe «Bezahlte Eintritte Gesamt-museum» für das Museum Rietberg eingeführt werden, neben dem negativen finanziellen Effekt von etwa Fr. 15 000.– müsste auch der höhere Anteil an Gratiseintritten im Rahmen des Globalbudgets berücksichtigt werden.

NONAM und Kulturama

Im Unterscheid zu den grossen Museen sind sowohl beim Kulturama wie auch beim NONAM Dauerausstellung und Sonderausstellung räumlich und logistisch nicht separat zugänglich. Somit würde ein freier Tageseintritt jeweils für beide Ausstellungsbereiche gelten. Der Einnahmehausfall aus zwölf eintrittsfreien Tagen pro Jahr ist schwierig einzuschätzen. Er wäre stark abhängig davon, an welchem Wochentag der Eintritt in die Museen gratis wäre. Wochenenden weisen deutlich höhere Besucherinnen- und Besucherzahlen auf als Wochentage. Um das Angebot der beiden Museen einem breiteren Kreis zugänglich zu machen und um einen Effekt auf die Besucherinnen- und Besucherzahlen zu erreichen, müsste der freie Eintritt wohl auf einen besuchsschwachen Wochentag gelegt werden. Sehr grob geschätzt müsste für beide Häuser zusammen vielleicht mit einem tiefen 5-stelligen Einnahmehausfall gerechnet werden. Dieser müsste durch die Stadt kompensiert werden, denn es ist nicht zu erwarten, dass die Einnahmehausfälle aus den Gratistagen durch einen erhöhten Shop- oder Konsumationsumsatz wettgemacht werden. Im Fall des Kulturama ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um ein stadt-eigenes Museum handelt (massgeblicher Subventionsanteil beim Kanton) und die Stadt daher nicht autonom über die Einführung von Gratiseintritten beschliessen kann.

Die Stadt befürwortet die Einführung eines Gratistages in die Sammlungen von Museen, die von der Stadt Zürich subventioniert werden. Idealerweise geschieht dies koordiniert, d. h. alle Museen haben am gleichen Tag freien Eintritt. Da das Kunsthaus schon seit langer Zeit den Mittwoch als Gratistag hat, bietet sich dieser auch für die anderen Museen an.

Der Gratistag in die Sammlungen von Museen wird zusammen mit den betroffenen Museen konzipiert mit dem Ziel, das Angebot in den städtischen Betrieben per 1. Januar 2021 einzuführen. Die finanziellen Auswirkungen werden in den Budgets der betroffenen Institutionen entsprechend eingestellt. Beim Kulturama, das sowohl von Stadt wie auch vom Kanton subventioniert wird, wird die Einführung zusammen mit dem Kanton geprüft.

Postulat GR Nr.	2016/419
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Reduktion der Wahllokale, Erhalt mindestens eines Lokals pro Quartier in den grösseren Stadtkreisen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob die auf den 1.1.2017 geplante massive Reduktion der Wahllokale korrigiert werden kann, indem in den grösseren Stadtkreisen mindestens ein Lokal pro Quartier an einem gut erreichbaren Ort beibehalten wird.

Abschreibungsantrag

Für die Stimmabgabe an der Urne bietet die Stadt seit 2017 15 Stimmlokale an: ein zentrales im Hauptbahnhof (HB) für alle Wahlkreise (geöffnet Samstag und Sonntag) und 14 dezentrale (Sonntag), davon mindestens eins pro Wahlkreis. Dieser Konzentration der Stimmlokale lag eine minutiöse Frequenzerhebung über die Jahre 2012–2015 zugrunde. Dabei hatte sich gezeigt, dass die Hälfte der zuletzt 50 am Samstag und/oder Sonntag geöffneten Stimmlokale mit durchschnittlich weniger als 150 Stimmenden je Urnengang eine ausgesprochen tiefe Frequenz auswies (dies bei durchschnittlich insgesamt rund 69 000 Stimmenden). Weitere 17 Stimmlokale lagen mit weniger als 350 Stimmenden ebenfalls in einem sehr tiefen Frequenzbereich. Nur gerade bei vier Lokalen konnten bis zu 450 und bei drei Lokalen bis zu 800 Stimmende registriert werden; dasjenige im HB verzeichnete als einziges über 1000. Die grosse Mehrheit der Stimmlokale in den Wahlkreisen wurde von weniger als 2 Prozent der Stimmenden genutzt. Beobachtungen zeigen zudem, dass viele Stimmberechtigte nicht systematisch ein Urnenlokal aufsuchen, sondern weil sie die Frist für die briefliche Stimmabgabe

verpasst haben. Aufgrund dieser Analysen wurde die Zahl der Stimmlokale an die manifestierten Bedürfnisse angepasst.

Dieses per 1. Januar 2017 angepasste Angebot hat eine gute Aufnahme gefunden. Die 15 Stimmlokale verzeichnen seither (2017–2019) durchschnittlich zwischen 260 und 3418 Stimmende pro Urnengang. Einzig die Lokale in Affoltern und Witikon liegen mit durchschnittlich unter 300 Stimmenden nach wie vor in einem tiefen Bereich. Stark überdurchschnittlicher Beliebtheit erfreut sich das Stimmlokal im HB mit seiner zentralen Lage und seinen ausgedehnten Öffnungszeiten (Samstag 6.45–17.00 Uhr, Sonntag 6.45–10.00 Uhr). Ein Rückgang bei der Stimmbeteiligung ist nicht feststellbar, wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass die Stimmbeteiligung entscheidend von den Vorlagen und Wahlgeschäften abhängt und deshalb starken Schwankungen unterliegt. Der durchschnittliche Anteil der Stimmabgaben an der Urne ist geringfügig von 16 auf 14 Prozent gesunken. Einzig im Kreis 1 gingen einige Rückmeldungen ein, die die Aufhebung des Stimmlokals im Stadthaus (Sonntag) monierten. Diese Anpassung wird aber grosszügig kompensiert durch das Urnenlokal im nahe gelegenen HB.

Im Vergleich mit anderen Deutschschweizer Städten wartet Zürich weiterhin mit einer überdurchschnittlichen Zahl an dezentralen Stimmlokalen auf: Bern betreibt deren sechs, Basel drei, Luzern und St. Gallen je eins. Im Übrigen hat die Konzentration zu einer Steigerung der Effizienz im Auszählbetrieb geführt. Die Stimmzettel treffen früher im Auszähllokal ein, da weniger Urnen eingesammelt werden müssen, und es können unnötige Autofahrten vermieden werden. Auch konnte der personelle und materielle Aufwand für den Betrieb der Urnenlokale gesenkt werden.

Insgesamt stellt die Stadt mit ihrem zeitgemässen Stimmlokalangebot auch weiterhin ausgedehnte und genügend Möglichkeiten für Stimmberechtigte bereit, die ihre Stimme an der Urne abgeben möchten.

Postulat GR Nr.	2018/63
Einreichende	Corina Gredig und Guy Krayenbühl (beide GLP)
Titel	Ermöglichung von zivilen Trauungen in der ganzen Stadt

Der Stadtrat wird beauftragt zu prüfen, wie zivile Trauungen in der ganzen Stadt ermöglicht werden können.

Abschreibungsantrag

Mit STRB Nr. 859/2019 hat der Stadtrat eine Erweiterung des bisherigen Angebots der Traulokale gutgeheissen. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Lokale genehmigt. So stehen ab 1. April 2020 neu neben den bisherigen vier Traulokalen (Stadthaus, Zunfthaus zur Waag, Weinschenke Hotel Hirschen, Masoala-Halle Zoo Zürich) fünf weitere Lokale für Trauungen zur Verfügung (Hotel Widder, Clouds [Prime Tower], Bogen F [Viaduktbogen], Papiersaal [inklusive Folium, Sihl-City], Dolder Grand). Damit kann dem vom Gemeinderat überwiesenen Postulat GR Nr. 2018/63 «Ermöglichung von zivilen Trauungen in der ganzen Stadt», weitgehend nachgekommen werden, auch soweit dies im rechtlichen Rahmen möglich ist. Gemäss Art. 1a Abs. 4 eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2) unterliegt die Benutzung von Lokalen für die Durchführung von Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften der Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Der Kommentar zur Revision der Zivilstandsverordnung vom Mai 2011 hält dazu ergänzend fest, dass Trauungen in freier Natur oder in stehenden oder bewegten Fahrzeugen rechtlich nicht zulässig sind. Die Stadt ist also im Angebot der Traulokale nicht völlig frei: Trauungen an Örtlichkeiten wie im Park, im Tram oder auf dem Schiff sind durch die regulatorischen Vorgaben des Kantons von vornherein ausgeschlossen. Vielmehr muss jedes Lokal die im übergeordneten Recht vorhandenen Voraussetzungen erfüllen und von der kantonalen Aufsicht genehmigt werden.

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2018/157

SP-, Grüne-, GLP- und CVP-Fraktionen

Einführung einer AusländerInnen-Initiative als Instrument für die Mitwirkung von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Anpassung der Gemeindeordnung bzw. der nachgelagerten gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, mit der die AusländerInnen-Initiative als Instrument für die Mitwirkung von Ausländerinnen und Ausländern am politischen Prozess eingeführt wird. Die AusländerInnen-Initiative soll allen volljährigen in der Stadt Zürich wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern offen stehen, die über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen. Die AusländerInnen-Initiative muss einen klaren Antrag und eine Begründung enthalten sowie ein Anliegen betreffen, für das der Stadtrat oder der Gemeinderat der Stadt Zürich zuständig ist. Zur Einreichung einer AusländerInnen-Initiative sind mindestens 50 Unterschriften notwendig. Das Verfahren lehnt sich an jenes der Behandlung von Einzelinitiativen an.

Abschreibungsantrag

Die am 23. März 2017 eingereichte Motion für die Einführung einer Ausländerinnen- und Ausländer-Initiative (GR Nr. 2017/77) wurde am 18. April 2018 in ein Postulat umgewandelt und überwiesen (GR Nr. 2018/157). Der Gemeinderat folgte damit dem Antrag des Stadtrats, der gemäss STRB Nr. 723/2017 die Motion ablehnte, aber mit einer Überweisung als Postulat einverstanden war. Seine Gründe zur Ablehnung basierten insbesondere auf der gegebenen Rechtslage: Das kantonale Recht verunmöglicht ein kommunales Initiativrecht für Ausländerinnen und Ausländer. Bei der Überweisung als Postulat sollte auf einem allfälligen neuen kantonalen Recht aufgebaut werden oder weitere mögliche Massnahmen zur Förderung der Mitwirkung der ausländischen Bevölkerung auch an politischen Prozessen geprüft werden.

Da das Geschäft «Gestärkte Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern» (KR-Nr. 193/2017) im Kantonsrat am 26. Februar 2018 keine vorläufige Unterstützung fand, ist die Einführung einer Ausländerinnen- und Ausländer-Initiative in der Stadt auf absehbare Zeit nicht möglich. Durch den Kantonsrat vorläufig unterstützt wurde aber die vom Stadtrat eingereichte Behördeninitiative für ein kommunales Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Zürich (vgl. STRB Nr. 808/2019). Zudem beschloss der Gemeinderat am 7. November 2018 eine Ergänzung der Geschäftsordnung, die die über 12-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner zur Einreichung eines Antrags in der Kompetenz von Stadt- oder Gemeinderat berechtigt (GR Nr. 2018/339).

Dadurch ergibt sich eine Situation, in der einerseits eine direkte Umsetzung des Postulats nicht möglich ist, und in der andererseits verschiedene andere Möglichkeiten zur verbesserten politischen Einbindung der ausländischen Bevölkerung im politischen Prozess sind. Weitere Arbeiten zur Umsetzung des Postulats sind auf absehbare Zeit nicht zweckmässig, deshalb wird die Abschreibung beantragt.

überarbeitet werden sollen. Im Rahmen einer solchen Überarbeitung werden die Statuten grundlegend überprüft, also auch bezüglich der im Postulat geforderten Punkte.

2018 befasste sich der Stiftungsrat der Stiftung PWG im Rahmen der geplanten Statutenrevision mit dem Thema Wahlbeschränkungen und Stiftungsorganisation. Er sprach sich dabei gegen jede Form von Beschränkungen aus, namentlich gegen Alters-, Dienstalters- sowie Wohnsitzbeschränkung. Die Anzahl der Stiftungsräte soll künftig nicht mehr auf 19 Mitglieder festgelegt werden, sondern mittels einer maximalen Obergrenze von 19 Mitgliedern. Der Stiftungsrat hat sich dabei auch mit einer Veränderung der Organisationsform auseinandergesetzt, ist jedoch zum Schluss gekommen, dass sich die bisherige bewährt habe.

Ende 2018 reichte die Stiftung PWG einen Antrag für eine Statutenänderung ein. Aufgrund einer möglichen Vereinheitlichung der Statuten aller vier städtischen Wohnbaustiftungen soll dieser Antrag demnächst erneut dem Gemeinderat unterbreitet werden, nachdem das Geschäft bereits im Geschäftsjahr überwiesen wurde (GR Nr. 2019/149).

Postulat GR Nr.	2012/175
Einreichende	Daniel Meier (CVP) und Florian Utz (SP)
Titel	Abgabe von städtischem Land nur für als Erstwohnsitz genutzten Wohnraum

Abgabe von städtischem Land nur für als Erstwohnsitz genutzten Wohnraum.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat teilt das Anliegen, den knappen Wohnraum in der Stadt möglichst effizient zu nutzen. Wohnungen in der Stadt nur an Personen zu vermieten, die darin ihren Erstwohnsitz haben, kann dies unterstützen.

Entsprechend verlangt das neue Reglement über die Vermietung von städtischen Wohnungen (AS 846.101), dass die Bewohnenden ab Mietbeginn die Wohnung als einzigen Wohnsitz dauerhaft nutzen müssen. Analoge Vorgaben macht die Stadt den gemeinnützigen Baurechtsträgern, wenn sie ihnen Land zur Erstellung gemeinnütziger Wohnungen abgibt.

Nur sehr selten gibt die Stadt Land oder Bauten auf Gemeindegebiet an nicht gemeinnützige Bauträger ab. Der Stadtrat teilt die Ansicht, dass auch in diesen Fällen die Aufnahme einer Wohnsitzverpflichtung als Regelfall zu betrachten ist. Allerdings soll es in Einzelfällen weiterhin möglich sein, auf die Wohnsitzverpflichtung zu verzichten, wenn eine sorgfältige Interessenabwägung dies gebietet, beispielsweise im Rahmen von Tauschgeschäften.

Zwischenzeitlich wurde der Mustervertrag für kommerzielle Baurechte der Stadt mit einer Wohnsitzverpflichtung ergänzt. Damit wird der Regelfall abgebildet und gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass Abweichungen nur denkbar sind, wenn eine rechtzeitige Prüfung ergibt, dass ausreichende Gründe dafür vorliegen.

Postulat GR Nr.	2012/197
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Stiftung PWG, Vermietung eines bestimmten Mindestanteils an Wohnungen an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen sowie Vorlage eines Berichts über die erreichten Ziele

Der Stadtrat wird aufgefordert, die PWG um Prüfung folgender Anliegen zu ersuchen:

a) ob sie bei Neuvermietungen einen bestimmten Mindestanteil an Wohnungen gezielt Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, die auf dem freien Markt besondere Schwierigkeiten haben, unter Umständen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen (Domicil, Caritas etc.) zur Verfügung stellen kann;

b) Vorlage eines Berichts nach drei Jahren über die erreichten Ziele gemäss lit. a).

Abschreibungsantrag

Die Grundsätze der Liegenschaftsvermietung der Stiftung PWG sind in den Statuten (Art. 9–11, AS 843.331) und im entsprechenden Reglement (AS 843.332) umschrieben. Die

Stiftung vermietet seit ihrer Gründung im Jahr 1990 sowohl an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen als auch an soziale Institutionen. Erstes Kriterium der Vermietung sind die Belegungsvorschriften. Ausgehend von der Annahme, dass mit steigendem Einkommen der Bedarf an Wohnfläche steigt, bieten die Belegungsvorschriften Gewähr für eine erste Selektion der Mietenden. Im Weiteren kommen bei Mieterwechseln in Liegenschaften, die mit Abschreibungsbeiträgen der Stadt erworben wurden, die Limiten bezüglich Einkommen und Vermögen zur Anwendung (Art. 17 Reglement). Darüber hinaus achtet die Stiftung bei allen Vermietungen darauf, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in einem adäquaten Verhältnis zu den Mietkosten stehen. Deshalb erhebt sie bei den Wohnungsbewerbungen grundsätzlich die Einkommens- und Vermögenssituation. Immer häufiger verfügen Haushalte über unregelmässige Erwerbseinkommen, oder es können aus anderen Gründen keine verlässlichen Angaben über die finanzielle Situation gemacht werden. Bei der Wohnungsvergabe kommen bei der Stiftung PWG jedoch auch Personen zum Zug, die aufgrund ihrer Einkommenssituation oder des Betreibungsregisters auf dem Wohnungsmarkt keine Wohnung erhalten würden. Weil aber auch die Stiftung PWG Mietzinsausfälle möglichst vermeiden will, wägt sie diese Fälle besonders sorgfältig ab. Zu erwähnen ist, dass sich die Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten seit der Schliessung der «Anlaufstelle für Vermieter» Ende 2014 erschwert hat.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c der Statuten werden Wohnungen auch an soziale Institutionen vermietet. Gemäss periodischer Berichterstattung an den Stiftungsausschuss ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Anzahl Wohnungen der Stiftung PWG	An Stiftung Domicil, Verein Jugendwohnnetz, Züriwerk, WOKO Studentisches Wohnen usw. vermietete Wohnungen
2012	1333	66 (etwa 5 %)
2014	1500	100 (6,5 %)
2016 (Mai)	1576	105 (6,6 %)
2017 (November)	1620	94 (5,8 %)
2018 (Dezember)	1677	96 (5,7 %)
2019 (November)	1786	114 (6,4 %)

Die Stiftung PWG stellt Wohnraum gezielt Personen zur Verfügung, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und auf dem Markt nicht mithalten können. Immer wieder kommt es vor, dass Mietverträge, die durch die Stiftung Domicil verwaltet werden, in direkte Mietverhältnisse zwischen der Mietpartei und der Stiftung PWG umgewandelt werden. Solche Mietverhältnisse sind in der obigen, aktualisierten Liste nicht erfasst, obwohl die Mietenden immer noch in bescheidenen oder gar kritischen finanziellen Verhältnissen leben. Die Anzahl von Mietverträgen mit Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen dürfte also deutlich höher sein.

Seitens Finanzdepartement wurde 2018 noch einmal das Gespräch mit der Stiftung PWG gesucht. Es zeigte sich dabei unter anderem, dass eine vollständige und aussagekräftige Berichterstattung nicht möglich ist, weil die entsprechenden Daten nicht vorhanden sind oder erhoben werden. Erschwert wird die Berichterstattung aber auch durch den Umstand, dass der Begriff «in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» keine klare Definition aufweist.

Zu erwähnen ist auch, dass die Stiftung PWG Ende 2018 eine Statutenänderung einreichte. Aufgrund einer möglichen Vereinheitlichung der Statuten aller vier städtischen Wohnbaustiftungen soll dieser Antrag demnächst erneut dem Gemeinderat unterbreitet werden, nachdem das Geschäft bereits im Geschäftsjahr überwiesen wurde (GR Nr. 2019/149). Zuständig für diese Statutenänderung ist letztlich der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Stiftung PWG innehat.



Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2013/270

Walter Angst (AL)

Vergabe von Aufträgen an Dritte, Einhaltung der für die gleiche Arbeit geltenden Minimallöhne sowie der branchenüblichen Mindeststandards

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der Ausschreibung und der Vergabe von Aufträgen an Dritte, die Arbeiten der städtischen Funktionsstufen 1 bis 9 betreffen, sichergestellt werden kann, dass

a) der in der Stadt Zürich für die gleiche Arbeit geltende Minimallohn nicht unterschritten wird;

b) während der Ausführung der Aufträge die Auszahlung der Mindestlöhne und die Einhaltung anderer branchenüblicher Mindeststandards kontrolliert wird.

Abschreibungsantrag

Die Festlegung von Minimallöhnen durch eine Vergabestelle ist nicht üblich im schweizerischen System des Vergabewesens. Löhne und Arbeitsbedingungen sollen durch die Vertrags- oder Sozialpartner festgelegt und es sollen im Fall von Missbräuchen gemeinsame Regeln gefunden werden. Dies geschieht heute über Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge oder allenfalls orts- und berufsübliche Vorschriften. Ein Eingriff in diese bewährte Praxis wird als kaum umsetzbar erachtet und steht zudem im Widerspruch zur städtischen Beschaffungspolitik («Zürich kauft gut und günstig ein»). Eine Vorgabe von Minimallöhnen würde unter Umständen und in Konsequenz dazu führen, dass ein Anbieter seine Mitarbeitenden je nach Auftraggeber für gleiche Tätigkeiten unterschiedlich entlohnen müsste, was nicht gangbar ist. Es ist wichtig, dass Anbietende in der Kalkulation ihrer Offerte im gesetzlichen Rahmen frei sind und ihre unternehmerische sowie wirtschaftliche Freiheit gewährleistet bleibt.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Anbietenden die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten. Dies vereinbaren die städtischen Vergabestellen standardmässig. Dabei kommen insbesondere folgende Instrumente zum Einsatz:

- Verhaltenskodex für Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der Stadt Zürich,
- Firmenprofil / Selbstdeklaration: Bei Beschaffungen im offenen oder selektiven Verfahren ist den Anbietenden ein Firmenprofil bzw. eine Selbstdeklaration auszuhändigen und ausgefüllt, begleitet von den entsprechenden Angaben und Nachweisen, einzufordern. Auf freiwilliger Basis kann das Firmenprofil bzw. die Selbstdeklaration auch bei den anderen Verfahren (freihändige Vergabe, Einladungsverfahren) eingesetzt werden.

Gestützt auf § 39 Submissionsverordnung (SubmV, LS 720.11) sind im Verhaltenskodex sowie im Firmenprofil bzw. in der Selbstdeklaration Kontrollmöglichkeiten und Sanktionen vorgesehen, sollte der Lohn der Mitarbeitenden der berücksichtigten Firma nicht GAV-konform sein bzw. nicht den orts- und berufsüblichen Vorschriften entsprechen. Konkret können in begründeten Verdachtsfällen externe Überprüfungen während der Vertragsdauer durchgeführt werden oder entsprechende Nachweise von den Unternehmen verlangt werden, welche die Bezahlung von GAV- oder ortsüblichen Löhnen bestätigen. Im Verhaltenskodex ist einleitend vermerkt, dass die Stadt jederzeit zu solchen Massnahmen berechtigt ist und hierfür auch Dritte beiziehen darf.

Der «Verhaltenskodex» wurde zwischenzeitlich präzisiert und sieht ab dem 1. Januar 2020 vor, dass sich die Stadt in Verdachtsfällen vorbehält, die Löhne der Unternehmen während der Vertragsdauer mittels Stichproben kontrollieren zu lassen. Zudem wurde das Formular «Selbstdeklaration» überarbeitet. So haben die Unternehmen neu anzugeben, ob sie ihre Lohnpraxis auf Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann überprüft oder haben überprüfen lassen, wie sie das gemacht haben (beispielsweise mit der Software Logib oder Argib als Selbsttest) und was dabei herausgekommen ist. Damit zeigt die Stadt den Unternehmen, dass sie Wert auf die soziale Nachhaltigkeit legt und dies im Einzelfall und bei Bedarf auch kontrolliert.

Die Diskussion zu Lohnanalyse/-kontrolle wird auf nationaler Ebene aktuell unter verschiedenen Titeln geführt (insbesondere Gleichstellung, Personenfreizügigkeit) und neue Instrumente sind absehbar. Auch die Stadt lässt im Rahmen der «Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor» bereits heute mittels Stichproben kontrollieren, ob bei dem verfassungsmässigen Grundsatz des gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit entsprochen wird. Allenfalls können in Zukunft Synergien mit bereits bestehenden oder neuen Instrumenten genutzt werden, um im Verdachtsfall weitergehende Lohnkontrollen durchführen zu können. Aufgrund der hierfür erforderlichen fachlichen und finanziellen Ressourcen müssten Dritte solche Kontrollen durchführen, was entsprechende Mittel erfordern würde.

Postulat GR Nr.	2013/417
Einreichende	SP-Fraktion, SVP-Fraktion, FDP-Fraktion, GLP-Fraktion und CVP-Fraktion
Titel	Areal Bienenstrasse 45, Erstellung eines Gewerbehauses

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie auf dem Areal Bienenstrasse 45 anstelle des in Zukunft in der Busgarage Hardau integrierten Werkhofes ein Gewerbehaus erstellt werden kann.

Abschreibungsantrag

Am 10. Juni 2018 haben die Stimmberechtigten der Erweiterung der VBZ-Busgarage sowie der Erstellung eines Werkhofes von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) auf dem Areal Bullinger-/Herderen-/Bienenstrasse zugestimmt. Dadurch wird der bisherige Standort des ERZ-Werkhofes an der Bienenstrasse 45 gegen Ende 2020 für eine neue Nutzung frei. Ab Anfang 2021 wird die Liegenschaft mindestens bis Ende 2024 von Entsorgung und Recycling Zürich vom Team «Veloordnung» (Einsammlung und Verwertung der herrenlosen Velos auf Stadtgebiet) zwischengenutzt. Immobilien Stadt Zürich klärt derzeit ab, wie das Grundstück nach 2024 genutzt werden soll; dabei wird auch eine Verlängerung der beschriebenen Nutzung durch das Team «Veloordnung» in Betracht gezogen. Entsprechend steht der Standort für die Realisierung eines Gewerbehauses oder eine anderweitige verwaltungsfremde Nutzung bis auf Weiteres nicht zur Verfügung. Eine Übertragung der Liegenschaft vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen ist aktuell nicht vorgesehen.

Ebenfalls am 10. Juni 2018 haben die Stimmberechtigten der Übertragung der Wohnbaufelder vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und (als Eventualverpflichtung) dem Projektionskredit für den gemeinnützigen Wohnungsbau auf dem Koch-Areal zugestimmt und gleichzeitig die Volksinitiative «Wohnen- und Leben auf dem Koch-Areal» abgelehnt. Damit ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Realisierung gemeinnütziger Wohnungen und eines Gewerbehauses auf dem Koch-Areal erfolgt. Die privaten Bauträgerschaften sind bereits bestimmt. Die Genehmigung der Baurechtsvergabe an die Bauträger und die Schaffung der übrigen Voraussetzungen für die Errichtung der Wohn- und Gewerbehochbauten liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Nach aktuellem Planungsstand ist ein Bezug des Gewerbehauses auf dem Koch-Areal, das sich weniger als einen Kilometer westlich vom heutigen ERZ-Werkhof an der Bienenstrasse 45 befindet, im Jahr 2024 möglich.

Unter dem Namen «Werkstadt Zürich» transformieren die SBB in den kommenden Jahren schrittweise ihr rund einen halben Kilometer nördlich der Bienenstrasse 45 gelegenes, 42 000 m² grosses Werkstätten-Areal zwischen Hohlstrasse und Gleisfeld zu einem attraktiven Ort für gewerbliche und industrielle Innovationsbetriebe, Start-up-Firmen und Kulturbetriebe (www.werkstadt-zuerich.ch). Erste dauerhafte gewerbliche Nutzungen sind gegen Ende 2021 möglich.

Durch die beschriebenen Arealentwicklungen wird sich das Angebot an Gewerbeflächen in der näheren Umgebung des heutigen ERZ-Werkhofes Bienenstrasse 45 in den kommenden Jahren in sehr grossem Ausmass erhöhen. Ein weiteres Gewerbehaus am bisherigen Werkhofstandort erscheint unter diesen Voraussetzungen weder notwendig noch erfolgsversprechend.



Postulat GR Nr.

2014/22

Einreichende

Michael Baumer (FDP)

Titel

Restaurant Belvoir-Park, Verzicht auf den Bau der unterirdischen Anlieferung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob auf den Bau der unterirdischen Anlieferung für das Restaurant Belvoir-Park verzichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Umsetzung des Gestaltungsplans sieht für das Gebäude an der Seestrasse 125 eine unterirdische Ver- und Entsorgung vor. Eine unterirdische Anlieferung im Sinne einer Zufahrt ins Untergeschoss ist damit nicht verbunden. Wie bis anhin soll die Ware über das bestehende Strassenniveau angeliefert werden und mittels Vertikalverbindungen (Lift) ins UG gelangen.

Die Villa mit dem Restaurant Belvoir wird derzeit mit einer Gasheizung beheizt. Beim Ersatz der Wärmeerzeugung sind die städtischen Standards zu berücksichtigen. Gemäss Machbarkeitsstudie (MBS) des Amts für Hochbauten kommen als Varianten für den Einsatz erneuerbarer Energie vorliegend entweder «Pellets» (Pelletsheizung) oder «Erdsonden» (Erdsonden-Wärmepumpe mit zertifiziertem Ökostrom betrieben) in Frage. Dafür und für weitere technische Anlagen, die bislang fehlen (z. B. eine Wärmerückgewinnung für die Lüftungsanlage), sind zusätzliche Flächen erforderlich.

Im Bestand sind die neu zwingend notwendigen Flächen nicht unterzubringen, ohne den operativen Gastronomiebetrieb stark einzuschränken. Dieser stösst insbesondere in den rückwärtigen Räumen bereits heute an seine Grenzen (Übernutzung). Zusatzbedarf besteht hier insbesondere in Bezug auf Lager- und Kühlräume nahe den Vertikalverbindungen.

Die beschriebenen Bedürfnisse können mit dem Bau der unterirdischen Ver- und Entsorgung und den damit einhergehenden neuen Möglichkeiten erfüllt werden. Die Veränderungen sind im Sinne der Nutzenden und werden von ihnen begrüsst.

Die Umsetzung des in Kraft stehenden Gestaltungsplans, die Instandsetzungsmassnahmen an der Villa Belvoir und deren Finanzierung sind noch in Ausarbeitung. Auch diesbezüglich haben Gespräche mit der neuen Hotelfachschuldirektion stattgefunden. Für die weitere Projektierung wird zum gegebenen Zeitpunkt eine Erhöhung des Projektierungskredits beantragt. Dabei werden die beschriebenen Notwendigkeiten detailliert aufgezeigt.

Postulat GR Nr.

2014/58

Einreichende

Niklaus Scherr (AL)

Titel

Liegenschaft der Stiftung St. Jakob an der Kanzleistrasse 18, Verzicht auf Wohnungen im Luxussegment

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob er auf die Stiftung St. Jakob einwirken kann, dass beim Um- resp. Ersatzneubau der Liegenschaft Kanzleistrasse 18 nicht Wohnungen im oberen und Luxussegment realisiert werden.

Abschreibungsantrag

Die Stiftung Behindertenwerk St. Jakob ist ein wirtschaftlich ausgerichtetes Sozialunternehmen, das rund 400 Menschen mit einer Beeinträchtigung eine marktgerechte Arbeit in einem sozialen Umfeld bietet. Sie verfolgt ausschliesslich öffentliche oder gemeinnützige Zwecke und ist deshalb von der Steuerpflicht befreit. Mit der auf dem Markt angebotenen Produktpalette gelang es der Stiftung bisher, mit einem Eigenfinanzierungsgrad von 60 bis 65 Prozent finanziell weitgehend unabhängig zu bleiben. Der restliche Ertrag setzt sich aus Betriebsbeiträgen des kantonalen Sozialamts und privaten Spenden zusammen.

Da das 1976 erstellte Gebäude der Stiftung an der Kanzleistrasse 12, 18 sowie St. Jakobstrasse 7 den heutigen betrieblichen, baulichen und energetischen Anforderungen nicht mehr genügt, hat ihr die Stadt für die Erstellung eines Gewerbehäuses an der Heinrich-/Viadukt-

strasse ein Grundstück im Baurecht abgegeben. Die Landwertberechnung erfolgte zum Verkehrswert und nicht etwa zum Richtlinienlandwert. Der Baurechtsvertrag vom 2. November 2013 wurde mit Beschluss Nr. 2013/445 am 12. März 2014 durch den Gemeinderat genehmigte und am 25. Januar 2016 im Grundbuch vollzogen. Die Vertragsbedingungen beziehen sich ausschliesslich auf das Baurechtsgrundstück an der Ecke Heinrich-/Viaduktstrasse; Auflagen bezüglich der Sanierung und künftigen Nutzung des stiftungseigenen Grundstücks an der Kanzleistrasse 12, 18 sowie St. Jakobstrasse 7, die dem Stadtrat die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Mietzinspolitik für diese Liegenschaft bieten würde, sind darin nicht enthalten.

Die Liegenschaft Kanzleistrasse 12, 18 sowie St. Jakobstrasse 7 wurde von der Stiftung St. Jakob zwischenzeitlich baulich instandgesetzt. Die Vermietung der Wohnungen konnte im Jahr 2019 abgeschlossen werden. Die Nettomietzinse pro Jahr bewegen sich für 3½- bis 4½-Zimmer-Wohnungen zwischen 298 und 368 Franken pro Quadratmeter, für 2½-Zimmer-Wohnungen zwischen 411 und 478 Franken pro Quadratmeter und für die 1- bis 2-Zimmer-Wohnungen zwischen 491 und 532 Franken pro Quadratmeter. Die aus den Mietzinsen resultierende zulässige Nettorendite dient vollumfänglich der Finanzierung des Stiftungszwecks.

Postulat GR Nr.**2014/69**

Einreichende

Duri Beer (SP) und Peider Filli (Grüne)

Titel

Revision des Art. 16 der Ausführungsbestimmungen zum städtischen Personalrecht (AB PR) betreffend der städtischen Personalvermittlung als Folge von Reorganisationen und aus gesundheitlichen Gründen

Der Stadtrat wird gebeten, eine Revision des Artikels 16 der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht zu prüfen.

Art. 16 Städtische Personalvermittlung

Absatz 1; alt

Angestellte, die als Folge von Reorganisationsmassnahmen ihre Stelle verlieren, werden von der Dienstabteilung bei der städtischen Personalvermittlung angemeldet, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Absatz 1; neu

Angestellte, die aus gesundheitlichen Gründen oder als Folge von Reorganisationsmassnahmen ihre Stelle verlieren, werden von der Dienstabteilung bei der städtischen Personalvermittlung angemeldet, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Abschreibungsantrag

Die Problematik der Auflösung von Anstellungsverhältnissen aus gesundheitlichen Gründen oder die Möglichkeiten, Angestellte mit aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkter Arbeitsfähigkeit weiter zu beschäftigen, haben eine hohe Priorität. Die geltenden Rechtsgrundlagen sehen in Art. 23 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht [PR, AS 177.100]) vor, dass vor der vollständigen Auflösung aus gesundheitlichen Gründen die Vermittlung an eine andere Stelle sowohl innerhalb der bisherigen Dienstabteilung als auch in der übrigen Stadtverwaltung unter Einbezug der städtischen Stellenvermittlung geprüft wird.

Im Rahmen der Bearbeitung der Motion «Pilotprojekt für eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden, die ihre volle Arbeitsleistung nicht erbringen können» (GR Nr. 2016/398) werden Möglichkeiten geprüft, wie eine Weiterbeschäftigung bei gesundheitlich bedingter eingeschränkter Arbeitsfähigkeit erreicht werden kann.

Mit Beschluss vom 3. Juli erstattete der Stadtrat dem Gemeinderat Bericht über dieses Pilotprojekt (GR Nr. 2019/303). Im Rahmen des Pilotprojekts sollen ab dem ersten Halbjahr 2020 geeignete Massnahmen geprüft werden, mit denen die dienstabteilungsübergreifende Koordination bei der Suche nach geeigneten Einsatzplätzen verbessert werden kann. Dazu sollen

die bestehenden Instrumente des Case Managements – die Integrationsstellen – gezielt weiterentwickelt werden. Ziel ist es, die Chancen für die berufliche Reintegration von Mitarbeitenden mit gesundheitsbedingt eingeschränkter Arbeitsfähigkeit zu erhöhen und sie dauerhaft wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Im Fokus sind insbesondere diejenigen Mitarbeitenden, bei denen die Dauer der zweijährigen Lohnfortzahlung für den Aufbau einer nachhaltigen Anschlusslösung nicht ausreicht, und solche, die sich im zweiten Jahr der Lohnfortzahlung im aufgelösten Arbeitsverhältnis befinden.

Die städtischen Eingliederungsmassnahmen werden weiterhin mit den bestehenden Dienstleistungen und Massnahmen der Sozialversicherungen koordiniert, indem Unterstützungsleistungen der Invalidenversicherung (IV), der Unfallversicherung und der Pensionskasse Stadt Zürich ausgeschöpft werden. Gleichzeitig sollen Synergien innerhalb der Stadt besser genutzt werden. Die Stadt soll ihre Fürsorgepflicht als Arbeitgeberin bestmöglich wahrnehmen, damit Mitarbeitende, deren Arbeitsmarktfähigkeit aufgrund einer Leitungsbeeinträchtigung gefährdet ist, möglichst nicht die Sozialversicherungen beanspruchen müssen. Mit dem Pilotprojekt kann dem Anliegen des Postulats, die Personalvermittlung bei Stellenverlust aus gesundheitlichen Gründen zu fördern und Härtefälle zu vermeiden, in anderer Form entsprochen werden als mit einer Revision von Art. 16 Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht.

Postulat GR Nr.	2016/95
Einreichende	Shaibal Roy und Guido Hüni (beide GLP)
Titel	Erwerb des Kasernenareals vom Kanton Zürich oder Nutzung des Areals im Baurecht

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Kasernenareal von der Stadt Zürich im Rahmen eines Verkaufs oder im Baurecht erworben werden kann. Dabei sollen die zu erwartenden Sanierungskosten für die Umnutzung in die Berechnung des Kaufpreises oder des Baurecht-zinses zu Gunsten der Stadt Zürich einbezogen werden.

Abschreibungsantrag

Das Postulat wird insbesondere damit begründet, dass nach Stand der Informationen zum Einreichungszeitpunkt davon ausgegangen werden müsse, dass die Polizeikaserne und die oberen Stockwerke der Kaserne auch nach Fertigstellung des Polizei- und Justizzentrums (PJZ) noch durch kantonale Organisationseinheiten genutzt würden. Dies widerspreche den im Rahmen der kantonalen Volksabstimmung zum PJZ im Jahr 2011 gemachten Versprechungen, dass nach Realisierung des Zentrums das gesamte Kasernenareal der Zürcher Bevölkerung zur Nutzung zur Verfügung stehen werde. Diesem Anliegen wurde zwischenzeitlich Rechnung getragen. Am 27. März 2017 hat der Kantonsrat § 1 des Gesetzes für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich mit einem zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt: «*Auf den Zeitpunkt des Bezugs des Polizei- und Justizzentrums Zürich werden das provisorische Polizeigefängnis aufgehoben und das bisher genutzte Kasernenareal im Zürcher Stadtkreis 4 sowie dessen Gebäude (Militärkaserne, Polizeikaserne, Zeughäuser) für eine andere Nutzung vollständig freigegeben.*» Die Änderung ist auf 1. April 2019 in Kraft getreten.

Zwischenzeitlich sind auf Gemeinde- und Kantonsstufe mehrere politische Vorstösse behandelt worden, die das Postulatsanliegen ganz oder teilweise aufnehmen. So hat sich der Stadtrat am 4. September 2019 bereit erklärt, die Motion der GLP-Fraktion betreffend Erwerb des Kasernenareals, inklusive aller Bauten, vom Kanton unter Anrechnung der Sanierungs- und Instandsetzungskosten als Postulat entgegen zu nehmen (STRB Nr. 788/2019). Dasselbe hat er gleichentags in Bezug auf die Motion der Grüne-Fraktion betreffend Erwerb des Zeughausareals und der Kasernenwiese vom Kanton beschlossen (STRB Nr. 787/2019). Am 23. September 2019 hat der Kantonsrat überdies das Dringliche Postulat betreffend Umsetzung des Masterplans Kasernenareal an den Regierungsrat überwiesen. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Kantonsrat so rasch wie möglich eine neue Vorlage zur Umsetzung des Masterplans Kasernenareal betreffend Zeughäuser und Kasernenwiese zu unterbreiten. Da-

bei soll sowohl die Abgabe der Zeughäuser an die Stadt, als auch eine Vorlage für die Bewilligung eines Objektkredits für die Instandsetzung der Zeughäuser und zur Einräumung des Baurechts an die Stadt in Betracht gezogen werden.

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2016/134

Michael Kraft und Ursula Näf (beide SP)

Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeit in gemeinnützigen, sozial tätigen Organisationen mit bezahlten Urlaubstagen für städtische Angestellte, Anpassung der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in den Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR – AS 177.101) der Artikel 132 lit. b derart ergänzt werden kann, dass alternativ zur ausserschulischen Jugendarbeit auch ehrenamtliche Tätigkeiten in gemeinnützigen, sozial tätigen Organisationen unterstützt werden. Dabei sollen zu diesem Zweck bis zu fünf der zehn für die ausserschulische Jugendarbeit vorgesehenen Arbeitstage bezogen werden können.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat ist sich der grossen, positiven Bedeutung von Freiwilligenarbeit für die Gesellschaft bewusst. Die relevanten Grundlagen und Umstände wurden deshalb ausführlich analysiert und die Vor- und Nachteile umfassend gegeneinander abgewogen. Der Stadtrat ist trotz seiner Sympathie für das Anliegen zum Schluss gekommen, den postulierten Anspruch aus den folgenden Gründen nicht einzuführen.

Freiwilligenarbeit hebt sich nach allgemeinem Verständnis von der beruflichen Arbeit ab, indem sie nicht den Zweck des Lebensunterhalts verfolgt. Sie ergänzt und unterstützt die berufliche Arbeit, tritt aber nicht in Konkurrenz zu ihr. Grundsätzlich erfolgt sie unentgeltlich. Aufgrund dieser Merkmale würde mit der Einführung des postulierten Grundsatzanspruchs auf bezahlten Urlaub ein Widerspruch zum Wesen der Freiwilligenarbeit geschaffen. Bezahlter Urlaub würde de facto insbesondere das Merkmal der Unentgeltlichkeit aushebeln. Ausserdem würden unter Umständen falsche Anreize geschaffen für Mitarbeitende, die nicht den notwendigen Eigenantrieb mitbringen. Ein neuer Anspruch würde zu mehr Bezügen bezahlter Urlaubstage und dies wiederum zu einer vermehrten Belastung der den Ausfall kompensierenden Mitarbeitenden, zu mehr Kosten und zu betrieblichen Schwierigkeiten führen. Zumindest ein Teil der Öffentlichkeit empfindet es als störend, wenn die Verwaltung in einer Zeit knapper Finanzen über den Lohn hinaus zusätzliche Anliegen mit Steuergeldern unterstützte. Zudem könnte die Schaffung eines solchen Anspruchs so verstanden werden, dass städtische Mitarbeitende bei ihrer Arbeit nicht genügend ausgelastet seien.

Unabhängig davon wäre die konkrete Ausgestaltung des postulierten Anspruchs problematisch. Es wäre eine Einschränkung der an sich grenzenlos möglichen Anwendungsfälle nach bestimmten Organisationen, nach Organisationsarten, Tätigkeiten, Wirkungsbereichen und/oder Begünstigten usw. vorzunehmen, was unweigerlich zu Schwierigkeiten führen würde. Die Schaffung einer klaren, praktikablen Regel, die einerseits dem Rechtsgleichheitsgebot genügen und Anwendungsgerechtigkeit gewährleisten würde sowie andererseits verhältnismässige Kosten mit sich bringen und den betrieblichen Schwierigkeiten von bezahlten Urlauben genügend Rechnung tragen würde, erscheint nahezu unmöglich.

Das städtische Personalrecht sieht bereits heute grosszügig für diverse Gründe die Gewährung bezahlten Urlaubs vor, neben anderen auch für verschiedene Freiwilligenarbeit (vgl. Art. 126, 131 und 132 AB PR). Bei einer gemeinnützigen Nebenbeschäftigung muss beanspruchte Arbeitszeit bis zu einem halben Tag pro Woche nicht ausgeglichen werden (Art. 179 Abs. 5 AB PR). In der nächsten Zeit sollen die Anstellungsbedingungen des städtischen Personals in verschiedener Hinsicht weiter verbessert werden. Dazu gehören die Weiterentwicklung des Städtischen Lohnsystems (SLS), die Ausdehnung des Anspruchs auf bezahlten Vaterschaftsurlaub und die Gleichstellung von Frau und Mann hinsichtlich des unbezahlten Mutter- und Vaterschaftsurlaubs. Der Kanton Zürich, die Stadt Winterthur und der

Bund kennen keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub für Freiwilligenarbeit, wie ihn das Postulat fordert. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das geltende Personalrecht mit flexiblen Arbeitszeiten, Teilzeitarbeit oder unbezahlten Urlauben Freiwilligenarbeit in der Freizeit ermöglicht.

Postulat GR Nr.	2016/184
Einreichende	Florian Utz (SP)
Titel	Erwerb von Ladenflächen zur Vermietung an kleinere und mittlere Lebensmittelgeschäfte

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Stadt Zürich und ihre Stiftungen Ladenflächen erwerben und diese anschliessend zu tragbaren Mieten an kleinere und mittlere Lebensmittelgeschäfte vermieten können. Ebenso wird der Stadtrat eingeladen, alle zwei Jahre im Geschäftsbericht eine Liste mit den im Sinne des Postulats erworbenen Ladenflächen zu publizieren.

Abschreibungsantrag

Seit Umsetzung der Volksinitiative «Für bezahlbare Wohnungen und Gewerberäume in der Stadt Zürich» im Bereich Gewerberäume (GR Nr. 2018/250) befinden sich 60 Prozent der stadt-eigenen Gewerberäume im Verwaltungsvermögen und stehen langfristig als preisgünstige Mietobjekte für förderungswürdige Kleingewerbebetriebe zur Verfügung. Kleinere und mittlere Lebensmittelgeschäfte, die einen wesentlichen Beitrag zur Quartiersversorgung und -belebung leisten, bilden einen wesentlichen Teil der Zielgruppe, denen diese Objekte zu tragbaren Konditionen vermietet werden sollen.

Daneben berücksichtigt die Stadt das Bedürfnis nach Gewerberäumen im Rahmen von Arealentwicklungen, beim Bau neuer Wohnsiedlungen und bei der Vergabe von Baurechten. Soweit sich der Stadt überdies Gelegenheit bietet, zur Unterstützung des Drittelsziels (Art. 2^{quater} GO) weitere Einzelwohnliegenschaften zu erwerben, wird sie möglichen Randnutzungen der Erdgeschossflächen durch Quartiersversorgungsbetriebe die notwendige Beachtung schenken. Über den allfälligen Erwerb solcher Liegenschaften gibt alljährlich der Geschäftsbericht des Stadtrats Auskunft.

Demgegenüber erachtet der Stadtrat den Erwerb von separaten Ladenflächen zur Vermietung an kleine und mittlere Lebensmittelgeschäfte als nicht zielführend. Zum einen verkaufen Eigentümer solche Flächen in der Regel nicht separat, sondern im Rahmen der Veräusserung der gesamten Liegenschaft. Zum andern erweist sich die separate Bewirtschaftung einer Ladenfläche aufgrund der technischen Vernetzung und den notwendigen Nutzerabsprachen innerhalb der Gesamtliegenschaft in der Regel als zu kompliziert.

Postulat GR Nr.	2017/338
Einreichende	Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Gabriela Rothenfluh (SP)
Titel	Pilotprojekt für eine vermehrte Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen bei Stellenbewerbungen und einer Belastung der Stellenpläne entsprechend der Leistung

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, die mit einem Pilotprojekt aufzeigt, wie vermehrt Menschen mit Behinderungen aller Art bei Stellenbewerbungen berücksichtigt werden können. Dabei ist darauf zu achten, dass diese MitarbeiterInnen nur entsprechend ihrer real erbrachten Leistung den jeweiligen Stellenplänen belastet und für den Ausfall zusätzliches Personal engagiert werden kann.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen der Bearbeitung der Motion «Pilotprojekt für eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden, die ihre volle Arbeitsleistung nicht erbringen können» (GR Nr. 2016/398) werden Möglichkeiten geprüft, wie eine Weiterbeschäftigung bei gesundheitlich bedingter eingeschränkter Arbeitsfähigkeit erreicht werden kann.

Mit Beschluss vom 3. Juli erstattete der Stadtrat dem Gemeinderat Bericht über dieses Pilotprojekt (GR Nr. 2019/303). Im Rahmen des Pilotprojekts sollen ab dem ersten Halbjahr 2020

geeignete Massnahmen geprüft werden, mit denen die dienstabteilungsübergreifende Koordination bei der Suche nach geeigneten Einsatzplätzen verbessert werden kann. Dazu sollen die bestehenden Instrumente des Case Managements – die Integrationsstellen – gezielt weiterentwickelt werden. Ziel ist es, die Chancen für die berufliche Reintegration von Mitarbeitenden mit gesundheitsbedingt eingeschränkter Arbeitsfähigkeit zu erhöhen und sie dauerhaft wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Im Fokus sind insbesondere diejenigen Mitarbeitenden, bei denen die Dauer der zweijährigen Lohnfortzahlung für den Aufbau einer nachhaltigen Anschlusslösung nicht ausreicht, und solche, die sich im zweiten Jahr der Lohnfortzahlung im aufgelösten Arbeitsverhältnis befinden.

Die städtischen Eingliederungsmassnahmen werden weiterhin mit den bestehenden Dienstleistungen und Massnahmen der Sozialversicherungen koordiniert, indem Unterstützungsleistungen der Invalidenversicherung (IV), der Unfallversicherung und der Pensionskasse ausgeschöpft werden. Gleichzeitig sollen Synergien innerhalb der Stadt besser genutzt werden. Die Stadt soll ihre Fürsorgepflicht als Arbeitgeberin bestmöglich wahrnehmen, damit Mitarbeitende, deren Arbeitsmarktfähigkeit aufgrund einer Leistungsbeeinträchtigung gefährdet ist, möglichst nicht die Sozialversicherungen beanspruchen müssen.

Postulat GR Nr.	2016/420
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Geplante Aktivitäten der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen im Bereich Zwischennutzungen und Kauf, Prüfung der Zweckmässigkeit

Der Stadtrat wird gebeten, mit dem Stiftungsrat der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen zu prüfen, ob die geplanten Aktivitäten im Bereich Zwischennutzungen und Kaufzweckmässig sind.

Abschreibungsantrag

Am 3. März 2013 bewilligten die Stimmberechtigten der Stadt Zürich (GR Nr. 2011/16, Annahme Volksinitiative) ein Stiftungskapital von 80 Millionen Franken und legten somit den Grundstein für die Gründung der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen (SEW).

Der Stiftungszweck lautet wie folgt: *Die Stiftung bezweckt die Bereitstellung, Vermietung und Erhaltung von preisgünstigen und ökologisch vorbildlichen Wohnungen und Gewerberäumen, die über einen einfachen und nachhaltigen Standard verfügen. Sie achtet auf den haushälterischen Umgang mit dem Boden und die Schonung der übrigen natürlichen Ressourcen und orientiert sich an den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft. Die Wohnungen sind vorab für Personen mit kleinen und mittleren Einkommen bestimmt. Die Stiftung kann Liegenschaften selber erstellen oder erwerben.*

Die SEW will diesen Zweck in erster Linie mit eigenen Bau- oder Umbauprojekten sowie mit Projekten auf städtischem Grund umsetzen. Ein Schwerpunkt lag bei der Entwicklung des Guggach-Areals. Aufgrund der schwierigen Situation auf dem städtischen Wohnungs- bzw. Liegenschaftsmarkt versucht die SEW aber auch, den Zweck mit anderen Projekten, wie z. B. dem Zwischennutzungsprojekt «Mobiles Wohnen am Vulkanplatz», umzusetzen. Bei sämtlichen Projekten werden die Zweckvorgaben vollumfänglich eingehalten.

Die SEW bemüht sich, den Stiftungszweck umzusetzen und das Stiftungskapital optimal einzusetzen. Dies zeigt sich auch daran, dass die Stiftung nicht über eine Kauforganisation verfügt. Der Stiftungsrat erledigt dies bislang im Milizsystem. Um rasch reagieren zu können, hat er aus seinen Mitgliedern spezielle Kommissionen gebildet. Die Kommissionsmitglieder sind Fachleute, die auf dem Liegenschaftsmarkt aktiv tätig und über Angebote informiert sind sowie über das notwendige Know-how verfügen. Über den Abschluss solcher Geschäfte entscheidet aber in jedem Fall der Stiftungsrat. Zu beachten sind bei allen Geschäften überdies die im Organisationsreglement festgelegten Ausstandsregeln.

Aufgrund der unter den gemeinnützigen Wohnbauträgern gepflegten offenen Kommunikation bei der Erarbeitung und Einreichung von Kaufofferten können konkurrierendes Verhalten sowie gegenseitige preissteigernde Angebote vermieden werden. Die abgeschlossenen Kaufgeschäfte erfolgten direkt, ohne Beteiligung weiterer gemeinnütziger Wohnbauträger. Der Stadtrat ist aufgrund der Vertretung durch den Vorsteher des Finanzdepartements (Stiftungsratspräsident) in engem Kontakt mit der Stiftung und ihren Geschäften. Es wird geprüft, mit der PWG und weiteren gemeinnützigen Bauträgerschaften eine entsprechende Absichtserklärung aufzusetzen. Aufgrund dieser Erkenntnisse und der Tatsache, dass die Stiftung verschiedene Projekte vorantreibt bzw. teilweise bereits umgesetzt hat, ist der Stadtrat der Meinung, dass aktuell kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Postulat GR Nr.	2016/433
Einreichende	SP-Fraktion und GLP-Fraktion
Titel	Externe Assessments zur Personalauswahl, Einsatz erst ab der Stufe Dienstchef/Dienstchefin

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob zur Personalauswahl externe Assessments erst ab Stufe Dienstchef/Dienstchefin eingesetzt werden können.

Abschreibungsantrag

Eine Arbeitsgruppe mit rekrutierungserfahrenen HR-Fachkräften der Stadt hat die Situation in und ausserhalb der Stadt analysiert. Auf ihre Empfehlung hin erliess der Finanzvorstand eine verbindliche Richtlinie zur Durchführung von Auswahl- und Potenzial-Assessments für Führungskräfte und Schlüsselpositionen. Sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Das unmittelbare Ziel dieser Assessments besteht darin, für eine bestehende oder neu geschaffene Stelle aus dem Kreis der sich Bewerbenden diejenige Person auszuwählen, deren Potenzial am besten mit dem Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle übereinstimmt. Die neuen stadtweiten Standards optimieren oder professionalisieren dabei die bestehenden Prozesse und helfen Fehlbesetzungen zu reduzieren. Qualitativ hochwertige externe Assessments sind nutzbringend und effizient einzusetzen und daher nur für die oberste, obere und mittlere Führungsebene sowie Schlüsselpositionen zu prüfen. Weiter müssen verschiedene Voraussetzungen vorliegen. Die Funktion muss insbesondere eine hohe Komplexität aufweisen und nahe am politischen Umfeld positioniert sein. Ferner sind ein hohes Risiko einer Fehlbesetzung und damit verbundene Kosten vorauszusetzen. Ist die Durchführung eines externen Assessments nach eingehender Prüfung angezeigt, sind Assessment anbietende zu wählen, die vorgegebene Qualitätsstandards erfüllen.

Postulat GR Nr.	2017/339
Einreichende	Grüne-Fraktion und AL-Fraktion
Titel	Baurechtsvertrag mit der FIFA im Sonnenberg, Neuverhandlung für einen Restaurationsbetrieb im mittleren Preissegment

Der Stadtrat wird beauftragt, den Baurechtsvertrag mit der FIFA im Sonnenberg derart neu zu verhandeln, dass dem seinerzeitigen klaren Wunsch der Baurechtsgeberin nach einem Restaurationsbetrieb im mittleren Preissegment entsprochen wird.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat führte in seiner Antwort vom 28. Juni 2017 auf die Motion GR Nr. 2016/460 aus, angesichts der breit gehaltenen Nutzungsvorgaben im Baurechtsvertrag mit der FIFA könne nicht davon ausgegangen werden, dass «*die vertraglichen Bestimmungen (...) durch den bisherigen Betrieb verletzt worden*» seien. Andererseits treffe es zu, dass das Angebot im Restaurant «Sonnenberg» im oberen Preissegment angesiedelt sei. Am 27. September 2017 wandelte der Gemeinderat die Motion in ein Postulat um und überwies dieses.

Wenige Monate zuvor hatte Marcus G. Lindner die Leitung des Restaurant übernommen und ein breiteres Angebot angekündigt. So wurden der «Wurst-Corner» zugänglicher gestaltet und das weniger hochpreisige Angebot erweitert. Allerdings verliess Lindner den «Sonnenberg» schon nach rund einem Jahr wieder. Der neue Geschäftsführer bekräftigte die Absicht, ein

breiteres Publikum anzusprechen. Gemäss seiner schriftlichen Auskunft vom 5. August 2018 ist das Lokal «mit der aktuellen Karte um 20–30 Prozent günstiger geworden».

Die Vorspeisenpreise bewegen sich im Geschäftsjahr (Stand Dezember) zwischen 15 und 28 Franken, die Preise der Hauptspeisen zwischen 26 und 85 Franken. Ausserdem werden auf einer speziellen Kinder-Karte Gerichte mit Preisen zwischen 7 und 13 Franken angeboten.

Es braucht einige Zeit, um die auch vom Stadtrat gewünschten Veränderungen in der Angebots- und Preisstruktur umzusetzen, ohne die zum Teil langjährige Stammkundschaft zu verlieren. Die neue Geschäftsführung hat erkannt, dass solche Anpassungen nötig sind.

Postulat GR Nr.	2017/51
Einreichende	SP-, FDP-, Grüne-, GLP- und CVP-Fraktion
Titel	Schaffung einer Richtlinie über die Public Corporate Governance

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Richtlinie über die Public Corporate Governance zu schaffen. Diese soll einheitliche Kriterien und Vorgaben für die folgenden Bereiche beinhalten:

- für die Realisierung und die Steuerung von Beteiligungen der Stadt Zürich und für die Aufsicht darüber, insbesondere die Ausgestaltung der Oberaufsicht des Gemeinderats,
- für die ausgelagerte Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie
- für die einheitliche, geregelte und transparente Steuerung von Beteiligungen und verselbständigten Einheiten der Stadt.

Die Richtlinie soll insbesondere auch Aussagen zur Art der oben genannten Aufgaben, zur Compliance, zum internen Kontrollsystem, zum Risikomanagement, zu den Rollen von Stadtrat und Gemeinderat und zur Aufsicht enthalten.

Abschreibungsantrag

Die Finanzverwaltung hat unter Beizug von Vertretungen der hauptbetroffenen Departemente sowie eines externen Experten Richtlinien zum Teilnehmungsmanagement erarbeitet. Der Stadtrat verabschiedete diese Ende Oktober (STRB Nr. 941/2019). Zudem teilte er die städtischen Teilnehmungen in drei Kategorien ein und regelte die departementalen Zuständigkeiten. Die Richtlinien haben insbesondere die standardisierte, stufengerechte Steuerung und Aufsicht der zahlreichen Teilnehmungen unter Einbezug des Gemeinderats zum Inhalt. Die Umsetzung erfolgt schrittweise, die Verantwortung für das Gesamtcontrolling obliegt der Finanzverwaltung. Gestützt auf eine noch auszuarbeitende Teilnehmungsstrategie werden vorerst für die bedeutendsten Teilnehmungen durch die betreffenden Departemente Eigentümerstrategien erstellt, die vom Stadtrat zu genehmigen sind.

Postulat GR Nr.	2017/424
Einreichende	GLP-Fraktion
Titel	Abbau von 10 Stellenwerten in den zentralen Verwaltungen und den Stabsstellen der Dienstabteilungen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Personal in den zentralen Verwaltungen sowie Stabsstellen der Dienstabteilungen über alle Departemente bis Ende 2018 um 10 Stellenwerte reduziert werden kann. Hierfür sollen primär geplante neue Stellen wie beispielsweise in der Finanzverwaltung, bei der Stadtpolizei oder bei der Liegenschaftsverwaltung stellenneutral durch Anpassungen von Verantwortlichkeiten besetzt werden.

Abschreibungsantrag

HRZ hat im Auftrag des Finanzvorstands Massnahmen zur Reduktion von zusätzlich eine Million Franken zum vom Gemeinderat beschlossenen Pauschalabzug für das Jahr 2018 sowie einer allgemeinen Sensibilisierung zur Zurückhaltung bei Einstellungen/Ersatz von «Stabsstellen» innerhalb der Stadtverwaltung eingeleitet. Dazu wurden alle Dienstabteilungen aufgefordert, zur Einsparung von einer Million Franken, was zehn Stellen entspricht, beizutragen. Der Status des Monitorings der Einsparungen durch HR Stadt Zürich wurde der Finanzdelegation regelmässig rapportiert.

Auf dem Konto 3010 0803 (Pauschalabzug für Stellenreduktion in den Zentralen Verwaltungen und bei Stabsstellen in den Dienstabteilungen) auf der Institution 1060 (Gesamtverwaltung)

wurde anlässlich der Gemeinderatssitzungen zum Budget 2018 ein Pauschalabzug in der Höhe von einer Million Franken beschlossen, dies mit der Begründung «*Kein weiterer Aufbau von Personal in der Zentralen Verwaltung*».

Aufgrund der Rapportierung hinsichtlich Reduktion bei Stabsstellen wurden im Total drei Stellen mit rund 300 000 Franken eindeutig gemeldet. Das Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD) meldete insgesamt 13,4 Millionen Franken für Pauschalabzug für nicht besetzte Stellen und Pauschalabzug für Stellenreduktion in den Zentralen Verwaltungen und bei Stabsstellen in den Dienstabteilungen mit dem Hinweis, dass die Nicht-Besetzungen auch Stabsstellen enthalten.

Postulat GR Nr.	2017/429
Einreichende	Raphael Tschanz und Michael Baumer (beide FDP)
Titel	Detaillierte Erfassung der Druckkosten auf Stufe Organisationseinheit

Der Stadtrat wird aufgefordert, die Druckkosten (Aufwand/Clicks) ab 2018 von der OIZ so erfassen zu lassen, dass sie den Departementen/Dienstabteilungen im Detail (aufgrund der I-PAdresse) auf Stufe Organisationseinheit OE bekannt gegeben werden können.

Abschreibungsantrag

Seit 2012 nutzen die Departemente und Dienstabteilungen basierend auf einer WTO-/GPA-Ausschreibung den Druck- und Scan-Service «ZOOM». Ende August 2021 läuft die ausgeschriebene Vertragslaufzeit mit der derzeitigen Hard- und Software-Lieferantin aus. Die Organisation und Informatik (OIZ) wird 2020 die Leistungen unter dem Titel «ZOOM 2» erneut ausschreiben und bei dieser Gelegenheit Optimierungen am Gesamtprozess vornehmen. Insbesondere wird ab August 2021 die verursachergerechte und datenschutzkonforme Verrechnung der Druckkosten auf Stufe «Kostenstelle» möglich sein. Dank klarer Kostenzuordnung sind die Departemente und Dienstabteilungen künftig in der Lage, die Entwicklung der Druckkosten auf Ebene der Organisationseinheit (Kostenstelle) auszuwerten und gegebenenfalls steuernde Massnahmen zu beschliessen.

Postulat GR Nr.	2018/41
Einreichende	Corina Gredig und Isabel Garcia (beide GLP)
Titel	Schaffung eines digitalen Portals für die behördlichen Dienstleistungen nach dem «One-Stop-Shop»-Prinzip

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die am meisten nachgefragten behördlichen Dienstleistungen auch digital nach dem «One-Stop-Shop»-Prinzip verfügbar gemacht werden können.

Abschreibungsantrag

Seit Ende 2017 betreibt die Stadt «Mein Konto», welches das Ziel des Postulats verfolgt, nämlich einen einfachen und unkomplizierten Zugang zu den Dienstleistungen der Stadt auch digital zu gewährleisten. «Mein Konto» ist der zentrale Zugang zu den Online-Dienstleistungen der Stadt für Privatpersonen und in Zukunft auch für die Geschäftskundschaft. Über «Mein Konto» können bereits heute diverse Dienstleistungen der Stadt zentral bezogen und damit Verwaltungsgeschäfte mit der Stadtverwaltung orts- und zeit-unabhängig abgewickelt werden. Seit dem offiziellen Launch im März nutzen bereits über 50 000 Personen «Mein Konto» aktiv. Insbesondere im Schulbereich, bei welchem eine grosse Nachfrage der Eltern nach einer Online-Abwicklung besteht, sind bereits diverse digitale Dienstleistungen, wie z. B. die Betreuungsanmeldung, Kita-Subventionen oder Sport- und Freizeitkurse, realisiert.

Die Einfachheit der Bedienung sowie die Übersichtlichkeit des digitalen Angebots sind entscheidend: Entsprechend kann auf «Mein Konto» mit einem einzigen Login auf die verschiedensten Informationen und Online-Services der Stadt zugegriffen werden. Basisdaten wie Name, Adresse und Telefonnummer werden dabei in den verschiedenen Services übernommen, ohne dass sie immer wieder eingegeben werden müssen. «Mein Konto» bietet eine themenorientierte Übersicht zu Dienstleistungen, welche online abgewickelt werden können.

In dieser themenorientierten Übersicht werden auch spezifische Lösungen wie z. B. die Apps der Stadt Zürich (Entsorgungskalender, Züri wie neu, ZüriZahlen, usw.) angeboten. Ebenso bietet diese Übersicht einen Einstiegspunkt zu weiterführenden Informationen.

«Mein Konto» wird kontinuierlich in Zusammenarbeit mit den Dienstabteilungen mit neuen Online-Angeboten erweitert. Dabei wird der Schwerpunkt zunächst auf Dienstleistungen gelegt, welche über eine hohe Nachfrage verfügen und wo die Online-Abwicklung, für Kundschaft und Verwaltung eine Erleichterung bedeutet. Bei allen neuen Online-Services wird darauf geachtet, dass die Prozess-Schritte auch kundenseitig möglichst alle digital und damit medienbruchfrei umsetzbar sind. Dort, wo es nicht möglich ist, müssen häufig regulatorische Vorgaben berücksichtigt werden. Alle bestehenden Online-Services werden wiederkehrend auf die Möglichkeit einer vollständig medienbruchfreien Umsetzung überprüft, um stetig Verbesserungen vornehmen zu können.

«Mein Konto» umfasst bereits heute den zentralen Zugang zu den Onlinedienstleistungen der Stadt, es besteht somit kein dringender Handlungsbedarf.

Postulat GR Nr.	2018/481
Einreichende	Mischa Schiwow (AL) und Marianne Aubert (SP)
Titel	Nutzung des Migros-Provisoriums an der Kreuzstrasse in Zürich-Hottingen als Quartier- und Begegnungszentrum sowie als Übungs- und Veranstaltungsort

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Migros-Provisorium an der Kreuzstrasse in Zürich-Hottingen nach Wiedereröffnung der Filiale am Kreuzplatz als Quartier- und Begegnungszentrum sowie als Übungs- und Veranstaltungsort mit Schwerpunkt Musik genutzt werden kann. Ein Projektkredit von 40'000 Franken soll hierfür bereitgestellt werden.

Abschreibungsantrag

Die Stadt hat den Vorschlag, das Migros-Provisorium als Quartier- und Begegnungszentrum zu übernehmen, eingehend geprüft. Aufgrund der mit der Genossenschaft Migros Zürich geführten Verhandlungen hätte der ursprünglich kommunizierte Preis von 2,3 Millionen Franken zwar auf 1,75 Millionen Franken, zuzüglich Mehrwertsteuer, reduziert werden können. Auf Basis eines Kaufpreises von 1,83 Millionen Franken und der auf sechs Jahre befristeten Nutzungsdauer ergaben sich jedoch folgende wirtschaftlichen Rahmenbedingungen:

- Um Anschaffungs-, Bereitstellungs- und laufende Kosten selbsttragend zu finanzieren, wäre ein Nettomietzins von 370 000 Franken pro Jahr erforderlich gewesen.
- Hätte die Stadt das Provisorium zu einem von den Initianten als erzielbar eingeschätzten Nettomietzins von 80 000 Franken pro Jahr vermietet und die Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer abgeschrieben, wäre ein Defizit von 1,75 Millionen Franken zulasten der Stadt aufgelaufen.

Da der Nachweis für ein sich selbsttragendes Finanzierungs- und Betriebskonzept für die Übernahme des Migros-Pavillons von den Initianten nicht erbracht werden konnte und die Stadt keine anderweitigen eigenen Raumbedürfnisse für die Spezialbaute mit befristeter Nutzungsdauer eruieren konnte, wurde in der Folge auf einen Erwerb des Migros-Provisoriums auf der Kreuzbühlwiese verzichtet.

Vgl. auch STRB Nr. 819/2019 betreffend Petition «Für ein Begegnungs- und Kulturzentrum im Kreis 7».

4. Sicherheitsdepartement

Postulat GR Nr. **2003/99**
Einreichende Bernhard im Oberdorf (SVP)
Titel Strassenverkehr, Durchsetzung der Rechtsgleichheit

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Strassenverkehr das Prinzip der Rechtsgleichheit durchgesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Stadtpolizei berücksichtigt alle Verkehrsteilnehmenden. Neben den motorisierten Verkehrsteilnehmenden werden auch Velofahrende kontrolliert. Aufgrund von Unfallauswertungen und den Gefährdungspotenzialen werden die Örtlichkeiten ausgewählt und Verkehrskontrollen auf dem ganzen Stadtgebiet durchgeführt.

Bei der Gesamtplanung von repressiven und präventiven Massnahmen wird darauf geachtet, sowohl die Pflichten als auch die Rechte der Velofahrenden und des motorisierten Verkehrs einzubeziehen.

Im 2019 wurden 1005 Verkehrskontrollen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und 247 Velokontrollen durchgeführt. (2018: 115 Velokontrollen, 807 MIV)

Unter den gegebenen Umständen ist bei der Durchführung von Verkehrskontrollen durch die Stadtpolizei weder eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit, noch des Willkürverbots ersichtlich.

Postulat GR Nr. **2006/415**
Einreichende Roger Bartholdi und Rolf Stucker (SVP)
Titel Velofahrverbot, Durchsetzung in den Fussgängerzonen

Der Stadtrat wird aufgefordert, das Velofahrverbot in den Fussgängerzonen abseits der für den Veloverkehr geöffneten Abschnitten durchzusetzen ist.

Abschreibungsantrag

Bei der Durchführung der Verkehrskontrollen berücksichtigt die Stadtpolizei alle Verkehrsteilnehmenden, d. h. neben den motorisierten Verkehrsteilnehmenden werden auch Velofahrende kontrolliert. Es können aber nicht sämtliche in der Stadt auftretenden Missachtungen der Verkehrsregeln systematisch geahndet werden. Die Stadtpolizei nimmt eine inhaltliche Gewichtung und eine örtliche Auswahl vor, die sich nach dem Ergebnis der Unfallauswertung sowie den festgestellten Gefährdungs- oder Behinderungspotenzialen richten. Daraus resultieren auch immer wieder Verkehrskontrollen im ganzen Stadtgebiet, die das Einhalten der Velofahrverbote bezwecken.

Postulat GR Nr. **2007/106**
Einreichende Roger Bartholdi und Im Oberdorf Bernhard (SVP)
Titel Velofahrverbot, Durchsetzung des Verbots auf Trottoirs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie das Verbot des Velofahrens auf dem Trottoir wirksam durchgesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Bei der Durchführung der Verkehrskontrollen berücksichtigt die Stadtpolizei alle Verkehrsteilnehmenden, d. h. neben den motorisierten Verkehrsteilnehmenden werden auch Velofahrende kontrolliert. Es können aber nicht sämtliche in der Stadt auftretenden Missachtungen der Verkehrsregeln systematisch geahndet werden. Die Stadtpolizei nimmt eine inhaltliche Gewichtung und eine örtliche Auswahl vor, die sich nach dem Ergebnis der Unfallauswertung sowie den festgestellten Gefährdungs- oder Behinderungspotenzialen richten. Daraus resultieren auch immer wieder Verkehrskontrollen im ganzen Stadtgebiet, die das Einhalten der Velofahrverbote bezwecken.



Postulat GR Nr. 2008/157
Einreichende Rudolf Kuhn (SP)
Titel Rousseaustrasse, Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Lettenquartier (zwischen Rotbuch-, Kornhaus-, Wasserwerkstrasse und Bahnlinie Wipkingen-Hauptbahnhof) Höchstgeschwindigkeit so rasch wie möglich auf 30 km/h gesenkt werden kann. Begegnungszonen sind davon auszunehmen.

Abschreibungsantrag

Auf der Rousseaustrasse wurde im Sommer 2019 Tempo 30 signalisiert. Die Rousseaustrasse ist Bestandteil der Tempo-30-Zone «Imfeld, Letten, Schubert».

Postulat GR Nr. 2010/426
Einreichende Simon Kälin-Werth (Grüne)
Titel Überbauung Stadtraum HB, Benennung eines Maurice-Bavaud-Platzes anstelle des geplanten Le-Corbusier-Platzes

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie eine Strasse oder ein Platz in Zürich nach Maurice Bavaud benannt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Strassenbenennungskommission hat sich aufgrund des Präsidiumswechsels nochmals eingehend mit dem Antrag befasst. Dies auch unter Beizug der Empfehlung «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Neuchâtel 2018». In Ziffer 3.1.6 wird ausgeführt, dass die Person, nach der eine Strasse oder ein Platz benannt wird, zu diesem Ort Bezug oder (auch) für ihn Bedeutung gehabt haben soll (z. B. Geburtsort, Wirkungsstätte). Nach diesem Grundsatz verfährt auch die Strassenbenennungskommission. Maurice Bavaud, der aus Neuchâtel stammte, hat sich nie in der Stadt aufgehalten. Das Postulat wurde 2010 eingereicht. Inzwischen wurde im Jahr 2011 für Maurice Bavaud in Hauterive (NE) eine Gedenkstele neben dem Laténium errichtet. Die fünf Meter hohe, spindelförmige Stele ist ein Werk von Charlotte Lauer. Auf der Spitze der Spindel aus Jurakalkstein steht ein Bergkristall. Mit der Stele wurde Maurice Bavaud in seinem Heimatkanton die Ehre erwiesen. Überdies gibt es in der Rue du Trésor 5 in Neuchâtel eine Gedenktafel mit dem Text: «Poussé par son idéal du bien, Maurice Bavaud a tenté à tuer Hitler en automne 1938, décapité à Berlin le 14 mai 1941». Die Strassenbenennungskommission sieht aus den genannten Gründen von der Benennung einer Strasse oder eines Platzes in Zürich ab. Aktuell sind mehrere Vorstösse pendent, die Plätze und Strassen nach Frauen benennen möchten. Maurice Bavaud wird nicht mehr auf der Pendenzenliste geführt.

Postulat GR Nr. 2011/98
Einreichende Marc Bourgeois (FDP) und Guido Trevisan (GLP)
Titel Ausschluss der Teilnahme von uniformierten Angehörigen der Stadtpolizei Zürich an politischen Versammlungen, Kundgebungen oder Propaganda

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie für Angehörige der Stadtpolizei Zürich die Teilnahme an politischen Versammlungen, Kundgebungen oder Propaganda irgendwelcher Art sowie das Sammeln von Unterschriften für Wahlvorschläge, Volksinitiativen, Referenden und Petitionen in Uniform untersagt werden kann.

Abschreibungsantrag

Es ist nochmals zu betonen, dass das Tragen der Dienstkleidung von Polizeiangehörigen bei der Ausübung ihrer Grundrechte an Kundgebungen usw. grundsätzlich nicht zulässig ist. Dies verletzt die Treuepflicht des städtischen Personalrechts. Es sind jedoch ganz besondere Ausnahmefälle denkbar, wenn es bei der Grundrechtsausübung einer oder eines Polizeiangehörigen nicht um die Willensbetätigung zu einem politischen Thema, sondern um die eigene Beschäftigung geht. Dann soll sich die oder der Polizeiangehörige unter erkennbarer Zugehörigkeit zu ihrer oder seiner Berufsgruppe bzw. zur städtischen Arbeitnehmerschaft auch in ihrer

oder seiner Dienstkleidung zu eigenen berufsspezifischen Belangen öffentlich äussern können. Es geht hier auch um die Gleichbehandlung mit anderen städtischen Angestellten mit Berufskleidung. Die Verankerung eines absoluten Verbots im städtischen Personalrecht, bei Demonstrationen usw. keine Polizeuniformen zu tragen, wäre ohne Ausnahmeklausel daher nicht verhältnismässig.

Postulat GR Nr.**2011/360**

Einreichende

Gian von Planta (GLP) und Katrin Wüthrich (SP)

Titel

Einführung von Tempo 30 auf der Hardturmstrasse zwischen den beiden Verzweigungen mit der Förrlibuckstrasse

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie auf der Hardturmstrasse im Abschnitt zwischen den beiden Verzweigungen mit der Förrlibuckstrasse Tempo 30 eingeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Das Bauprojekt Hardturmstrasse wurde im Dezember 2016 gemäss § 16 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) öffentlich aufgelegt. Zeitgleich dazu wurde das Verkehrsregime Tempo-30-Zone öffentlich ausgeschrieben. Gegen die Verkehrsvorschrift sind Einsprachen eingegangen. Die Verkehrsvorschrift wurde am 14. Dezember 2017 rechtskräftig. Der Baustart verzögert sich infolge der Einsprachen. Die Ausgestaltung der Oberfläche wird grundlegend neu projektiert.

Es ist vorgesehen, die rechtskräftige Tempo-30-Zone im Frühling 2020, vorgängig zum Bauprojekt, umzusetzen.

Postulat GR Nr.**2012/166**

Einreichende

Ursula Uttinger (FDP) Guido Trevisan (GLP)

Titel

Beschränkung der Parkzeit für Velos im Gebiet der Grossbahnhöfe in der Stadt Zürich

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen wie unmittelbar rund um Zürcher Grossbahnhöfe von Montag bis Freitag eine beschränkte Parkzeit für Velos eingeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat per Ende 2018 Bericht erstattet über einen beim Bahnhof Hardbrücke durchgeführten Pilotversuch (GR Nr. 2019/119). Dieser dauerte von Januar bis Dezember 2018 und beinhaltete im Wesentlichen folgende Elemente:

- Markierung und Signalisation der vorhandenen Veloabstellanlagen auf der Brücke mit einer Parkdauerbeschränkung von 48 Stunden
- Parkverbot auf dem gesamten Fussweg und Haltestellenbereich ausserhalb der Veloabstellanlagen
- Ausbau Angebot unter der Brücke ohne zeitliche Beschränkung
- Durchsetzung der Vorschriften nach vorgängig definiertem Konzept
- Monitoring Zustand vor und nach der Umsetzung der Massnahmen

Das Fazit aus dem Versuch war insgesamt positiv: Die Parkdauerbeschränkung erfüllt ihren Zweck, ist jedoch auch ressourcenintensiv, da sie ohne Durchsetzung nicht zufriedenstellend funktioniert. Ein Potenzial für die Ausweitung auf weitere Standorte ist vorhanden, die Übertragbarkeit des Regimes muss jedoch bei Bedarf sorgfältig geprüft werden.

Aufgrund der im Rahmen dieses Pilotversuchs durchgeführten Prüfung des Anliegens hat der Stadtrat das Postulat zur Abschreibung beantragt. Der Gemeinderat ist diesem Abschreibungsantrag nicht gefolgt. Dies mit dem Hinweis auf offene Fragen. Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Was heisst ressourcenintensiv?



Die Parkdauerbeschränkung hat ihren Zweck erfüllt, ist jedoch auch ressourcenintensiv, da sie ohne ständige Durchsetzung nicht zufriedenstellend funktioniert. Der Nettoaufwand von ERZ liegt bei der Bewirtschaftung der Anlage an der Hardbrücke mit 376 Abstellplätzen bei durchschnittlich 45 Stunden pro Monat. Dazu kommt der Zeitaufwand für die Fahrten. Der Totalaufwand beläuft sich somit auf durchschnittlich 58 Stunden pro Monat. Der Aufwand an weiteren Standorten ist im Wesentlichen abhängig von der Anzahl Abstellplätze, der Abschleppquote und dem Fahraufwand bzw. der Zugänglichkeit der Anlage für Fahrzeuge. Betroffen sind bei ERZ die Ressourcen Personal, Fahrzeuge und Lagerraum.

Wo besteht Potenzial? Weshalb kann die Prüfung noch nicht erfolgen, wie es dies das Postulat verlangt?

Potenzial für das Regime besteht grundsätzlich an allen Bahnhöfen, wo ein erhöhter Parkierungsdruck vorhanden ist und in deren Nähe die Möglichkeit einer unbeschränkten Parkierung besteht. Die Prüfung einer Parkzeitbeschränkung an weiteren Bahnhöfen soll basierend auf einer gesamtstädtischen Strategie zur Veloparkierung erfolgen. Die Ausarbeitung einer solchen Strategie erfolgt zurzeit unter Federführung des Tiefbauamtes mit Einbezug der Dienst- abteilung Verkehr. Ein Resultat dieser Arbeit werden definierte Standorte sein, an denen Parkzeitbeschränkungen zur Anwendung kommen beziehungsweise konkret geprüft werden sollen.

Postulat GR Nr.	2014/385
Einreichende	Marc Bourgeois (FDP) und Guido Trevisan (GLP)
Titel	Höhere Fachschule für Rettungsberufe (HFRB), Einführung eines eigenen Rechnungskreises ab 2016

Der Stadtrat wird aufgefordert, die Höhere Fachschule für Rettungsberufe HFRB ab 2016 in einem eigenen Rechnungskreis zu führen.

Abschreibungsantrag

Wie in der Weisung Nr. 2017/322 dargelegt, wird ab der Inbetriebnahme des Neubaus des Ausbildungszentrums Rohwiesen eine eigene Organisationseinheit mit offenem Kostenrechnungskreis eingerichtet (Institutions-Nr. 2551, Bildungszentrum Blaulicht). Die organisatorischen Vorbereitungen zur Umsetzung mit dem Budget 2022 laufen.

Postulat GR Nr.	2015/216
Einreichende	Ezgi Akyol und Christina Schiller (beide AL)
Titel	Durchführung eines Pilotprojekts gegen Racial Profiling durch Abgabe von Quittungen bei Personenkontrollen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie mit folgendem Pilotprojekt gegen Racial Profiling vorgegangen werden kann. Während der Dauer des Pilotprojektes sollen bei sämtlichen Personenkontrollen in der Stadt Zürich den Betroffenen Quittungen abgegeben werden. Die Quittungen sollen namentlich folgende Kategorien enthalten: – Angaben zur kontrollierten Person – Angaben zu den kontrollierenden PolizeibeamtInnen (Dienststelle, Dienstnummer) - Allgemeine Angaben zur Kontrolle (Datum, Zeit, Ort, Leibesvisitation: Ja/Nein) – Anlass der Kontrolle (allgemeine Kontrolle, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Eigentumsdelikt, Gewaltdelikt, Verletzung örtlicher Anordnung, Prostitution, Gesuchtenfahndung, Verkehrswidrigkeiten, Drogendelikt, Verstoss gegen das Ausländergesetz ...) – Kontrollergebnis (Bestätigung des Anfangsverdachts: Ja/ Nein)Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat Bericht über den Verlauf des Projektes (Wirksamkeit, Beurteilung des administrativen Aufwands usw.)

Abschreibungsantrag

Im zweiten Anwendungsjahr der App zur Erfassung der Personenkontrollen (APK) wurden 2019 insgesamt 22 757 Personenkontrollen erfasst, davon wurden 2581 von März bis Oktober im Rahmen der Kontrollen am Utoquai separat, ohne Verwendung der App erfasst. Im Vorjahr waren es in den elf Monaten von Februar bis Dezember 2018 deren 25 830. Sowohl die quantitative Entwicklung als auch die Jahreskurve zeigen eine deutlich abnehmende Tendenz seit Einführung der APK (Tabelle 1).

Diese Entwicklung weist drauf hin, dass die verbindliche Vorgabe von klaren Kriterien für die Durchführung von Personenkontrollen zu einem gezielteren Vorgehen und damit zu mehr Wirkung führt.

Personenkontrollen sind immer eine Folge der aktuellen polizeilichen Lage (personelle Ressourcen, Schwerpunkte, Sicherheitslage, Ausschreibungen/Fahndung usw.), weshalb die einzelnen Jahre nicht eins zu eins verglichen werden können. Zudem handelt es sich um ein neues Instrument, das erst seit knapp zwei Jahren angewendet wird. Eine verbindliche Aussage zu Tendenzen wird erst später möglich sein.

Nicht jede Personenkontrolle führt zu einer polizeilichen Massnahme. Die höchste Trefferquote wird beim Kontrollgrund «Ausschreibung und Fahndung» erzielt (63 Prozent per Ende Dezember 2019). Eine Personenkontrolle darf nicht allein auf Grund des äusseren Erscheinungsbilds einer Person erfolgen (z. B. Hautfarbe). Der Kontrollgrund «Verhalten und Erscheinung einer Person» impliziert jeweils auch verdächtiges Verhalten als Begründung für eine Personenkontrolle. (Tabelle 2)

Erkenntnisse aus den Auswertungen der APK fliessen in die Aus- und Weiterbildung sowie in die Führungsarbeit ein.

Die Stadtpolizei erachtet die bisher ausgewiesenen Trefferquoten von mindestens 21 Prozent (Tabelle 2) als zufriedenstellend und ist bestrebt, Qualität und Wirkung von Personenkontrollen durch Schulung und Führungsarbeit bei der Umsetzung im Polizeialltag weiter zu verbessern. Vergleichswerte zu Trefferquoten mit anderen Korps fehlen.

Die Erscheinung einer Person darf immer nur in Kombination mit verdächtigen Verhalten zu einer Personenkontrolle führen. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen in der Pocket Card Personenkontrollen zu verstehen, die Stadtpolizei kontrollierten Personen und anderen seit Ende 2019 abgibt (vgl. Abb. 5).

Kontrollgrund und dessen Resultat	2018 ¹ (Anteil*)	2018 ¹ Treffer (Quote*)	2019 ² (Anteil*)	2019 ² Treffer (Quote*)
Verhalten und Erscheinung einer Person	10'084 (39%)	2'199 (22%)	8'653 (43%)	1'860 (21%)
Konkrete Situation (Sachverhalte klären)	6'560 (25%)	2'727 (42%)	4'768 (24%)	1'672 (35%)
Polizeiliche Lage und Bedrohung	4'572 (18%)	1'307 (29%)	3'247 (16%)	805 (25%)
Objektive Erfahrungswerte	2'862 (11%)	702 (25%)	2'135 (11%)	528 (25%)
Ausschreibungen und Fahndungen	1'752 (7%)	1'080 (62%)	1'373 (7%)	866 (63%)
Total	25'830 (100%)	8'015 (31%)	20'176 (100%)	5'731 (28%)

¹Gerundete Werte
¹01.02.-31.12.2018
²ohne Personenkontrollen der Aktion Lago

Abb. 1: Auswertung APK nach Kontrollgrund 2018/2019

Kontrollgrund und Resultat	Anzahl	Anteil von Total	davon Treffer	Hitratio
Verhalten und Erscheinung einer Person	8'653	43%	1'860	21%
Sachverhalte klären/konkrete Situation	4'768	24%	1'672	35%
Polizeiliche Lage und Bedrohung	3'247	16%	805	25%
Objektive Erfahrungswerte	2'135	11%	528	25%
Ausschreibungen oder Fahndung	1'373	7%	866	63%
Total (ohne PK der Aktion Lago)	20'176	100%	5'731	28%

Abb. 2: Trefferquote

Abb. 3: Jahreskurve APK 2018/19

Postulat GR Nr.	2015/232
Einreichende	Matthias Probst (Grüne)
Titel	Verstärkte Verfolgung von Velodiebstählen durch eine Verlagerung von Stellen aus der Drogenfahndung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie dem Velodiebstahl in der Stadt Zürich Einhalt geboten werden kann.

Abschreibungsantrag

Dieses Postulat ist identisch mit dem Postulat GR Nr. 2011/429 (Massnahmen zur Verhinderung von Velodiebstählen), welches mit Beschluss vom 21. September 2016 abgeschrieben worden ist.

Mit Verweis auf die damalige Begründung wird auch das vorliegende Postulat GR Nr. 2015/232 zur Abschreibung empfohlen. Die jährlich angezeigten Veloentwendungen sind seit 2009 konstant und liegen bei rund 3000 Fahrzeugen jährlich (Detaillierten Zahlen sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ersichtlich).

Gemäss den provisorischen PKS-Zahlen 2019 (Stand 20.12.2019) sind die Fahrraddiebstähle im Vergleich zum vergangenen Jahr um rund sieben Prozent rückläufig.

Damit sind die Zahlen um 50 bis 60 Prozent tiefer als noch in den 1990er-Jahren. Das Tiefbauamt hat mit geeigneten Abschliessvorrichtungen an Velostandplätzen die Infrastruktur für nicht bewachte Velostandplätze angepasst. Auch die Präventionsstelle der Stadtpolizei thematisiert den Velodiebstahl und was dagegen zu tun ist an diversen Veranstaltungen, bei Medienauftritten und beim Velocheck. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass Fahrräder durch ihre Eigentümer mit GPS-Trackern ausgestattet werden können, welche es erlauben, deren Standorte jederzeit feststellen zu können.

Die Aufklärungsquote bei Fahrraddiebstählen ist aus verschiedenen Gründen sehr tief:

- In der Regel bestehen lange Tatzeiträume
- Diebstahl wird selten beobachtet bzw. gemeldet / Diebstahlsicherung oft ungenügend (es ist einfach, ein schwaches Schloss «unbemerkt» zu knacken)
- Keine (oder kaum) Spurensicherung möglich
- In der Regel keine Beziehung von Opfer und Täterschaft
- Wenn bei einer Kontrolle ein ausgeschriebenes Velo entdeckt wird (in der Regel aufgrund der erfassten Rahmennummer), lässt sich die aktuelle Besitzerin oder der aktuelle Besitzer kaum als Dieb überführen (Velo gefunden, gekauft, erhalten, ausgeliehen usw.)

Die Stadtpolizei führt keine speziellen Patrouillen mit Blick auf die Problematik der Velodiebstähle durch. Im Rahmen der täglichen Patrouillentätigkeit werden auch die Veloabstellplätze berücksichtigt.



Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2016/262

Andreas Egli (FDP) und Markus Hungerbühler (CVP)

Illegale Besetzungen von Liegenschaften, Erfassung der Personalien der Besetzenden auf Antrag des Grund- oder Miteigentümers

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei illegalen Besetzungen von Liegenschaften/Häusern/Arealen auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers oder Miteigentümers die Personalien von Besetzenden aufgenommen bzw. deren Identität erfasst und allfälligen Geschädigten zur Verfolgung von Straf- und/oder Schadenersatzansprüchen zur Verfügung gestellt werden können.

Abschreibungsantrag

In der Stadt ist die Praxis im Umgang mit Besetzungen erprobt und hat sich bewährt. Häufig kommt es zwischen Besetzerinnen und Besetzern und der Eigentümerschaft zu Absprachen in Form eines Gebrauchsleihvertrags oder anderweitiger Vereinbarungen. Auf die Stellung eines Strafantrages wird in diesen Fällen verzichtet und Ansprechpersonen von Seiten der Besetzenden und der Hauseigentümerschaft sind definiert. Durch dieses Vorgehen der Parteien besteht kein Anlass für die Durchführung von Personenkontrollen.

Liegt bei besetzten Liegenschaften ein Strafantrag vor oder bestehen Hinweise auf strafbare Handlungen, führt die Polizei schon heute Personenkontrollen durch und nimmt die Personalien auf.

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2016/418

AL-Fraktion

Entschädigung von Sicherheitsaufwendungen der religiösen und kulturellen Gemeinschaften

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der finanzielle Aufwand der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich (ICZ) für Sicherheitsaufwendungen zum Schutz der Einrichtungen der jüdischen Gemeinschaft möglichst rasch reduziert werden kann. Parallel dazu soll zusammen mit dem Kanton und dem Bund geklärt werden, auf welche Weise religiöse und kulturelle Gemeinschaften, die von gewalttätigen Angriffen betroffen oder durch solche bedroht sind, bei der Bewältigung ihrer Sicherheitsbedürfnisse unterstützt werden können.

Abschreibungsantrag

Auf Bundesebene trat am 1. November 2019 die Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS, SR 311.039.6) in Kraft. Um diese Bestrebungen auch auf kantonale wie auf stadtzürcher Ebene ergänzend mitzutragen, hat der Gemeinderat im Budget für 2020 einen entsprechenden Betrag für gleich gelagerte Anliegen eingestellt (Stadt: Fr. 100 000.–).

Es geht nun darum, Gesuche von betroffenen Gemeinschaften bzw. ihren Institutionen zu prüfen und finanzielle Mittel, falls die Voraussetzungen gemäss VSMS erfüllt sind, zu sprechen.

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2016/437

Andreas Egli und Marcel Müller (beide FDP)

Schutz von religiösen und kulturellen Gemeinschaften vor gewalttätigen Angriffen durch eine Verlagerung des Schwergewichts der Polizeieinsätze

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Schwergewicht der Polizeieinsätze verlagert werden kann, um religiöse und kulturelle Gemeinschaften, die von gewalttätigen Angriffen betroffen oder durch solche bedroht sind, schützen zu können.

Abschreibungsantrag

Seit November 2019 ist die eidgenössische Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS, SR 311.039.6) in Kraft.

Die Verordnung dient als Basis für Finanzierungen von Sicherheitsprojekten von religiösen und kulturellen Gemeinschaften durch Bund, Kanton und Stadt.



Postulat GR Nr. 2016/461

Einreichende

Pawel Silberring (SP) und Christian Traber (CVP)

Titel

Sicherere Gestaltung des Fussgängerübergangs über die Leimbachstrasse bei der Abzweigung Rebenstrasse.

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie der Fussgängerübergang der Leimbachstr. nördlich der Lichtsignalanlage an der Abzweigung Rebenstr. beim Sihlbogen sicherer gestaltet werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Fussgängerstreifen wurde im Rahmen eines Bauprojekts im Sommer 2019 verschoben und in den nahe gelegenen, geregelten Knoten Leimbach-/Frymannstrasse integriert.

Postulat GR Nr. 2017/4

Einreichende

Derek Richter (SVP) und Stephan Iten (SVP)

Titel

Versuchsweise Installation von Ampel-Spiegel an ausgewählten Lichtsignalanlagen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob versuchsweise an ausgewählten Lichtsignalanlagen so genannte Ampel-Spiegel installiert werden können.

Abschreibungsantrag

Die Dienstabteilung Verkehr (DAV) hat in Zusammenarbeit mit ERZ Entsorgung + Recycling Zürich einen Versuch mit einem Ampelspiegel durchgeführt (siehe GR Nr. 2019/119, Abschreibungsanträge Postulate, Geschäftsjahr 2018). Die Resultate sind in einem Bericht festgehalten. Aufgrund der Kriterien für einen Ampelspiegel haben wir in Zürich Nord keinen weiteren geeigneten Standort gefunden.

Der Einsatz von Ampelspiegeln in vergleichbaren Städten in Deutschland und Österreich ist bescheiden. An mehreren Orten wurden sie sogar wieder demontiert. In der Stadt Zürich sind bis heute zudem keine Anträge für die Installation von weiteren Spiegeln gestellt worden.

Aufgrund dieser Sachlage und der Resultate aus dem Versuch hat die DAV entschieden, vorerst keine weiteren Ampelspiegel zu montieren. Die DAV nimmt jedoch konkrete Anregungen gerne entgegen.

Postulat GR Nr. 2017/27

Einreichende

Pawel Silberring (SP) Guy Krayenbühl (GLP)

Titel

Pilotprojekt mit Tempo 30 auf der Mutschellenstrasse, der Rieterstrasse und der Waffenplatzstrasse.

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, auf der Mutschellenstrasse, der Rieterstrasse und der Waffenplatzstrasse ein Pilotprojekt mit Tempo 30 durchzuführen.

Abschreibungsantrag

Die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements hat am 17. September 2019 die Geschwindigkeitsreduktion auf Tempo 30 bei der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse verfügt. Die Verkehrsanordnung wurde publiziert und ist zwischenzeitlich rechtskräftig. Somit kann im Frühling 2020 Tempo 30 definitiv eingeführt werden, weshalb sich die Durchführung eines Pilotversuchs erübrigt.

Postulat GR Nr. 2017/66

Einreichende

Guy Krayenbühl und Ann-Catherine Nabholz (beide GLP)

Titel

Zusammenschluss der Abteilungen der Stadt- und Kantonspolizei im Bereich der digitalen Forensik

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob im Bereich der digitalen Forensik, das heisst bei der Auswertung von elektronischen Geräten, zwischen der Stadtpolizei Zürich und der Kantonspolizei Zürich ein Zusammenschluss der Abteilungen vollzogen werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Stadtpolizei arbeitet bereits jetzt eng mit den entsprechenden Partnerstellen auf Ebene Bund und Kanton zusammen.

Der Vorschlag zum Zusammenschluss der Abteilungen der Stadt- und Kantonspolizei Zürich im Bereich der digitalen Forensik wurde geprüft und kann aus folgenden Gründen nicht unterstützt werden:

Für den Bereich der komplexen Verfahren in der digitalen Welt (Darknet, Angriffe mit erpresserischem Hintergrund auf Firmennetzwerke usw.) ist das gemeinsame «Kompetenzzentrum Cybercrime» der Kantonspolizei Zürich, der Staatsanwaltschaft Zürich und der Stadtpolizei zuständig. Die Stadtpolizei ist seit der Gründung mit zwei Sachbearbeitern am Kompetenzzentrum Cybercrime beteiligt.

Für den Bereich der digitalisierten Kriminalität (= herkömmliche Kriminalität, die mit digitalen Methoden begangen wird und / oder digitale Spuren hinterlässt) ist es eminent wichtig, dass die Stadtpolizei über eigene Ressourcen und Kompetenzen verfügt. Diese Art der Kriminalität nimmt laufend zu und deren Bekämpfung ist ein wichtiger Teil der polizeilichen und kriminalpolizeilichen Grundversorgung. Die Stadtpolizei konzentriert sich im Rahmen der digitalen Grundversorgung auf die Digitalisierte Kriminalität, welche einen mutmasslichen Bezug zum Gebiet der Stadt hat. Dementsprechend müssen die Wege sehr kurz, direkt und schnell sein. Damit dies bewerkstelligt werden kann, liegt die Federführung beim Kompetenzzentrum Digitale Ermittlungsdienste (KA-DED), welches aufgrund der engen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit in der Kriminalabteilung der Stadtpolizei integriert ist. Die angesprochene Digitale Forensik ist ein Teil dieses Kompetenzzentrums. Eine Zusammenlegung des Bereichs Digitale Forensik mit der Kantonspolizei Zürich würde für die Stadtpolizei und somit auch für die Stadt beachtliche ökonomische wie auch organisatorische Nachteile ergeben:

- die Gesamtkosten der Stadtpolizei für Dienstleistungen in vergleichbarer Qualität würden steigen, da die Stadtpolizei heute (auch dank den Eigenentwicklungen in diesem Bereich) über eine der effizientesten digitalen Forensiken schweizweit verfügt;
- die zusätzliche organisatorische Schnittstelle zur Kapo würde die Effizienz der Ermittlungseinheiten der Stadtpolizei reduzieren;
- die Stadtpolizei könnte keinen direkten Einfluss mehr auf diesen wichtigen Bereich ihrer kriminalpolizeilichen Aufgabenerfüllung nehmen und dadurch würden die Entscheidungswege komplizierter werden;
- das digitale Wissen könnte nicht mehr angepasst in die Organisation ausgestrahlt werden;
- notwendige organisatorische Entwicklungen im schnelllebigen digitalen Bereich könnten nicht mehr zeit- und organisationsgerecht erkannt und umgesetzt werden;
- zusätzliche Steuergremien würden einen erheblichen Mehraufwand verursachen.

Postulat GR Nr.**2017/157**

Einreichende

Stephan Iten (SVP) und Derek Richter (SVP)

Titel

Kürzere Schliessungszeiten der Barriere am Bahnhof Seebach

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er bei der SBB eine kürzere Frequenz der geschlossenen Bahn-schranke am Bahnhof Seebach erreichen kann. Rangierbewegungen sollen möglichst ausserhalb der Stosszeiten morgens, mittags und abends ausgeführt werden. Des Weiteren soll eine neue Verkehrsführung für den Fussgänger- und den motorisierten Individualverkehr ausgearbeitet werden, so dass sich die beiden Verkehrsteilnehmer nicht mehrgegenseitig beim Überqueren des Bahnübergangs behindern.

Abschreibungsantrag

Die Dienstabteilung Verkehr hat mit den SBB Kontakt aufgenommen. Diese sind für die Sicherung der Bahnübergänge zuständig. Die Barriere an der Felsenrainstrasse ist tatsächlich teilweise sehr lange geschlossen (7–14 Minuten am Stück). Die im Postulat erwähnten Schliesszeiten von 20 bis 30 Minuten konnten aber nicht bestätigt werden.

Die gesamte Stellungnahme der SBB lautet wie folgt:



«Die Barrieren am Bahnübergang Felsenrainstrasse werden automatisch gesteuert. Die Schliessung der Schranken vor einer Zugfahrt ist so optimiert, dass sie so spät wie möglich erfolgt aber dennoch so rechtzeitig, dass der Bahnverkehr nicht behindert wird. Nachteilig für die Schliesszeiten wirkt sich der Umstand aus, dass die Signale in Fahrtrichtung Zürich Affoltern hinter dem Bahnübergang angeordnet sind. Die Barrieren müssen bereits geschlossen sein, bevor ein Zug z. B. aus Zürich Oerlikon in den Bahnhof einfahren kann. Wegen der unmittelbaren Nähe des Bahnübergangs zum Perron können die Signale aus regulatorischen Gründen nicht vor dem Bahnübergang platziert werden. Wenn mehrere Zugfahrten in kurzen Abständen den Bahnübergang passieren, ist eine kurzzeitige Öffnung der Barrieren nicht immer möglich, ohne den Bahnverkehr zu beeinträchtigen.

Wir haben die Schliesszeiten des Bahnübergangs während einer Woche ausgewertet. In 10 % aller Fälle bleiben die Schranken länger als 7 Minuten geschlossen. Im Durchschnitt ist der Bahnübergang pro Stunde 38 Minuten offen. Die maximal ausgewertete Schliessdauer betrug 14 Minuten. Damit die Schranken 30 Minuten geschlossen bleiben, müssten rund 9 Züge hintereinander den Bahnübergang in kurzer Abfolge passieren.

Dass dies, selbst in Einzelfällen, vorkommt, ist äusserst unwahrscheinlich. Den Vorwurf, dass die Barrieren regelmässig 20-30 Minuten geschlossen sind, können wir nicht nachvollziehen.

Im Bahnhof Zürich Seebach finden nur vereinzelt Rangierfahrten statt. Regelmässig (1 x pro Tag) werden Züge umfahren. Das Umstellen der Lok verursacht zusätzliche Schliessungen der Barriere vor dem Mittag (Zugsankunft 11.15 Uhr) oder am Abend (Zugsankunft 18.48 Uhr).

Der Bahnübergang Felsenrainstrasse wird in einigen Jahren aufgehoben und durch eine Unterführung für Fussgänger und Velofahrende ersetzt. Im Rahmen des Ausbaus schritt STEP AS 2035 sieht der Bund den Umbau des Bahnhofs Zürich Seebach vor. Künftig sollen im Furttal längere Züge (Personenverkehr bis 300m, Güterverkehr bis 750m) verkehren. Um die dafür notwendige Verlängerung des Perrons im Bahnhof Zürich Seebach realisieren zu können, muss der Bahnübergang aufgehoben werden. Der Umbau des Bahnhofs Zürich Seebach wird voraussichtlich vor den Hauptarbeiten für den ebenfalls im Ausbaus schritt STEP AS 2035 vorgesehenen Brüttenertunnel erfolgen und ist ab 2025 geplant.

Die Schliesszeiten am Bahnübergang Felsenrainstrasse können mit den bestehenden Bahnanlagen im Bahnhof Zürich Seebach nicht verkürzt werden. Eine Veränderung der Situation erfolgt mit dem Umbau des Bahnhofs Zürich Seebach».

Das Sicherheitsdefizit für Zufussgehende und Velofahrende wird mit der neuen Unterführung gelöst. Das Tiefbauamt hat ein entsprechendes Bauprojekt ausgelöst, das die Anbindung der neuen SBB-Unterführung sicherstellt (Bau Nr. 17186, Baubeginn ab 2025). Für den motorisierten Individualverkehr (MIV) besteht die Möglichkeit, die bestehende Unterführung an der Schaffhauserstrasse zu nutzen.

Postulat GR Nr.

2017/227

Einreichende

Heidi Egger (SP) und Reto Rudolf (CVP)

Titel

Signalisation der Blumenfeldstrasse von der Mühlackerstrasse bis zum Emil-Spillmann-Weg als Begegnungszone.

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, die Blumenfeldstrasse von der Mühlackerstrasse bis zum Emil-Spillmann-Weg, parallel zum Schulhaus, als Begegnungszone signalisieren könnte.

Abschreibungsantrag

Die Fussgängerquerungen der Blumenfeldstrasse Höhe Emil-Spillmann-Weg und nach der Fuss- und Velounterführung wiesen tatsächlich Defizite der Sichtweiten auf. Die Einführung einer Begegnungszone wurde geprüft, jedoch nicht als geeignete Massnahme zur Behebung der Defizite beurteilt. Die umgesetzte Trottoirnase und die Anpassung des Geländers verbessern die Sichtbeziehungen zwischen Zufussgehenden und Fahrzeuglenkenden, so dass eine sichere Querung möglich ist.



Die Blumenfeldstrasse eignet sich aus folgenden Gründen nicht für die Einrichtung einer Begegnungszone:

- In der Mitte befindet sich ein Bahnübergang. Dieser Bereich muss bei einem nahenden Zug vom Autoverkehr rasch freigegeben werden können. Ein Regime, das den querenden Zufussgehenden den Vortritt gibt, ist hier nicht geeignet.
- Die Strasse wurde kürzlich neu gebaut und weist ein baulich abgetrenntes Trottoir auf. Solche Strassenraumgestaltungen weisen in Begegnungszonen Konfliktpotenzial auf. Zufussgehende dürfen sich in einer Begegnungszone überall vortrittsberechtigt bewegen. Die Fahrzeuglenkenden würden nicht verstehen, weshalb die Zufussgehenden nicht das Trottoir nutzen.

Das Anliegen wurde geprüft und Verbesserungsmassnahmen an den Querungsstellen sind umgesetzt.

Postulat GR Nr.	2017/289
Einreichende	Walter Anken und Samuel Balsiger (beide SVP)
Titel	Schutz von öffentlichen Plätzen vor Terroranschlägen mit Fahrzeugen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, welche öffentlichen Plätze durch Poller oder andere geeignete Hindernisse vor Terroranschlägen mit Fahrzeugen geschützt werden sollen.

Abschreibungsantrag

Die Thematik zum Schutz vor Anschlägen mit Fahrzeugen in der Stadt ist mittlerweile auf aktuell drei verschiedene Projekte verteilt.

1. Beschaffung von mobilen Durchfahrtssperren

Die Stadtpolizei hat für ihre Aufgaben zum Schutz von Veranstaltungen im Jahr 2018/19 eine Evaluation von mobilen Sperren durchgeführt. Mit dem Budget von 300 000 Franken wurden daraufhin zwei verschiedenen Systeme (PITAGONE F-18 und ARMIS) beschafft und erstmals am Züri Fäscht eingesetzt. Die Elemente haben sich sehr bewährt und werden je nach Lageeinschätzung bei künftigen Veranstaltungen eingesetzt. Eine Folgebeschaffung von weiteren Sperrelementen ist für 2020 vorgesehen.

2. Pilotprojekt zum Schutz des Hallenstadions

Unter der Leitung des TAZ werden in Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei bauliche Massnahmen zum Schutz der Besucherinnen und Besucher des Hallenstadions geprüft; Entscheide sind noch keine gefallen.

3. Projekt Sicherheit im öffentlichen Raum

Ebenfalls unter der Leitung des TAZ wird geprüft, ob und wie öffentliche Plätze in der Stadt mit baulichen Massnahmen zu schützen sind. Dazu erstellt die Stadtpolizei eine Risikoanalyse von Örtlichkeiten mit möglicher Gefährdung eines Anschlags im Alltag und bei Veranstaltungen.

Postulat GR Nr.	2017/379
Einreichende	Pascal Lamprecht (SP) und Markus Baumann (GLP)
Titel	Aufhebung des Schiessstands Hasenrain in Albisrieden

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Schiessstand Hasenrain in Albisrieden aufgehoben werden kann. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Hasenrain-Wiese weiterhin für die Bevölkerung jederzeit frei bleibt und die städtische Anlage nicht verkauft wird.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat bereits in seiner Schiessplatz-Strategie (STRB Nr. 809/2019) vom 11. September 2019 festgehalten, dass die Anlage Hasenrain im Falle einer Schliessung nicht verkauft werden darf, da die Anlage Potenzial für weitere Nutzungen bietet.



Mit Überweisung der Motion GR Nr. 2019/464 wird es zu einer Änderung der Nutzungsplanung auf dem Gebiet Hasenrain kommen. Dadurch soll die bestehende Erholungszone E1 analog zum östlich anschliessenden Gebiet in eine Freihaltezone Parkanlagen umgewandelt werden. Damit ist das Postulat obsolet geworden, da die Zonenänderung zur Schliessung des Schiessstands Hasenrain führen würde.

Postulat GR Nr.

2017/425

Einreichende

AL-Fraktion

Titel

Erlass einer Gebührenordnung im Hinblick auf die Überführung der Rechnungskreise Parkgebühren und Blaue Zonen in Eigenwirtschaftsbetriebe

Der Stadtrat wird aufgefordert, im Hinblick auf die Überführung der Rechnungskreise Parkgebühren und Blaue Zonen in Eigenwirtschaftsbetriebe eine Gebührenordnung zu schaffen, in der die Verrechnung der erbrachten Leistungen anderer Dienstabteilungen und eine allfällige Abführung von Erträgen an die Stadtkasse (gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes) transparent und nachvollziehbar geregelt werden.

Abschreibungsantrag

Für die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen Parkplätze auf öffentlichem Grund («weisse Parkplätze») beziehungsweise der Parkplätze in den Blauen Zonen gibt es je eine Rechtsgrundlage: die Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren (AS 551.330) beziehungsweise die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung; AS 551.310).

Mit dem neuen kantonalen Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) wurden die geschlossenen Rechnungskreise abgelöst; neu wurde der Begriff der «Eigenwirtschaftsbetriebe» eingeführt und geregelt (§ 88 GG). Eigenwirtschaftsbetriebe sind nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit zu führen. Die städtische Finanzhaushaltverordnung (FHVO; AS 611.101) wurde entsprechend angepasst. Im Anhang 1 der FHVO sind die Eigenwirtschaftsbetriebe aufgeführt, darunter auch «2505 Parkgebühren» und «2506 Blaue Zonen».

Für die weissen Parkplätze sind die Gebühren in den Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren exakt festgelegt. Für die Blauen Zonen ist in der Parkkartenverordnung eine Gebührenspanne definiert, daher ist eine Gebührenordnung erforderlich, welche vorliegt (Gebührenordnung Parkkarten Blaue Zonen; AS 551.311). Die Rechtsgrundlagen für die beiden Eigenwirtschaftsbetriebe sind somit vorliegend und ans neue Gemeindegesetz angepasst, weshalb kein Bedarf an neuen Gebührenordnungen besteht.

Für die Abschöpfung von Mitteln aus den Betriebsrechnungen in die Stadtkasse sind die Regeln klar: Bei den Blauen Zonen ist die Abschöpfung in Art. 6 der Parkkartenverordnung ausreichend geregelt: «Soweit der Ertrag diese Aufwendungen deckt und eine angemessene Reserve sichergestellt ist, fällt ein Überschuss den allgemeinen Mitteln zu». Bei den weissen Parkplätzen ist die Rechtslage etwas komplizierter. Für das Parkieren im Sinne des schlichten Gemeingebrauchs darf lediglich eine Parkuhrkontrollgebühr erhoben werden, welche dem Kostendeckungsprinzip unterliegt. Wenn zusätzlich zur Parkuhrkontrollgebühr für den gesteigerten Gemeingebrauch Parkierungsgebühren erhoben werden sollen, ist eine ausreichende Rechtsgrundlage erforderlich. Diese ist in der Stadt Zürich für die Hochtarifzonen mit den Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren vorhanden. Die Parkierungsgebühren unterliegen dem Äquivalenz-, nicht aber dem Kostendeckungsprinzip. Im Gegensatz zu den Parkuhrkontrollgebühren dürfen die Erträge aus dem gesteigerten Gemeingebrauch der Stadtkasse zufließen.

Insgesamt nimmt die Stadt Zürich jährlich rund 24 Millionen Franken an Parkgebühren ein. Rund 6 Millionen Franken davon kommen aus dem Niedertarifgebiet. Sie sind reine Parkuhrkontrollgebühren und unterliegen vollumfänglich dem Kostendeckungsprinzip. Die Erträge aus dem Hochtarifgebiet betragen gesamthaft rund 18 Millionen Franken. Sie enthalten einen Anteil Parkuhrkontrollgebühren (rund 10 Millionen Franken) und einen Anteil Parkierungsgebühr für den gesteigerten Gemeingebrauch (rund 8 Millionen Franken). Für die Aufteilung sind pro

Hochtarifzonen-Gebiet die jeweilige Anzahl Parkplätze sowie deren Betriebsstunden zu berücksichtigen. Eine exakte Abgrenzung zwischen Parkuhrkontrollgebühr und Parkierungsgebühr (die ja in einem Vorgang gesamthaft in die Parkuhr eingeworfen werden) ist nicht möglich, dafür müsste auch jeder einzelne Parkvorgang betrachtet werden. Wenn z. B. in einer Stunde drei Autos je 20 Minuten parkieren, ist der Anteil der Parkuhrkontrollgebühr anders als im Fall, dass ein Auto die ganze Stunde parkiert. Daher rechnet die Dienstabteilung Verkehr mit einem Faktor, der von der Annahme ausgeht, dass die durchschnittliche Parkdauer auf einem Hochtarif-Parkplatz rund 45 bis 60 Minuten beträgt. Der so bestimmte Faktor für die Ausscheidung der Parkuhrkontrollgebühr beträgt 0.6. Nach diesem Schlüssel werden die Erträge in den Eigenwirtschaftsbetrieb Parkgebühren (Anteil Parkuhrkontrollgebühr) beziehungsweise in die Rechnung der Dienstabteilung Verkehr (Anteil Parkierungsgebühr) verbucht. Die entsprechenden Berechnungen wurden von der Finanzkontrolle auch schon geprüft und für ordnungsgemäss befunden.

Die Betriebsrechnungen der beiden Eigenwirtschaftsbetriebe umfassen auf der Aufwandseite die gesamten Kosten für die Aufgabenerfüllung, also auch die stadtinternen Leistungen, die vergütet werden. Die Leistungen, die für die Eigenwirtschaftsbetriebe «2505 Parkgebühren» und «2506 Blaue Zonen» erbracht werden, werden nach Aufwand verrechnet. Mit der Stadtpolizei, ERZ und dem Tiefbauamt, welche neben der DAV die grössten Beträge verrechnen, liegen verwaltungsinterne Vereinbarungen vor. Die leistungserbringenden Dienstabteilungen legen darin ihren Aufwand zugunsten der Eigenwirtschaftsbetriebe transparent und nachvollziehbar dar. Die Berechnungsgrundlagen werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

2505 Parkgebühren

Insgesamt beträgt der Aufwand jährlich rund 16 Millionen Franken, der sich aus internen und externen Leistungen zusammensetzt. Die grössten stadtinternen Posten betreffen die Bewirtschaftung und Kontrolle des ruhenden Verkehrs, die Münzgeldverarbeitung durch die Verkehrsbetriebe, die Reinigung der öffentlichen Parkplätze auf den gemieteten Arealen und Strassenparkplätzen durch ERZ sowie die Entschädigung für den Mehraufwand für den Parkplatzunterhalt durch das Tiefbauamt.

Im Jahr 2019 wurden folgende Leistungen budgetiert:

stadtinterne Leistungen (Verrechnungen)	in Franken
Energieverbrauch Parkuhren, Beleuchtung (EWZ 4530)	24 000.–
Entschädigung Münzgeldverarbeitung (VBZ 4540)	510 000.–
Entschädigung Parkplatzunterhalt (TAZ 3515)	110 000.–
Pacht Parkplatzareale (LSZ 2021)	350 000.–
Parkraumbewirtschaftung DAV-Mitarbeitende (DAV 2555)	900 000.–
IT-Dienstleistungen für Projekt «Bargeldloses Bezahlen» (OIZ 2080)	10 000.–
Vergütung Buchhaltungsarbeiten (FVW 2015)	17 700.–
Vergütung Revisionsarbeiten (ZFK 1007)	3 900.–
Kontrolle öffentliche Parkplätze Mitarbeitende Kontrolle Ruhender Verkehr (KRV) (Stapo 2520)	7 600 000.–
Ordnungsbussenverarbeitung Verkehrskontrollabteilung (VKA) (Stapo 2520)	4 500 000.–
Reinigung öffentliche Parkplätze, Stadtreinigung (ERZ 3560)	380 000.–
Finanzierung (Kontokorrentzinsen und Spezialfinanzierung) (FVW 2015)	-7 000.–
Total stadtinterne Leistungen	14 398 600.–
externe Leistungen	
Betriebs-, Verbrauchsmaterial	50 000.–
Drucksachen, Publikation	6 000.–
Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte (Parkuhren)	140 000.–
Dienstleistungen Dritter	610 000.–
Informatik-Nutzungsaufwand	1 100.–
Unterhalt Strassen/Verkehrswege	340 000.–
Unterhalt übrige Sachanlagen	70 000.–



Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte (Parkuhren)	430 000.–
Unterhalt immaterielle Anlagen	34 000.–
Total externe Leistungen	1 681 100.–
Total Aufwand für Bewirtschaftung der weissen Parkplätze (Budget 2019) zur Beachtung: ohne Einlagen/Entnahmen Spezialfinanzierung (=Reserve)	16 079 700.–

2506 Blaue Zonen

Insgesamt beträgt der Aufwand jährlich rund 15,2 Millionen Franken, der sich aus internen und externen Leistungen zusammensetzt. Die grössten stadtinternen Posten betreffen die Bewirtschaftung und Kontrolle des ruhenden Verkehrs, die Reinigung der Parkplätze auf den gemieteten Arealen und Strassenparkplätzen durch ERZ sowie die Entschädigung für den Mehraufwand für den Parkplatzunterhalt durch das Tiefbauamt.

Im Jahr 2019 wurden folgende Leistungen budgetiert:

stadtinterne Leistungen (Verrechnungen)	in Franken
Entschädigung Verpackungs-/Scan-Dienstleistungen (SST 2040)	20 500.–
Entschädigung Parkplatzunterhalt (TAZ 3515)	477 000.–
Pacht Parkplatzaareale (LSZ 2021)	16 000.–
Vergütung Materialbezüge (SBMV 5005)	90 000.–
Parkraumbewirtschaftung DAV-Mitarbeitende (DAV 2555)	2 100 000.–
IT-Dienstleistungen Parkkartenverwaltung (OIZ 2080)	250 000.–
Versicherungsprämien für Sach-/Elementar-/Haftpflicht (FVW 2015)	2 000.–
Vergütung Buchhaltungsarbeiten (FVW 2015)	29 300.–
Vergütung Revisionsarbeiten (ZFK 1007)	4 000.–
Vergütung Lohnadministration (HRZ 2050)	2 200.–
Kontrolle öffentliche Parkplätze Mitarbeitende KRV (Stapo 2520)	6 700 000.–
Ordnungsbussenverarbeitung VKA (Stapo 2520)	2 450 000.–
Reinigung öffentliche Parkplätze, Stadtreinigung (ERZ 3560)	1 090 000.–
Raumkosten Bewilligungsstelle (IMMO 4040)	67 300.–
Finanzierung (Kontokorrentzinsen und Spezialfinanzierung) (FVW 2015)	-15 000.–
Total stadtinterne Leistungen	13 283 300.–
Personalaufwand für Mitarbeitende der Bewilligungsstelle DAV	607 000.–
externe Leistungen	
Büromaterial	500.–
Betriebs-, Verbrauchsmaterial	14 000.–
Drucksachen, Publikationen	30 000.–
Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte	33 000.–
Anschaffung Kleider, Wäsche, Vorhänge	120 000.–
Anschaffung Hardware	80 000.–
Anschaffung immaterielle Anlagen	119 000.–
Anschaffung übrige Anlagen	2 000.–
Dienstleistungen Dritter	264 500.–
Informatik-Nutzungsaufwand	114 000.–
Unterhalt Strassen/Verkehrswege	353 000.–
Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte	10 000.–
Informatik-Unterhalt (Hardware)	40 000.–
Unterhalt immaterielle Anlagen	140 000.–
Reisekosten und Spesen	6 000.–
Übriger Betriebsaufwand	4 000.–
Total externe Leistungen	1 330 000.–
Total Aufwand für Bewirtschaftung der Blauen Zonen (Budget 2019) zur Beachtung: ohne Einlagen/Entnahmen Spezialfinanzierung (=Reserve)	15 220 300.–

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind ausreichend. Mit den obenstehenden Informationen ist die Transparenz über die vergüteten Aufwendungen geschaffen.



Postulat GR Nr.

2018/412

Einreichende

Alan David Sangines (SP) und Simone Brander (SP)

Titel

Anpassung bestimmter Strassenverkehrssignalisationen auf das Jubiläumsjahr 2019 des Zurich Pride Festivals

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie auf das Jubiläumsjahr 2019 des Zurich Pride Festivals hin, die Stadt Zürich während und entlang der Zurich Pride bestimmte Strassenverkehrssignalisationen entsprechend kennzeichnen kann. Denkbar wären beispielsweise regenbogenfarbene Zebrastreifen, Ampeln, Signalisationstafeln, usw. Geprüft werden könnte zudem die regenbogenfarbene Beleuchtung z.B. des Stadthauses während der Pride. Zudem soll der Stadtrat prüfen, wie ein regenbogenfarbiger Zebrastreifen nötigenfalls auch ausserhalb des Strassenverkehrs auch nach der Pride beibehalten oder markiert werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Gestaltung von Signalen und Markierungen ist streng reglementiert, weshalb der Handlungsspielraum für die Umsetzung des Anliegens beschränkt war. In Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Festivals konnte eine vertretbare Lösung gefunden werden. Mit viel Engagement und Freude wurden temporäre Massnahmen, wie z. B. die farbenfrohe Gestaltung von Signalisationen, von den Mitarbeitenden der Dienstabteilung Verkehr umgesetzt.

5. Gesundheits- und Umweltdepartement

Postulat GR Nr.

2013/88

Einreichende

Guido Hüni und Isabel Garcia (beide GLP)

Titel

Verzicht auf die Verwendung von Fleisch aus in- und ausländischer Massentierhaltung in den städtischen Verpflegungsbetrieben sowie vermehrtes Angebot an vegetarischen Menüs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie in den städtischen Verpflegungsbetrieben (Mittagstische, Horte, eigene Restaurants, Spitälern, Personalrestaurants, Kantinen, etc.) bei gleichbleibendem Budget der Betriebe auf die Verwendung von Fleisch aus in- und ausländischer Massentierhaltung verzichtet werden kann, stattdessen nur Fleisch mit Label Bio Suisse oder strenger verwendet wird und Verpflegungen vermehrt durch vegetarische Menüs ersetzt werden können.

Abschreibungsantrag

Die 450 städtischen Verpflegungsbetriebe stellen jährlich rund sieben Millionen Menüs bereit, davon sind aktuell rund ein Fünftel vegetarisch. Der Anteil Biofleisch liegt bei rund sechs Prozent. Um auf die Verwendung von Fleisch aus Massentierhaltung verzichten zu können, muss einerseits der Anteil von nachhaltig produziertem Fleisch und andererseits die Anzahl vegetarischer Menüs stark erhöht werden.

Mit der «Strategie nachhaltige Ernährung Stadt Zürich» wurde im Juli 2019 die Grundlage für ein gesundes und umweltgerechtes Verpflegungsangebot der städtischen Verpflegungsbetriebe geschaffen (STRB Nr. 617/2019). Die Ernährungsstrategie setzt für die stadteigenen Betriebe quantitative Ziele in den Bereichen Food Waste, Ausgewogenheit, Nachhaltigkeit und Umweltbelastung.

Der Anteil Label-Produkte soll bis 2030 auf 50 Prozent gesteigert werden. Die Forderung «*nur noch Bio-Fleisch*» wurde bei der Erarbeitung der Strategie geprüft. Es gibt zurzeit aber keinen Anbieter, der die städtischen Verpflegungsbetriebe mit den entsprechenden Mengen an Bio-Suisse-Fleisch beliefern kann. Zur Steigerung der Nachhaltigkeit wählt die Strategie nicht ausschliesslich Bio-Label, sondern explizit empfehlenswerte Label gemäss Bewertung des WWF. Die Label-Bewertung zeigt auf, dass z. B. das EU-Biolabel weniger nachhaltig ist als IP-Suisse. Damit die Lieferanten auf dem Weg zu einem langfristig nachhaltigen Angebot nicht abgehängt werden, wird die Labelquote von 50 Prozent sukzessive aufgebaut.

Vegetarische Menüs werden in Zukunft vermehrt angeboten. Bis 2030 soll die Verpflegung in den städtischen Betrieben zu 90 Prozent den Empfehlungen der Lebensmittelpyramide entsprechen (Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung). Dazu muss der Fleischanteil um zwei Drittel zu Gunsten Gesundheit und Umwelt reduziert werden.

Mit einer entsprechend ausgewogenen Ernährung kann die Umweltbelastung um bis zu 30 Prozent verringert und gleichzeitig können Kosten gespart werden. Zusammen mit der Reduktion von Lebensmittelabfällen werden dadurch Mehrkosten kompensiert, die beim Kauf von Label-Produkten anfallen. Damit sind die Massnahmen kostenneutral.

Postulat GR Nr.	2013/286
Einreichende	Nicolas Esseiva und Andreas Edelmann (beide SP)
Titel	Ausrichtung von Risikobeiträgen im Rahmen der Abklärungen für Erschliessungsprojekte neuer Fernwärmeverbände

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat innert zwei Jahren einen Antrag für einen Objektkredit für Risiko-beiträge zu unterbreiten, um im Rahmen der Abklärungen für Erschliessungsprojekte neuer Fernwärmeverbände die Projekte starten zu können. Damit können interessierte Liegenschaftensbesitzer verpflichtet werden, sich an ein zukünftiges Fernwärmenetz anzuschliessen. Die Risikogarantien würden dann seitens der Stadt übernommen.

Die in Frage kommenden Hauseigentümer sollen direkt mit den dazu notwendigen Kommunikationsmassnahmen angesprochen werden.

Abschreibungsantrag

Die im Jahr 2019 novellierte Energieplanung (STRB Nr. 1048/2019) gibt vor, in verschiedenen Quartieren der Stadt den Ausbau von Wärmenetzen (Fernwärme, Energieverbunden) zu prüfen. Die Realisierung von Wärmenetzen ist meistens mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden. Da es die Vorgaben zur Eigenwirtschaftlichkeit den Energieversorgungsunternehmen (EVU) kaum erlauben, Risiken einzugehen, kann es vorkommen, dass Projekte nicht gestartet werden, auch wenn die Aussichten auf einen langfristig wirtschaftlichen Betrieb bestehen.

Der Stadtrat beabsichtigt, bedeutende, standortgebundene erneuerbare Energiequellen mittels eines Ausbaus der Verbände besser zu nutzen (vgl. STRB Nr. 426/2019, Petition Klimastreik). Im Rahmen des «Umsetzungsplans Ausbau Wärmenetze» sollen nun entsprechende Finanzierungsinstrumente geprüft werden, insbesondere für Vorinvestitionen in den Leitungsbau oder in Energiezentralen. Die Finanzierungsfrage hängt auch massgeblich von der Organisationsform der Beteiligten bei Bau und Betrieb von Wärme- und Kältenetzen ab. Deshalb wird die Entwicklung entsprechender Instrumente mit der künftigen Organisation der städtischen Energieversorger koordiniert (vgl. STRB Nr. 310/2018).

Postulat GR Nr.	2015/375
Einreichende	Anjushka Früh (SP) und Eva Hirsiger (Grüne)
Titel	Verzicht auf mit Palmöl oder Palmfett angereicherte Lebensmittel in städtischen Verpflegungsbetrieben

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in städtischen Verpflegungsbetrieben (z.B. Mitarbeiterverpflegungsbetriebe, Alters- und Wohnheime, Spitäler, Mittagstische, Horte) vermehrt auf die Verwendung von mit Palmöl oder Palmfett angereicherten Lebensmittel verzichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Seit Herbst 2018 ist die Schulverpflegung (Mittagstische und Horte) palmölfrei. Sie macht knapp ein Drittel der gesamten städtischen Menüs aus. Der Caterer, die Menu and More AG, hat sich freiwillig dazu verpflichtet. Für die weiteren städtischen Betriebe wird im Rahmen der Strategie «nachhaltige Ernährung Stadt Zürich» ein Monitoring für die festgelegten quantitativen Ziele erarbeitet (STRB Nr. 617/2019). Ziel ist die Reduktion der Umweltbelastung der Ernährung innert 10 Jahren um 30 Prozent. Die gesamte Umweltwirkung wird dazu im Jahr 2020 erfasst und quantifiziert (siehe auch Postulat GR Nr. 2018/361). Auf dieser Basis können in Zukunft Zielwerte für verschiedene umweltrelevante Indikatoren festgelegt werden, wobei die

Betrachtung über das Einzelprodukt wie z. B. Palmöl hinausgeht. Der grösste Anteil des weltweit produzierten Palmöls wird derweil bioenergetisch verwendet. Ausserdem schneidet Palmöl als Lebensmittel gegenüber Raps-, Sonnenblumen-, Kokos- und Sojaöl besser ab, sofern es den Kriterien des Roundtable on Sustainable Palm Oil entspricht. Der WWF empfiehlt nicht, Palmöl in Lebensmitteln durch andere Fette zu ersetzen, sondern fordert, die Art und Weise der Produktion anzupassen.

Postulat GR Nr.**2016/168**

Einreichende

Derek Richter und Rolf Müller (beide SVP)

Titel

Private Heizanlagen, Durchführung von Messungen durch konzessionierte Fachbetriebe

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob Messungen bei privaten Heizanlagen durch konzessionierte Fachbetriebe durchgeführt werden können und sich folglich eine amtliche Nachkontrolle erübrigt.

Abschreibungsantrag

Ab 1. Januar 2020 können Hauseigentümerschaften ihre privaten Heizanlagen bis 350 kW durch konzessionierte Fachbetriebe prüfen lassen. Es sind keine amtlichen Nachkontrollen notwendig. Damit wird das Anliegen des Postulats erfüllt.

Alle Fachbetriebe, welche auf der kantonalen Zulassungsliste geführt werden, sind im September 2019 über den Vollzugsmodellwechsel schriftlich informiert worden. Die Information der Kunden erfolgt schrittweise zwischen Dezember 2019 und Ende 2020.

Postulat GR Nr.**2016/254**

Einreichende

Muammar Kurtulmus und Marcel Bührig (beide Grüne)

Titel

Einrichtung einer Internet-Plattform mit einer Übersicht über alle ambulanten Betreuungsangebote für Menschen mit Demenz

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie eine Internet-Plattform mit der Übersicht aller städtischen und privaten ambulanten Betreuungsangebote (Tagesbetreuung, Nachtbetreuung) für pflegebedürftige und demente Menschen eingerichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Angehörige, die sich um pflegebedürftige Nahestehende kümmern, leisten einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag und ermöglichen, dass Betroffene im häuslichen Umfeld verbleiben können. Häufig kann diese anspruchsvolle Aufgabe ohne externe Unterstützung nicht bewältigt werden. Daher ist es wichtig, dass sich Angehörige über die vorhandenen ambulanten Angebote und Entlastungsdienste informieren können.

Heute stehen älteren Menschen und deren Familien auf der städtischen Webseite «züri60plus.ch» umfassende Informationen zu den verschiedenen städtischen und privaten Angeboten im Altersbereich zur Verfügung. Im Bereich «Pflege und Hilfe» etwa sind Angebote der Betreuung und Pflege zuhause, der Angehörigenentlastung, der Tages- und Nachtpflege und weitere hilfreiche Dienste für Angehörige aufgeführt und beschrieben. Zusätzlich können Angehörige auf der Webseite per Telefon und E-Mail direkt persönliche Auskunft zu den vorhandenen Angeboten erhalten. Daneben sind auch auf der nicht-städtischen Webseite «demenzzuerich.ch» und im Seniorenwegweiser der Stiftung für Betagtenhilfe (www.seniorenwegweiser.ch) viele Entlastungsangebote aufgeführt.

Die aktuell in Erarbeitung befindliche städtische Altersstrategie sieht eine Optimierung und Weiterentwicklung der bestehenden Plattform «züri60plus.ch» vor. Beispielsweise soll geprüft werden, ob die Informationen nach Stadtkreisen gefiltert werden können (Geolokation). Die Plattform soll Menschen ohne Internetzugang nicht vom Informationsangebot ausschliessen. Es werden geeignete Massnahmen getroffen, um auch diese adäquat zu informieren (z.B. über Broschüren, Inserate usw.).



Postulat GR Nr.

2017/442

Einreichende

SP-Fraktion

Titel

Verzicht auf eine Gebührenerhöhung in den Alters- und Pflegezentren

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie auf eine Gebührenerhöhung in den Alterszentren sowie in den Pflegezentren verzichtet werden kann, ohne dass dadurch Leistungen abgebaut werden.

Abschreibungsantrag

Der Gemeinderat hat mit der «Verordnung Pflegezentren der Stadt Zürich» vom 20. Mai 2015 (AS 813.141) eine formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, worin die Grundsätze für den Betrieb der städtischen Pflegezentren, insbesondere deren Ausrichtung, die Leistungen und die Bemessungsgrundlage für die Taxen geregelt wurden. Auf dieser formell-gesetzlichen Grundlage hat der Stadtrat in der Aufnahme- und Taxordnung Pflegezentren der Stadt Zürich (ATO PZZ, AS 813.140) die Angebote detaillierter beschrieben, deren Taxen festgelegt und weitere Bestimmungen ausgeführt.

Mit Beschluss Nr. 865/2018 erliess der Stadtrat gemäss seiner Kompetenz eine Totalrevision der ATO PZZ. Dabei wurden auch die Betreuungstaxen der rehabilitativen und gerontopsychiatrischen Spezialabteilungen aufgrund des deutlich erhöhten Betreuungsaufwands in diesen Abteilungen angepasst. Die Taxen der Alterszentren blieben unverändert.

Der Gemeinderat hat am 12. Dezember 2018 gegen den Antrag des Stadtrats eine Verschlechterung des Budgets der Pflegezentren der Stadt Zürich (PZZ) um rund 2,4 Millionen Franken beschlossen (d. h. die Mehreinnahmen gestrichen, die der Stadtrat aufgrund einer Erhöhung der Betreuungstaxen budgetiert hatte). Der Stadtrat erliess in der Folge mit Beschluss Nr. 437/2019 (GR Nr. 2018/368) eine neue Aufnahme- und Taxverordnung PZZ ohne Erhöhung der Taxen. Als Konsequenz der absehbaren höheren Mindereinnahmen ist kein Leistungsabbau vorgesehen; das entsprechend grössere Defizit ist im städtischen Budget berücksichtigt.



6. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement

Postulat GR Nr. 1991/392
Einreichende Toni Baur (Grüne) und Erika Mägli-Fischer (SP)
Titel Gessnerallee/Sihlpost/Sihlquai, Realisierung einer Veloroute

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie eine Veloroute realisiert werden kann, welche den Raum Gessnerallee/Sihlpost mit dem Raum Sihlquai verbindet.

Abschreibungsantrag

Die direkte Verbindung zwischen Kasernenstrasse und Sihlquai bildet das zentrale Netzelement des «Masterplan Velo» und wird durch die Nutzung des Stadttunnels ermöglicht. Der Stadttunnel bietet nicht nur die gewünschte Veloverbindung, sondern auch eine unterirdische Velostation mit Direktanschluss an die SBB-Passage Sihlquai. Das Bauprojekt wurde 2017 öffentlich aufgelegt, der Baubeginn ist ab 2022 geplant.

Postulat GR Nr. 2002/258
Einreichende Daniel Leupi (Grüne) und Alexander Jäger (FDP)
Titel Veloverkehr, Sicherung im Bereich des Hauptbahnhofs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie eine sichere Führung des Veloverkehrs rund um den Hauptbahnhof sichergestellt werden kann.

Abschreibungsantrag

Rund um den Hauptbahnhof sind mehrere Vorhaben geplant und teilweise bereits umgesetzt, die die Sicherheit für den Veloverkehr erhöhen. In der Museumstrasse wurde eine geeignete Massnahme evaluiert und umgesetzt, die den Spurwechsel und die Zufahrt in den Bahnhofquai vereinfacht. Die geplante Öffnung des Stadttunnels für den Veloverkehr ermöglicht eine direkte Verknüpfung der Kasernenstrasse mit dem Sihlquai, und ersetzt damit die anspruchsvolle Route über den Bahnhofplatz und Bahnhofquai. Zudem wird die Zollstrasse als attraktive Veloroute gestaltet (Umsetzung 2021). Weiter ist eine Auflösung des Mischverkehrs von Fuss- und Veloverkehr auf der Gessnerbrücke geplant, um damit die Konflikte zu reduzieren. Im Rahmen der aufgrund der Motion GR Nr. 2014/308 geplanten Testplanung HB/Central wird der gesamte Raum rund um den Bahnhof betrachtet werden mit dem Ziel, den Stadtraum aufzuwerten und die Rahmenbedingungen für den Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr zu verbessern. Entsprechend wird das mit dem Postulat formulierte Anliegen für eine sichere Veloführung rund um den Hauptbahnhof umfassend im Rahmen der Motion GR Nr. 2014/308 geprüft und umgesetzt.

Postulat GR Nr. 2003/370
Einreichende Roger Bartholdi und Bernhard im Oberdorf (beide SVP)
Titel Velowege, keine Erstellung auf Trottoirs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie inskünftig Velorouten nur noch ausnahmsweise auf Trottoirs geführt werden.

Abschreibungsantrag

Im September 2018 ist das Rechtsgutachten «Velos auf dem Trottoir» von Prof. Dr. iur. Alain Griffel und Dr. iur. Mathias Kaufmann der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Aufgrund der Erkenntnisse aus diesem Gutachten werden in Zukunft in der Stadt keine Trottoirs mehr als gemeinsame Fuss- und Velowege signalisiert. Im Grundsatz werden Velos auf der Fahrbahn oder abgesetzten Radwegen geführt. Nur ausnahmsweise (z. B. bei Schulwegen entlang von stark belasteten Strassen) kann ein Trottoir für Velofahrende mit dem Signal «Velo gestattet» geöffnet werden. Aufgrund dieses Rechtsgutachtens werden alle Lösungen, bei denen das Velo gemeinsam mit dem Fussverkehr auf dem Trottoir geführt wird, überprüft und aufgeho-



ben. Mit Kleinprojekten umsetzbare Abschnitte werden laufend saniert (z. B. die Neumünsterstrasse). Die übrigen Mischflächen werden im Rahmen von Strassenbauprojekten entflochten.

Postulat GR Nr. 2008/83
Einreichende Martin Abele (Grüne) und Monika Bloch Süss (CSP)
Titel Cargo-Tram, Angebot in jedem Stadtkreis

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie in jedem Stadtkreis ein Cargo-Service angeboten werden kann, der demjenigen der acht zurzeit bestehenden Cargo-Trams entspricht. Für diejenigen Stadtkreise, in denen ein Angebot mittels Tramwagen nicht möglich ist, sollten gleichwertige Alternativen entwickelt werden.

Abschreibungsantrag

ERZ erarbeitet aktuell gemeinsam mit der Universität St. Gallen eine Entsorgungsstrategie zur separaten Sammlung von Siedlungsabfall. Die Strategie soll flächendeckende Entsorgungsmöglichkeiten mit geschlossenen Stoffkreisläufen aufzeigen. Dabei steht die Nachhaltigkeit im Vordergrund, stoffliche Verwertung hat gegenüber der thermischen Priorität.

Postulat GR Nr. 2009/425
Einreichende SVP-Fraktion
Titel Sicherstellung der verfügbaren Anzahl Parkplätze gemäss Stand 1990

Der Stadtrat wird um Prüfung der Frage gebeten, auf welche Weise sichergestellt wird, dass die besucher- und kundenorientierten Parkplätze auch tatsächlich auf dem Stand von 1990 bleiben und für den bestimmungsgemässen Gebrauch stets zur Verfügung stehen.

Abschreibungsantrag

Das Tiefbauamt zählt, bilanziert und veröffentlicht die Parkplätze im Perimeter des Historischen Kompromisses jährlich. Diese Zählung ergab per Ende 2018 gegenüber 1990 ein Plus von 44 Parkplätzen. Vorübergehende Beanspruchungen von Parkplätzen, beispielsweise durch Baustellen, sind für die Bilanz nicht relevant.

Postulat GR Nr. 2009/572
Einreichende SP- und Grüne-Fraktionen
Titel Strasseninfrastruktur, Reduktion der Investitionen in Strasseninfrastruktur für den motorisierten Individualverkehr, verkehrsberuhigende Rückbauten von Strassen und Ausbau der Velowege

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er die unmittelbare Planung so gestalten kann, dass in den kommenden Jahren deutlich weniger Baustellen zur Verbesserung der Strasseninfrastruktur für den motorisierten Individualverkehr betrieben werden und das dadurch eingesparte Geld zu Gunsten des forcierten Ausbaus von Velowegen eingesetzt werden kann. Gleichzeitig soll bei den Strassenbauten die verkehrsberuhigenden Rückbauten von Strassen und die Sicherung von Quartierstrassen und Quartierzentren prioritär durchgeführt werden.

Abschreibungsantrag

Bei der Strassenprojektierung müssen vielfältige Anliegen berücksichtigt werden, so dienen die Investitionen u. a. der Werterhaltung und der Aufwertung des öffentlichen Raums und auch der Verbesserung und Anpassung der Verkehrsregimes an die heutigen Bedürfnisse. Den Anliegen des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs werden dabei hohe Prioritäten eingeräumt. Aufgrund der Komplexität und des Koordinationsbedarfs bei Strassenprojekten im städtischen Raum, aber auch aufgrund von Einsparungen, kann es zu Verzögerungen kommen. Hinsichtlich des Veloverkehrs ist erkannt, dass die Umsetzung im Rahmen der regulären Strassenbauprojekte zu langsam voranschreitet. Mit dem Novemberbrief (Nachtrag zum Budget 2020) wurden daher zusätzliche Stellen beantragt, um die Planung und Projektierung von Velorouten zu beschleunigen. Im Rahmen der Budgetberatung hat der Gemeinderat sechs neue Stellen zur Förderung des Veloverkehrs und der Veloinfrastruktur beschlossen.



Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2010/28

Hans Jörg Käppeli und André Odermatt (beide SP)

Lückenlose Wegführung auf dem Velonetz um den Bahnhof Oerlikon

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, mit dem Ziel durch bauliche Massnahmen das Velonetz um den Bahnhof Oerlikon lückenlos mit durchgehender Wegführung, so wie im Entwicklungsrichtplan und städtischem Richtplan vorgesehen, anforderungsgerecht umzusetzen. Die Realisierung ist etappenweise mit der Umsetzung der einzelnen Projektteile rund um den Bahnhof Oerlikon vorzusehen.

Abschreibungsantrag

Bis auf die Verbindung zwischen Unterführung Schaffhauserstrasse und Nanserstrasse sind alle im «Entwicklungsrichtplan 2009 Bahnhof Oerlikon» enthaltenen Projekte umgesetzt. Anstelle der Verbindung in der Ohmstrasse wurde die Veloführung in der Nansenstrasse realisiert. Die noch fehlende Verbindung zwischen Unterführung Schaffhauserstrasse und Nansenstrasse wird im Rahmen der Motion GR Nr. 2016/387 geprüft.

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2011/81

SP-, FDP-, Grüne-, CVP- und AL-Fraktionen

Realisierung eines durchgehenden Fusswegs zwischen dem Botanischen Garten und der Lenggstrasse

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie zwischen dem Botanischen Garten und der Lenggstrasse ein durchgehender Fussweg geplant und realisiert werden kann. Hierzu sollen insbesondere mit dem Kanton Verhandlungen aufgenommen werden. Der Planungsprozess soll transparent und unter Einbezug aller Beteiligten geschehen. Den Anliegen des Naturschutzes ist möglichst weitgehend Rechnung zu tragen.

Abschreibungsantrag

Nach erfolgreich durchgeführtem Pilotversuch wurde der Fussweg über das Gelände der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) im Frühling 2015 definitiv umgesetzt. Der neu realisierte Wegabschnitt verbindet die Lenggstrasse mit der Kartausstrasse und wurde mit der Gebietsplanung Lengg abgestimmt. Die Verhandlungen zwischen der Stadt und dem Kanton zum Umgang mit dem Waldstück, durch das der realisierte Fussweg mehrheitlich verläuft, sind abgeschlossen. Der Kanton hat das Waldstück mit den vorhandenen Wegen im Jahr 2019 in sein Eigentum übernommen. Somit ist aus Sicht der Stadt eine Linienführung zwischen Lenggstrasse und Kartausstrasse sichergestellt. Die neue Linienführung wurde im Entwurf des kommunalen Richtplans Fussverkehr (Stand 30. Oktober 2019) aufgenommen.

Der neue Abschnitt zwischen Lengg- und Kartausstrasse ist Teil einer Wegverbindung von der Lenggstrasse zum Botanischen Garten. Der restliche Teil zwischen Kartausstrasse und Botanischem Garten wird auf dem bestehenden Wegenetz über den Weineggweg, die Weineggstrasse und den Burgweg geführt.

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2011/125

Samuel Dubno und Martin Luchsinger (beide GLP)

Aufhebung der Verlängerung des Zeltwegs und Aufwertung des Heimplatzes im Rahmen des Kunsthaus-Neubaus

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Verlängerung des Zeltwegs vor dem Eingang des bestehenden Kunsthauses im Zuge des Kunsthaus-Neubaus aufgehoben und der Heimplatz aufgewertet werden kann.

Abschreibungsantrag

Im Jahr 2016 hat der Gemeinderat die Weisung des Stadtrates zur Motion GR Nr. 2012/204 «gestalterische und verkehrsplanerische Aufwertung des Heimplatzes» zurückgewiesen und die Durchführung eines Wettbewerbs für den Heimplatz gefordert. Das entsprechende Konkurrenzverfahren wurde im Jahr 2018 durchgeführt. Dabei galten die mit Gemeinderatsbeschluss zum Geschäft GR Nr. 2015/178 festgelegten Rahmenbedingungen. Von den sechs Wettbewerbsbeiträgen sah ein Konzept die vom Postulat geforderte Aufhebung der Verlänge-

rung des Zeltwegs vor. Die verkehrstechnischen und geometrischen Abklärungen haben gezeigt, dass diese Variante unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht umsetzbar ist. In der Schlussbeurteilung vom März 2019 wurde ein anderes Projekt zur Weiterbearbeitung empfohlen. Am 16. Mai 2019 wurde die Spezialkommission Sicherheitsdepartement, Verkehr (SK SID/V) über den Ausgang des Verfahrens und das Siegerprojekt informiert und am 13. November 2019 beschloss der Gemeinderat die Abschreibung der Motion GR Nr. 2012/204. Die Weiterbearbeitung des Siegerprojekts «Place Jardin» soll ab Anfang 2020 mit dem Start des Vorprojekts erfolgen.

Postulat GR Nr.**2011/477**

Einreichende

Simone Brander (SP) und 63 Mitunterzeichnende

Titel

Realisierung von Kaphaltestellen und einem Tempo 30-Regime im ganzen QUARZ-Bereich Nordbrücke unter vorläufiger Beibehaltung der heutigen Oberflächengestaltung der Nordbrücke

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei einem Ersatz der Nordbrücke im Jahr 2012 die Oberfläche der Nordbrücke vorerst wieder so wie heute gestaltet wird (inkl. Erhalt aller Fussgängerstreifen). Insbesondere auf die geplante Verbreiterung der Fahrbahn und die entsprechende Verschmälerung der Trottoirs ist zu verzichten. Gleichzeitig soll der Stadtrat die Realisierung von Kaphaltestellen und einem Tempo 30-Regime im ganzen QUARZ-Bereich (inkl. Nordbrücke) an die Hand nehmen. Der Ersatz der Nordbrücke darf zudem nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss als Teil des gesamten Quartierzentrums Nordbrücke realisiert werden.

Abschreibungsantrag

Auf der Nordstrasse, im Abschnitt Lägern- bis Guthirtstrasse, ist Tempo 30 rechtskräftig verfügt und seit 2019 auch signalisiert. Die stadträumlich-verkehrliche Studie zur Gestaltung des Quartierzentrums Nordbrücke wurde im November 2019 abgeschlossen. In der Studie werden u. a. das Tempo 30-Regime in der Nord- und Rousseaustrasse, die Aufwertung des öffentlichen Raums auf der Nordbrücke und der angrenzenden Quartierstrassen sowie die Anbindung an den Bahnhof und die angrenzenden Freiräume betrachtet. Die Bushaltestellen sollen als überholbare Fahrbahnhaltestellen ausgestaltet werden. Das Konzept, das im Herbst 2019 dem Quartierverein sowie der IG Westtangente präsentiert wurde, wird schrittweise mit aufeinander abgestimmten Strassenbauprojekten umgesetzt.

Postulat GR Nr.**2012/68**

Einreichende

Mirella Wepf (SP) und Joe A. Manser (SP)

Titel

Entfernung oder Kürzung der Hecke auf der Seeseite des Utoquais

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Hecke auf der Seeseite des Utoquai entfernt oder auf max. 70 cm Höhe gekürzt werden kann, damit die Sicht vom Sechseläuten-Platz auf den See freigegeben wird.

Abschreibungsantrag

Durch die Sistierung des Projekts «Velo-Komfortrouten» bleibt die Hecke, die im Rahmen dessen gerodet werden sollte, bestehen. Die Hecke trägt massgeblich zur Aufenthaltsqualität in der Grünanlage Utoquai bei, da sie als natürliche Abgrenzung zum MIV auf der stark befahrenen Strasse Utoquai dient. Die Hecke wächst in einem Umfeld mit wenig Strukturen und viel versiegelter Oberfläche. Daher übernimmt sie zudem wichtige ökologische Funktionen, indem sie einer Vielzahl von Lebewesen (Insekten, Vögel) einen Lebensraum bietet.

Postulat GR Nr.**2012/103**

Einreichende

Simon Kälin (Grüne), Marlène Butz (SP)

Titel

Sicherung des Fortbestands der Voliere am Mythenquai sowie Abgeltung der von den Volieren Mythenquai und Seebach erbrachten Dienstleistungen mittels Vergabe von Leistungsaufträgen an die Trägervereine

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie der Fortbestand der Voliere Zürich am Mythenquai mit der Help-Bird-Vogelpflegestation als bedeutendster Notfallstation, Pflege- und Kompetenzzentrum für verletzte oder geschwächte



Wildvögel der Schweiz unterstützt, die Infrastruktur saniert, die Notfallstation in einer Richtlinie betreffend den Umgang mit verletzt oder krank aufgefundenen Wildvögeln verankert und die von den Volieren Mythenquai und Seebach erbrachten Dienstleistungen mittels Vergabe von Leistungsaufträgen an die Trägervereine abgegolten werden können.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat das Postulat bearbeitet und ist folgenden Punkten nachgekommen: Die Trägervereine haben eine gültige Leistungsvereinbarung und verfügen über die nötige Infrastruktur, die von der Stadt kostenlos zu Verfügung gestellt wird. Neben der Grundleistung können für die Wissensvermittlung zusätzlich 5000 Franken entschädigt werden. Der schlechte bauliche Zustand der Voliere wurde 2018 behoben. Der gesprochene Leistungsbeitrag entschädigt die Trägervereine für ihre freiwilligen und von der Stadt geschätzten Bemühungen zur Pflege kranker und verletzter Wildvögel. Eine ergänzende Richtlinie erachtet der Stadtrat hingegen als nicht notwendig, weil der Umgang mit verletzt oder krank aufgefundenen Wildvögeln im Gesetz (Art. 8 Jagdgesetz [SR 922.0] und § 28 Abs. 3 Gesetz über Jagd und Vogelschutz [LS 922.1]) ausreichend geregelt ist.

Postulat GR Nr.	2012/259
Einreichende	Hans Jörg Käppeli (SP)
Titel	Haltestelle Sihlpost, Ausrüstung der Buskanten mit einem «Kasseler Sonderbord»

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei der Haltestelle Sihlpost die Buskanten in einem Pilotprojekt mit einem «Kasseler Sonderbord» ausgerüstet werden können.

Abschreibungsantrag

Die Prüfung ergab, dass ein Umbau der Haltestelle «Sihlpost» aufgrund der Raumverhältnisse nicht möglich ist. Inzwischen ist der Umbau der Haltestelle «Hardbrücke» als Pilothaltestelle für den Einsatz des «Zürich-Bord 28 cm» erfolgt. Diese ist im Unterschied zur Haltestelle «Sihlpost» an- und wegfahrtechnisch für den Bus unkompliziert zu bedienen, da sie sich in einer langen Geraden befindet. Bei der Haltestelle «Sihlpost» sind aufgrund der Kurvensituation Bereiche zum Überwischen der Kante erforderlich und deshalb ein Umbau auf das Zürich-Bord 28 cm nicht möglich.

Postulat GR Nr.	2013/6
Einreichende	Marc Bourgeois und Severin Pflüger (beide FDP)
Titel	Spurreduktion am Vorderberg, bessere Abschätzung der Konsequenzen des geplanten Spurabbaus

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Konsequenzen der geplanten Spurreduktion am Vorderberg im Rahmen eines mehrwöchigen Versuchsbetriebs mit nur einer MIV-Spur besser abgeschätzt werden können.

Abschreibungsantrag

Von Mai bis Juli 2016 wurde der mit dem Postulat geforderte Verkehrsversuch am Vorderberg durchgeführt. Zugunsten einer behindertengerechten Haltestelle und eines Velostreifens stadteinwärts wurden sowohl vor dem Knoten in der Gladbachstrasse als auch talwärts am Vorderberg je eine Fahrspur des motorisierten Verkehrs als Velostreifen genutzt. Der Verkehrsversuch verlief positiv und zeigte beim MIV akzeptable Reisezeiten und Rückstaus, keine Verzögerungen beim öffentlichen Verkehr und keinen Mehrverkehr auf Ausweichrouten. Die Zählungen des Veloverkehrs erfolgten 2017. Dabei wurden die Zahlen des Verkehrsversuchs bestätigt. In der Zwischenzeit meldeten die VBZ die Notwendigkeit eines Gleisersatzes bei der Tram- Wendeschleife.

Am 15. November 2018 wurden die Ergebnisse der SK SID/V vorgestellt. Der Verkehrsversuch hat gezeigt, dass das Projekt beim Vorderberg mit dem geplanten Spurabbaubau ohne negative Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen umgesetzt werden kann. Mit der Wiederaufnahme des Vorprojekts am Vorderberg im Jahr 2019 wird die ganzheitliche Lösung zurzeit

weiterbearbeitet. Eine Umsetzung ist ab dem Jahr 2022 vorgesehen. Damit ist die mit dem Postulat geforderte Prüfung abgeschlossen.

Postulat GR Nr. 2014/21
Einreichende Linda Bär (SP), Michael Kraft (SP)
Titel Parkanlage Platzspitz, durchgehende Öffnung des Parks

Der Stadtrat wird aufgefordert, zu prüfen, wie die Parkanlage Platzspitz der Öffentlichkeit zeitlich durchgehend zugänglich gemacht werden kann.

Abschreibungsantrag

Rückmeldungen der Stadtpolizei, der Betreiberin des Restaurants im Landesmuseum und der Leitung des Landesmuseums weisen auf einen Anstieg der Vorfälle und Belästigungen, besonders im Zusammenhang mit Drogenkonsum und Drogenhandel hin.

Untenstehende Übersicht zeigt die Entwicklung der Polizeieinsätze im Platzspitz und zwei weiteren, vergleichbaren Anlagen. Der Platzspitz weist durchwegs am meisten Einsätze auf. In den Jahren 2016–2018 sind die Einsatzzahlen angestiegen, weil von Februar 2016 bis Februar 2018 die Öffnungszeiten versuchsweise bis 23.30 bzw. 1.00 Uhr verlängert wurden.

Die Einsatzgründe sind vor allem Betäubungsmitteldelikte, Personenkontrollen und Verhaftungen.

Jahr \			2014	2015	2016	2017	2018	2019
Platzspitz			167	213	239	431	740	599
Arboretum			112	162	100	109	136	172
Werdinsel			81	133	106	63	67	92

Die Daten für 2014 umfassen den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Dezember.

Die regelmässigen Kontrollen durch die Stadtpolizei und die «sip züri» des Sozialdepartements im Platzspitz tragen zu einer stabilen Sicherheitssituation in der Parkanlage Platzspitz bei. Eine verlängerte oder durchgehende Öffnung würde die aktuell gute Sicherheitslage auf dem Areal gefährden. Die Situation wird aber weiter beobachtet und verlängerte Öffnungszeiten werden geprüft.

Postulat GR Nr. 2014/348
Einreichende Anjushka Früh (SP) und Linda Bär (SP)
Titel Zusätzliche Recyclingmöglichkeiten für PET und Aluminium in der Innenstadt und an stark frequentierten Orten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der Innenstadt und an stark frequentierten Orten nebst den bereits vorhandenen Abfallbehältern Recyclingmöglichkeiten für PET und Aluminium realisiert werden können.

Abschreibungsantrag

ERZ führt seit 1. Oktober 2019 einen sechsmonatigen Pilotversuch zur getrennten Sammlung von Siedlungsabfall durch. An drei Standorten in der Stadt werden an 19 Recyclingstationen Kehricht, Papier, PET-Getränkeflaschen und Alu-Getränkedosen getrennt gesammelt. Dieses Sammelgut wird bei Bedarf nachsortiert sowie dessen Reinheit erhoben. Die Wertstoffe werden der stofflichen Verwertung und der Kehricht der thermischen Verwertung zugeführt. Nach Ablauf des Pilotversuchs werden die erhobenen Daten ausgewertet. ERZ erstellt zuhanden des Stadtrats eine Berichterstattung und zeigt mögliche weitere Vorgehen auf.



Postulat GR Nr.

2014/349

Einreichende

Simone Brander (SP) und Markus Knauss (Grüne)

Titel

Verbindungen über das Gleisfeld für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrende zwischen Hardbrücke und dem Hauptbahnhof, Bericht über die Priorisierung und Finanzierung der Projekte

Der Stadtrat wird aufgefordert, in einem Bericht aufzuzeigen, welche Verbindungen über das Gleisfeld für FussgängerInnen und Velofahrende zwischen Hardbrücke und Hauptbahnhof (Negrellisteg, Verbreiterung Langstrasse, Gleisquerung 4/5, Hardbrücke) prioritär weiter zu verfolgen bzw. auszubauen sind. Dabei ist u. a. der verkehrliche Nutzen für die Fussgänger/innen und Velofahrenden, ein entsprechendes Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie das Potenzial für mögliche Mitfinanzierungen (Agglomerationsprogramm, Kanton Zürich, Private) aufzuzeigen.

Abschreibungsantrag

Alle genannten Verbindungen sind wichtige Lückenschlüsse im Fuss- und Veloverkehrsnetz zwischen den Kreisen 4 und 5 und sind zurzeit in Bearbeitung. Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden:

Der Objektkredit für dem Negrellisteg wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 766 am 9. Januar 2019 genehmigt (vgl. GR Nr. 2018/379).

Der Bau einer attraktiven Veloverbindung auf der Langstrasse verlangt auch die überwiesene Motion GR Nr. 2017/315. Das Vorprojekt für ein zusätzliches Velostreifenangebot in der Langstrassenunterführung ist in Bearbeitung.

Aufbauend auf einer abgeschlossenen Machbarkeitsstudie wird zurzeit eine Gleisquerung zwischen dem Polizei- und Justizzentrum (Hohlstrasse) und dem Viaduktsteg projektiert. Auch dies ist Bestandteil einer Motion (vgl. GR Nr. 2013 /119). Bis dieses Vorprojekts vorliegt, wurde vom Gemeinderat die Sistierung der Weisung betreffend Realisierung eines Velowegs über die Hardbrücke (vgl. GR Nr. 2015/166) beschlossen.

Postulat GR Nr.

2015/14

Einreichende

Schäfli Corinne

Titel

Schneeräumung auf Velowegen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie nach der Schneeräumung von Fahrbahnen für Automobile auch die Velowege so bald als möglich von Schneehaufen geräumt werden können, um so Hindernisse und Glatteis wegen gefrierendem Tauwasser zu reduzieren.

Abschreibungsantrag

Der Winterdienst wird nach Massgabe der Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) ausgeführt. Die Sicherheit und Mobilität der Verkehrsteilnehmenden steht im Zentrum. Um den Winterdienst mit den vorhandenen Ressourcen sicherstellen zu können, hat ERZ eine Priorisierung aller Strassen, Fuss- und Velowege, Plätze und Übergänge vorgenommen. Bei Schneefall werden prioritär die Trassen des öffentlichen Verkehrs freigemacht, indem der Schnee möglichst schnell an den Strassenrand gekehrt wird. Hernach folgen die Flächen für die übrigen Verkehrsteilnehmenden, wobei die stark befahrenen Strassen vor den schwächer befahrenen Strassen bearbeitet werden. Der Schnee bleibt grundsätzlich am Rand liegen, bis er abtaut. Die vollständige Beseitigung der Schneehaufen am Strassenrand würde bedeuten, dass der ganze Schnee mit Lastwagen abgeräumt werden muss. ERZ Stadtreinigung hat das Abführen von Schnee geprüft, mit dem Resultat, dass dies weder nachhaltig noch ökonomisch vertretbar ist.



Postulat GR Nr.

2015/109

Einreichende

Petek Altinay (SP), Nicolas Esseiva (SP)

Titel

Öffnung der Recyclinghöfe Hagenholz und Werdhölzli für die Mitnahme von abgegebenen Haushaltsgegenständen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in den Recyclinghöfen Hagenholz und Werdhölzli abgegebene Haushaltsgegenstände legal durch andere Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner mitgenommen werden können. Dabei sollen auch die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit karitativen Organisationen (z. B. Brockenhäusern) geprüft werden, welche die brauchbaren Gegenstände kostendeckend weiterverkaufen würden.

Abschreibungsantrag

Die Kunden der Recyclinghöfe Hagenholz und Werdhölzli bezahlen für die Entsorgung bzw. das Recycling der abgegebenen Gegenstände. ERZ ist verpflichtet, diese Gegenstände sachgerecht und nach dem Willen der Kundinnen und Kunden zu entsorgen. Die Weitergabe an Dritte würde die Zustimmung der Kundinnen und Kunden voraussetzen. Um zu gewährleisten, dass die abgegebenen Gegenstände im Sinne der Kunden entsorgt bzw. weiterverkauft werden, müsste eine zusätzliche Abgabe- und Sortierstelle geschaffen werden. Dieser Raum steht heute nicht zur Verfügung. Der Platz in den Recyclinghöfen ist ausgeschöpft. Die Erfahrung zeigt auch, dass die Kundschaft Gegenstände von Wert oft ins Brockenhaus und ähnliche Institutionen bringt und nicht entsorgt. Was zur Entsorgung im Recyclinghof abgegeben wird, soll nach dem Willen der Kundschaft eben entsorgt und nicht weitergegeben werden. Aktuell arbeitet ERZ zusammen mit der Universität St. Gallen an einer Strategie für geschlossene Stoffkreisläufe. Ziel dieser Strategie ist die Priorisierung der stofflichen Verwertung gegenüber der thermischen. In diesem Zusammenhang wird auch die Weitergabe brauchbarer Haushaltsgegenstände unter Berücksichtigung obiger Rahmenbedingungen geprüft.

Postulat GR Nr.

2015/160

Einreichende

Roger-Paul Speck (SP) und Sven Sobernheim (GLP)

Titel

Realisierung der regional klassierten Veloroute zwischen dem Schwamendingerplatz und der Kreuzung Roswiesenstrasse / Dübendorfstrasse

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie zwischen Schwamendingerplatz bis zur Kreuzung Altwiesenstrasse / Dübendorfstrasse die regional klassierte Veloroute realisiert werden kann.

Abschreibungsantrag

Für die Veloverbindung zwischen Schwamendingerplatz und Kreuzung Altwiesen-/Dübendorfstrasse besteht bereits heute eine parallel verlaufende Route auf verkehrsberuhigten Quartierstrassen. Diese Verbindung über den Stettbachweg und die Stettbachstrasse ist im regionalen Richtplan neu ebenfalls als regionale Veloroute klassiert.

Die Umsetzung einer durchgehenden Veloverbindung auf der Dübendorfstrasse ist nur mit einer integralen Betrachtung des Querschnittes (einschliesslich Tramlage) und grösseren baulichen Anpassungen mit entsprechendem Landerwerb möglich. Die Umsetzung dieser direkten Route wird daher erst längerfristig möglich sein.

Postulat GR Nr.

2015/243

Einreichende

CVP, FDP, GLP, SP, SVP

Titel

Realisierung eines Rebbergs auf dem Hügel unterhalb der Grosse Kirche Fluntern

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Quartier Fluntern ein Rebberg, der von der Wohnbevölkerung gemeinschaftlich betrieben werden soll, auf dem Hügel unterhalb der Grosse Kirche Fluntern realisiert werden kann.

Abschreibungsantrag

Die kommunale Schutzverordnung Fluntern (STRB Nr.1056/2013) ist gemäss Verwaltungsgerichtsentscheid vom 20. April 2017 (VB.2016.00314) rechtskräftig. Die Realisierung eines Rebbergs widerspricht in jedem Fall dem Schutzziel, dem Zweck der Naturschutzzone 1 und den Vorschriften in der Schutzverordnung. Mit Entscheid vom 18. Oktober 2019 (publiziert in

BRGE I Nr. 0144/2019) hob zudem das Baurekursgericht die Umzonung der betreffenden Parzelle mit der Kat.-Nr. FL1015 von der Freihaltezone in die Landwirtschaftszone auf. Damit ist das Postulat gegenstandslos und kann abgeschrieben werden.

Postulat GR Nr.	2015/365
Einreichende	Dr. Pawel Silberring (SP) und Christian Traber (CVP)
Titel	Schaffung eines Angebots für die Dienstleistungen des Cargo-Tram & E-Tram in Quartieren ohne einen geeigneten Standplatz für das Tram

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Dienstleistung des Cargo-Tram & E-Tram in Quartieren, in denen kein geeigneter Standplatz für das Tram vorhanden ist, mit Hilfe von ERZ Fahrzeugen angeboten werden kann.

Abschreibungsantrag

ERZ erarbeitet aktuell gemeinsam mit der Universität St. Gallen eine Entsorgungsstrategie zur separaten Sammlung von Siedlungsabfall. Die Strategie soll flächendeckende Entsorgungsmöglichkeiten mit geschlossenen Stoffkreisläufen aufzeigen. Dabei steht die Nachhaltigkeit im Vordergrund, stoffliche Verwertung hat gegenüber der thermischen Priorität.

Postulat GR Nr.	2016/50
Einreichende	Matthias Probst (Grüne) und Markus Kunz (Grüne)
Titel	Einführung eines Recyclings von Getränkegebinden in Verbundbauweise

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Recycling von Getränkegebinden (z.B. Tetrapak) in Verbundbauweise in der Stadt Zürich eingeführt werden kann. Dabei kann sowohl beim Sammeln wie beim Verarbeiten die Zusammenarbeit mit privaten Unternehmungen erfolgen.

Abschreibungsantrag

Aktuell existieren in der Stadt bereits Spezialsammlungen für Kunststoffabfälle: PET-Getränkeflaschen und Plastikflaschen nimmt der Detailhandel wieder zurück und führt sie der stofflichen Wiederverwertung zu. Die Rücknahme von Kartongetränkeverpackungen bieten zurzeit einzelne Detailhandelsunternehmen an. Eine Branchenlösung, die eine generelle Rücknahmepflicht des Handels für Kartongetränkeverpackungen vorsieht, ist vom Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz in Erarbeitung.

Postulat GR Nr.	2016/135
Einreichende	Pascal Lamprecht (SP) und Markus Baumann (GLP)
Titel	Berücksichtigung der Verkehrsmassnahmen im Zentrum Albisrieden

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Gestaltung Albisrieden im Perimeter Albisriederstrasse (Fellenbergstrasse bis Püntstrasse bzw. Altstetterstrasse) mit den folgenden Elementen bzw. Eckpunkten ausgeführt werden kann: Einführung einer Tempo-30-Zone mit grösstmöglicher Sicherheit und Attraktivität für den Fussverkehr, beidseitige Kaphaltestelle «Fellenbergstrasse» mit Mischverkehr, deutliche Markierung der Velorouten, beidseitiges Trottoir an der Püntstrasse, Erhalt von Gewerbe-Parkplätzen soweit wie möglich oder allenfalls Ersatz in einer der deutlich markierten Tiefgaragen. Insgesamt soll der Platz vor der Drogerie (beim Wydlerpark und beim Albisriederdörfli) auch gestalterisch Kopf der Zone sein.

Abschreibungsantrag

Das am 11. Juli 2018 festgesetzte Projekt Albisriederstrasse sieht die Einführung einer Tempo-30-Zone in der Albisriederstrasse, Abschnitt Fellenberg- bis Püntstrasse und Altstetterstrasse vor. Zudem wird die Haltestelle «Fellenbergstrasse» als beidseitige Kaphaltestelle umgebaut und der MIV zwischen der Fellenbergstrasse und der Tramwendeschleife Albisrieden im Mischverkehr mit dem Tram geführt. Dadurch wird Platz für den Veloverkehr sowie ein beidseitiges Trottoir in der Püntstrasse geschaffen. Der Platz beim A-Park/Albisriederhaus wird mit Bauminseln und Sitzgelegenheiten aufgewertet. Der Wydlerplatz wird saniert. Die Anliegen der Postulanten werden vollumfänglich erfüllt. Der Gemeinderat hat den für die Umsetzung dieses Strassenbauprojekts erforderlichen Objektkredit am 12. Juni 2019 – vorbehaltlich



der rechtskräftigen Projektfestsetzung – bewilligt (vgl. GR Nr. 2018/433). Gegen die Projektfestsetzung sind Rekurse eingegangen. Weil der Entscheid zu den Rekursen erstinstanzlich (Regierungsrat) hängig ist, ist die Projektfestsetzung noch nicht rechtskräftig.

Postulat GR Nr.	2016/225
Einreichende	Barbara Wiesmann (SP) und Guy Krayenbühl (GLP)
Titel	Tram- und Bushaltestelle «Uetlihof», Gewährleistung eines hindernisfreien Zugangs auf der Westseite

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Zugang zur Tram- und Bushaltestelle «Uetlihof» (Tramlinien 13 und 17, Buslinie 89) westseitig hindernisfrei gewährleistet werden kann. Insbesondere die Verbindung zum angrenzenden Wohnquartier mit dem städtischen Alterszentrum Laubegg und der Alterssiedlung Friesenberg der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich soll für alle einfacher zugänglich werden.

Abschreibungsantrag

Das Tiefbauamt hat ein Projekt für eine stufenfreie Verbindung zwischen dem Hegianwandweg und der Tram- und Bushaltestelle «Uetlihof» entwickelt. Die Planaufgabe nach § 16 StrG erfolgte im Herbst 2019. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Die Umsetzung erfolgt voraussichtlich 2020.

Postulat GR Nr.	2016/257
Einreichende	Jonas Steiner (SP), Ursula Uttinger (FDP)
Titel	Umgestaltung des Bereichs zwischen Dynamo und Oberem Letten zur besseren Nutzung durch die Bevölkerung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Bereich zwischen Dynamo und Oberem Letten ganz oder teilweise – unter Berücksichtigung und Einbezug der ökologischen Qualität im Rahmen der bisherigen Planungen und ohne Umzonung – derart umgestaltet werden kann, dass er der Bevölkerung von grösserem Nutzen ist. Insbesondere zu erwägen ist eine Verlängerung des Stegs, um die Zahl der Liegeplätze zu erhöhen.

Abschreibungsantrag

Das Lettenareal befindet sich im Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte der Stadt und hat damit eine Selbstbindung gemäss § 204 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) zur Folge. 2004 wurde unter Federführung von Grün Stadt Zürich (GSZ) ein Freiraumkonzept für das Gebiet erarbeitet. Teil der Erarbeitung war ein Beteiligungsprozess mit einem breit abgestützten Teilnehmendenkreis. Das Freiraumkonzept verfolgt das Ziel, den Naturraum zu erhalten und gleichzeitig mit der Nutzung als Naherholungsgebiet zu verbinden. Aus diesem Grund wurden Teilräume mit Vorrangnutzung Natur, Erholung und Gastro definiert. Auf der Basis dieses Freiraumkonzeptes wurde das Gebiet in der heutigen Form umgestaltet und der Liegesteg um etwa 20 m verlängert. Es ist unbestritten, dass das Gebiet vom Dynamo bis zum Oberen Letten für die Naherholung ausserordentlich attraktiv ist. Dabei schätzt die Bevölkerung insbesondere die Kombination von Natur- und Erholungsflächen im innerstädtischen Bereich.

Im Herbst/Winter 2015/16 wurde ein Abschnitt des Teilraums mit Vorrangnutzung Natur mit dem Ziel umgestaltet, bessere Voraussetzungen für Wildbienen zu schaffen. Unter anderem wurde der bestehende Bahnschotter teilweise durch feinkörnigere Materialien ersetzt. Wildstauden in einer kleinen Hügellandschaft dienen als Pollen- und Nektarquellen und machen das Areal mit ihrer Farben- und Formenvielfalt zusammen mit weiteren Elementen der Oberflächengestaltung auch für Erholungssuchende attraktiver. Dies hat sich bewährt. Die Aufwertungsmassnahmen wurden deshalb Ende Oktober 2019 im Rahmen einer zweiten Etappe fortgesetzt. Sie werden im Frühjahr 2020 mit Ansaat und Bepflanzung abgeschlossen.

Der Raum erhält damit eine ausgewogene Gestaltung zwischen Erholung und Naturschutz und ist für die Bevölkerung sehr gut nutzbar. Eine weitergehende Umgestaltung zur stärkeren Nutzung als Erholungs- und Baderaum – insbesondere die Verlängerung des Stegs – würde nicht genügend Kapazität bringen, um die Nachfrage an Spizentagen zu decken, sich jedoch

negativ auf den als Naturteil deklarierten Bereich auswirken. Dies würde § 204 PBG widersprechen. Mit den bereits 2015/16 umgesetzten und nun fortgesetzten Massnahmen ist die geforderte Aufwertung für die Bevölkerung bereits erfolgt und das Postulat kann als erfüllt abgeschrieben werden.

Postulat GR Nr. 2016/431
Einreichende Grüne-, GLP- und SP-Fraktionen
Titel Strassenprojekt Leimbachstrasse, Entflechtung zwischen dem Veloverkehr und dem öffentlichen Verkehr

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie beim Strassenprojekt Leimbachstrasse zwischen Marbachweg und Maneggpromenade eine Entflechtung zwischen dem Veloverkehr und dem öV stattfinden kann. Dies soll nicht zulasten der Zufussgehenden geschehen.

Abschreibungsantrag

Mit dem Strassenprojekt Leimbachstrasse wird zwischen dem Marbachweg und der Maneggpromenade bergwärts ein Velostreifen markiert. Eine Kompensation der deswegen aufzuhebenden Blauen Parkplätze findet teilweise in der Umgebung statt. Im Knotenbereich der Maneggpromenade und im Haltestellenbereich werden die Trottoirs verarbeitet. Die Übergänge zur Maneggpromenade und zum Marbachweg werden als Trottoirüberfahrten ausgebildet. In genannten Strassenabschnitt gilt Tempo 30. Der Stadtrat hat das Projekt im Dezember 2017 festgesetzt. Der Kredit wurde am 21. März 2018 bewilligt. Baubeginn war April 2019. Ende Mai 2020 soll das Strassenprojekt fertiggestellt sein.

Postulat GR Nr. 2016/451
Einreichende Mario Mariani (CVP) und Heinz F. Steger (FDP)
Titel Sammlung von Gartenabfällen, bessere Berücksichtigung von saisonalen Schwankungen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie grössere Mengen von Gartenabfällen, die aufgrund von saisonalen Schwankungen des Garten-Schnittguts, insbesondere im Frühling und Herbst entstehen und nicht in die vorhandenen Container passen, einfach und unbürokratisch eingesammelt werden können.

Abschreibungsantrag

Mit dem Ausbau der Dienstleistung Abfuhr Bioabfall durch den Gartensack und das Ganzjahres-Bioabfall-Abo deckt ERZ seit Ende 2018 das Bedürfnis nach Wahlmöglichkeiten zur Abdeckung der saisonalen Schwankungen ab. Beide Dienstleistungen können analog dem Bioabfall-Abo freiwillig in Anspruch genommen werden.

Postulat GR Nr. 2017/188
Einreichende Ann-Catherine Nabholz (GLP), Gabriele Kisker (Grüne)
Titel Familiengärten in den Gebieten Fronwald, Glaubten und Tüfwiesen, biodiversitätsfördernde Gestaltung der Arealpläne und Verzicht auf individuelle Gartenhäuser

Der Stadtrat wird aufgefordert, zu prüfen, wie die Arealpläne der neu entstehenden Familiengärten in den Gebieten Fronwald, Glaubten und Tüfwiesen biodiversitätsfördernd gestaltet werden können. Insbesondere soll darauf geachtet werden, dass bloss gemeinschaftlich genutzte Bauten, nicht jedoch individuelle Gartenhäuser zugelassen werden, und generell die Infrastruktur auf ein Minimum reduziert wird.

Abschreibungsantrag

Neue Nutzungen in der Stadt müssen der Bau- und Zonenordnung entsprechen. Für die Entwicklung der Gebiete Fronwald, Glaubten und Tüfwiesen wurden die Nutzungs- und Gestaltungskonzepte Fronwald/Glaubten und Tüfwiesen (GRB Nr. 3416/2017) erstellt, welche als Massnahmen für die Entwicklung des Gebietes im Landschaftsentwicklungskonzept Höggerberg-Affoltern aufgeführt wurden. Darauf basierend wurde die Bau- und Zonenordnung dahingehend angepasst, dass eine Verbesserung der Freiraumversorgung zusätzlich zur Erstellung von neuen Gartenarealen und eine Aufwertung der ökologischen Vernetzungsachsen erreicht werden kann. Gemäss «Grünbuch der Stadt Zürich» soll in Gartenarealen die gärtnerische

Nutzung einen wesentlichen Bestandteil bilden. Dabei sollen vielfältige Gartenprojekte insbesondere Gemeinschaftsgärten gefördert werden. Bei der Festlegung der Gartenformen wird darauf geachtet, dass sie möglichst vielen Interessierten den Zugang zu Gartenland ermöglichen. Diese Ziele fliessen bei der Umsetzung der erwähnten Areale ein. Die Nachfrage nach unterschiedlichen Gartenformen (Kleingärten, Gemeinschaftsgärten usw.) ist jedoch nach wie vor gross. Die Flächen weisen heute unterschiedliche Nutzungen auf. In bereits kleingärtnerisch genutzten Teilen, wird der Infrastrukturanteil auch künftig vergleichsweise hoch sein – er wird nicht zurückgebaut. In neuen Gartenarealteilen wird GSZ auf infrastrukturarme Varianten wie Gemeinschaftsgärten setzen. In den Bereichen, die in der Freihaltezone liegen, werden keine neuen Bauten für Hobbygärten möglich sein. In denjenigen Bereichen, die in der Erholungszone E3 liegen, können Kleinbauten, die unmittelbar der gärtnerischen Tätigkeit dienen, realisiert werden. Bei Bedarf kann hier ein Teil der Fläche auch als Kleingärten angeboten werden. Für den schonenden Umgang mit den Ressourcen ist für alle Pächterinnen und Pächter eine biologische Bewirtschaftungsweise vorgeschrieben (Kleingartenordnung, Pachtvertrag), was wie auch die Vielfalt der Gartenformen die Biodiversität fördert. In bestehenden wie auch in neuen Arealen wird Wert auf eine attraktive Durchwegung mit hoher Aufenthaltsqualität gelegt, um der Quartierbevölkerung multifunktional nutzbare Erholungsflächen zugänglich zu machen. Die Forderung der Postulantinnen nach biodiversitätsfördernd gestalten Gärten mit wenig Infrastruktur steht im Einklang mit den Zielen von GSZ, vielfältige Gartenformen zu fördern, die der Erholung und Biodiversität gleichermaßen dienen. Aus diesem Grund wird beantragt, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

Postulat GR Nr.**2017/318**Einreichende
TitelDubravko Sinovcic (SVP) und Johann Widmer (SVP)
Öffentliche Zugänglichkeit der ERZ-Erholungsinfrastruktur beim Klärwerk Werdhölzli

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die im Klärwerk Werdhölzli bestehende Erholungsinfrastruktur (Schwimmbekken, Grillplatz) allen städtischen Mitarbeitern oder den Einwohnern der Stadt Zürich zugänglich gemacht werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Grillplatz beim Fischteich und der Naturteich werden ab Frühjahr 2021 gegen eine Mietgebühr der Öffentlichkeit zu bestimmten Zeiten zugänglich gemacht. Die Badeinfrastruktur wird aus Sicherheitsgründen rückgebaut und der Badeteich mit Brauchwasser gefüllt. Eine komplette und ständige Öffnung des Areals ist aus betrieblichen und sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich.

Postulat GR Nr.**2017/328**Einreichende
TitelMario Mariani (CVP), Reto Vogelbacher (CVP)
Errichtung eines Brunnes mit Trinkwasseranschluss auf dem Areal der Hürstwiese

Der Stadtrat wird aufgefordert, zu prüfen, wie mit einem neuen Brunnen die Hürstwiese in Zürich-Affoltern mit Trinkwasser erschlossen werden kann. Dazu ist eine neue Frischwasserzuleitung voraussichtlich ab der Seebacherstrasse erforderlich. Falls eine Versickerung des zugeführten Wassers nicht möglich sein sollte und deshalb eine Abwasserleitung erstellt werden muss, soll gleichzeitig die Erstellung eines fixen und der Umgebung angepassten «Züri-WC's» geprüft werden.

Abschreibungsantrag

Auf der Hürstwiese in Zürich-Affoltern wird mit dem Einverständnis der Grundeigentümerin, der Holzkorporation Hürst, im 2020 ein Brunnen mit Trinkwasser erstellt. Auf den Bau eines «ZüriWC» wird verzichtet, da sich die Lösung mit einer mobilen Toilette bewährt hat. Es wird beantragt, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.



Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2017/340

SP, Grüne, GLP, AL, CVP

Unterzeichnung einer Absichtserklärung mit einer Gesamtträgerschaft betreffend der zukünftigen Nutzung des Areals Dunkelhölzli

Der Stadtrat wird aufgefordert, zu prüfen, wie er bis Mitte 2018 mit einer Gesamtträgerschaft eine Absichtserklärung unterzeichnen kann, welche die zukünftige Nutzung des gesamten Areals Dunkelhölzli regelt. Inhalt der Absichtserklärung ist insbesondere, dass gemeinschaftliche und kooperative Nutzungen bevorzugt werden, dass die Eingriffe in die Landschaft und Infrastrukturen minimal sind und dass das künftige Betriebs- und Nutzungskonzept mit Einbezug der künftigen Nutzerinnen und Nutzer und der Quartierbevölkerung erarbeitet wird. Gleichzeitig ist mit der neuen Trägerschaft eine entsprechende Bedarfsabklärung vorzunehmen und eine Vereinbarung über eine Zwischennutzung derjenigen Arealteile abzuschliessen, die sich im Rahmen der Projektentwicklung dafür eignen oder die baulich nicht verändert werden.

Abschreibungsantrag

Grün Stadt Zürich beabsichtigt, künftig vier der insgesamt sechs Gartenfelder des Areals Dunkelhölzli an den Verein Grünhölzli und die übrigen zwei Felder an den Familiengartenverein Altstetten-Albisrieden zu verpachten. Mindestens vier der sechs Gartenfelder sind Fruchtfolgeflächen. Sie können als Gartenland genutzt werden, müssen aber entsprechende Bewirtschaftungsvorschriften erfüllen. Ein klassisches Familiengartenareal erfüllt diese Anforderungen nicht. Somit sind diese Felder prädestiniert für gemeinschaftliche Gartennutzungsformen wie sie der Verein Grünhölzli anstrebt.

Grün Stadt Zürich ist in regelmässigem Kontakt mit beiden Vereinen. Nach der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 zum Gartenareal Dunkelhölzli und als die nächsten Projektschritte geklärt waren, hat GSZ im Herbst 2018 den Verein Grünhölzli angefragt, ob Interesse an einer Zwischennutzung bestehe. Im April 2019 wurde dem Verein Grünhölzli eine Fläche von rund 4000 m² auf der Parzelle Kat.-Nr. AL8025 zur Verfügung gestellt. Die Gartenfläche konnte durch den Verein bis im Juli 2019 vollständig an Unterpächterinnen und -pächter vergeben werden. Parallel dazu wurde eine Gartenfläche auf der Parzelle Kat.-Nr. AL7167 dem Familiengartenverein Altstetten-Albisrieden zur Nutzung als Familiengartenareal zur Verfügung gestellt.

Am 27. August 2019 fand ein Austausch zwischen den Pächterinnen und Pächtern und GSZ statt, anlässlich dessen GSZ das Projekt «Umnutzung Areal Dunkelhölzli» im Detail erklärte und Fragen beantwortete. Eine schriftliche Absichtserklärung wird deshalb nicht erstellt.

Als Rahmen für das Bauprojekt «Neues Gartenareal Dunkelhölzli» und den langfristig angelegten Pachtvertrag erstellt GSZ ein Nutzungskonzept, das im Entwurf vorliegt. Das Nutzungskonzept wird vor der Fertigstellung den Pächterinnen und Pächtern zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die beiden betreibenden Vereine sind ihrerseits gehalten ein Betriebskonzept zu erstellen.

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2017/341

SP, Grüne, GLP, AL, CVP

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Familiengarten Altstetten-Albisrieden betreffend Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Pächterinnen und Pächter, die im Dunkelhölzli eine Kleingartenparzelle bewirtschaften wollen

Der Stadtrat wird aufgefordert, zu prüfen, wie er bis zum 31.12.2017 mit dem Familiengartenverein Altstetten-Albisrieden (fgvaa) eine Vereinbarung abschliessen kann, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit denjenigen Pächterinnen und Pächtern regelt, die aufgrund des neu geplanten Eishockeystadions auf dem Areal Vulkan im Dunkelhölzli eine Kleingartenparzelle bewirtschaften wollen. Dem Familiengartenverein ist dazu ein Landstück zu den üblichen Konditionen abzutreten. Dem Gemeinderat ist in geeigneter Form Bericht zu erstatten.



Abschreibungsantrag

Das Gebiet Dunkelhölzli ist für die Gartennutzung bereits korrekt zониert (Erhaltungszone E3) aber noch nicht erschlossen. Durch das Bauprojekt «Neues Gartenareal Dunkelhölzli» werden die Gartenflächen voraussichtlich ab 2022 bezugsbereit sein. Da die Gärtnerinnen und Gärtner im Vulkanareal bereits im Herbst 2018 ihren Garten aufgeben mussten, hat GSZ ab Sommer 2019 die Gartenfläche Kat.-Nr. AL7167 zur Nutzung angeboten. Der bestehende Pachtvertrag mit dem Familiengartenverein Altstetten-Albisrieden wurde um diese Fläche erweitert.

Postulat GR Nr. 2017/342
Einreichende Pascal Lamprecht (SP), Mario Mariani (CVP)
Titel Errichtung von maximal 10 zusätzlichen Parkplätzen am Salzweg sowie eines zentralen Veloabstellplatzes anstelle der Parkplätze an der Dunkelhölzlistrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert, zu prüfen, wie im Zusammenhang mit dem neu geplanten Gartenareal Dunkelhölzli max. 10 zusätzliche Parkplätze am Salzweg eingerichtet werden und die an der Dunkelhölzlistrasse ursprünglich geplanten Parkplätze entfallen können. Zusätzlich ist zu prüfen, wie an mind. einem Hauptzugang ein zentraler Veloabstellplatz eingerichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Für das Gartenareal Dunkelhölzli gelten die Parkplatzverordnung (AS 741.500) sowie die Richtwerte für «Spezielle Nutzungen» (www.stadt-zuerich.ch/tiefbauamt → Publikationen & Broschüren). Gemäss diesen Berechnungsgrundlagen sind mindestens 16 Pflichtparkplätze sowie 36 Veloabstellplätze für das gesamte Gartenareal auszuweisen. Dies ist eine Auflage des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens. Die definitive Anzahl und Lage der Parkplätze sowie der Veloabstellplätze werden mit dem Bauprojekt und abschliessend mit der Baubewilligung festgelegt.

Postulat GR Nr. 2017/346
Einreichende Matthias Probst (Grüne) und Eva Hirsiger (Grüne)
Titel Prüfung der Konsequenzen eines flächendeckenden Plastikrecyclings in der Stadt

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, was die Konsequenzen eines flächendeckenden Plastikrecyclings für die Stadt Zürich wären. Insbesondere sind dabei Logistik, Qualität des Sammelguts, Stofffluss, Energiebilanz, Besitzverhältnisse und Wirtschaftlichkeit zu untersuchen.

Abschreibungsantrag

ERZ testet im ersten Halbjahr 2020 die Sammlung von Kunststoffverpackungen an zehn bestehenden Wertstoff-Sammelstellen in der Stadt. Das Sammelgut wird bei Bedarf nachsortiert, dessen Reinheit erhoben und danach der fachlichen Verwertung zugeführt. Nach Ablauf der Versuchsdauer werden die erhobenen Daten ausgewertet. ERZ erstellt zuhanden des Stadtrats eine Berichterstattung und zeigt mögliche weitere Vorgehen auf.

Postulat GR Nr. 2017/426
Einreichende Fraktion AL
Titel Sozialverträgliche Reorganisation der Geschäftsbeziehungen zwischen ERZ und der Rolf Bossard AG

Der Stadtrat wird aufgefordert, die Reorganisation der Geschäftsbeziehungen zwischen dem ERZ und der zur Zeit noch im Besitz der Stadt befindlichen Rolf Bossard AG sozialverträglich zu gestalten. Den rund 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - insbesondere den Chauffeuren und Beladern - ist eine Übernahme durch die Stadt Zürich anzubieten. Die Personalverbände sind einzubeziehen.

Abschreibungsantrag

Sämtliche Mitarbeitenden, Fahrzeuge und Prozesse der Rolf Bossard AG wurden per 1. Januar 2019 in die Verwaltung der Stadt, Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, integriert.



Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2017/440

SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen

Verzicht auf eine durchgehende Befahrbarkeit der Zollstrasse für Autos und auf Parkplätze zugunsten der regional klassierten Veloroute

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der Zollstrasse (Projekte Zollstrasse: Langstrasse bis Radgasse und Zollstrasse: Radgasse bis Zollbrücke) ein Projekt geplant wird, das folgende zwei Bedingungen erfüllt: Erstens ist die Zollstrasse für Autos nicht durchgängig befahrbar zu planen, zweitens sollen zugunsten der regional klassierten Veloroute keine Parkplätze im Projektperimeter sein.

Abschreibungsantrag

Die beiden Projekte Zollstrasse, Abschnitt Radgasse bis Langstrasse und Zollstrasse, Abschnitt Radgasse bis Zollbrücke wurden am 6. November 2019 und am 15. Mai 2019 festgesetzt. Die Zollstrasse ist zwischen der Lagerstrasse und der Radgasse im Einbahnverkehr befahrbar. Zwischen der Radgasse und der Zollbrücke wird ein Fahrverbot signalisiert. Zusätzlich werden auf dem Louis-Favre-Platz und dem neu entstehenden Bahnhofplatz Nord Begegnungszonen eingerichtet. Es wird ein Velostreifen im Gegenverkehr markiert. Die geplanten Breiten entsprechen gemäss den aktuell gültigen Velostandards der Qualitätsstufe A.

Aufgrund des historischen Parkplatzkompromisses bleibt die Gesamtanzahl der weissen Parkplätze erhalten. Vier weisse Parkplätze werden von der Zollstrasse in die Konrad- und Hafnerstrasse verlegt. Von den bestehenden 25 blauen Parkplätzen werden insgesamt 8 Parkplätze abgebaut und weitere 9 Parkplätze in die Hafner- und Klingenstrasse verlegt.

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2018/22

Gabriele Kisker (Grüne) und Eva Hirsiger (Grüne)

Provisorium für das fehlende Recycling-Angebot im Gebiet Manegg

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das bis 2021 fehlende Recycling-Angebot für die neuerstellten Wohnungen im Gebiet Manegg durch ein Provisorium vor Ort überbrückt werden kann.

Abschreibungsantrag

In Zusammenarbeit mit der Gesamtprojektleitung Greencity wurde am 22. Februar 2018 am Locher-Oeri-Platz ein provisorischer Standort für eine Wertstoff-Sammelstelle gefunden. ERZ stellte Oberflur-Sammelbehälter für farbgetrenntes Altglas und Kleinmetall zur provisorischen Nutzung auf. Am 24. Juni 2019 wurde in Greencity an der Tuchmacherstrasse 18 eine Unterflur-Wertstoff-Sammelstelle eingebaut. Nach Fertigstellung sämtlicher örtlicher Bauarbeiten wurde diese Wertstoff-Sammelstelle am 13. Januar 2020 in Betrieb genommen. Die provisorische Sammelstelle wurde in der Folge aufgehoben und die Behälter eingezogen.

7. Hochbaudepartement

Postulat GR Nr.	2006/71
Einreichende	Emil Seliner und Christine Seidler (beide SP)
Titel	Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften, Planungsgewinne

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften allfällige Mehrausnutzungen und die entsprechenden «Planungsgewinne» aufgezeigt werden können. Dazu könnte ein Gutachten dienen, welches durch ein unabhängiges Büro ausgearbeitet wird.

Abschreibungsantrag

Trotz der noch fehlenden Grundlage wird der Aspekt des Ausgleichs planungsbedingter Vorteile von der Stadt in Planungsprozessen mit Privaten regelmässig thematisiert, insbesondere dann, wenn mit der Sondernutzungsplanung eine Mehrausnutzung oder ertragreichere Nutzung ermöglicht wird. In der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans (Kapitel 2.1.3 Massnahmen) wie auch im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen (Kapitel 3.1.4 Massnahmen) wurde dem Anliegen Rechnung getragen. Der Kantonsrat hat am 28. Oktober 2019 das Mehrwertausgleichsgesetz verabschiedet (Vorlage 5434b). Mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 hat die kantonale Baudirektion die Stadt zur Vernehmlassung über die Mehrwertausgleichsverordnung eingeladen (Frist 15. Januar 2020). Sowohl das Mehrwertausgleichsgesetz als auch die Mehrwertausgleichsverordnung sollen am 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden. Nach deren Inkrafttreten werden die Verfahrensschritte für die aus den Vorgaben von Gesetz und Verordnung notwendige BZO-Teilrevision gestartet. Die Stadt regelt nach wie vor den Ausgleich planungsbedingter Vorteile im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in Sondernutzungsplanungsverfahren. Der vorhandene Leitfaden für Bauherrschaften wird weiterhin angewendet. Die Praxis der Stadt bewährt sich. Deshalb erübrigt sich ein externes Gutachten.

Postulat GR Nr.	2007/381
Einreichende	Christine Seidler und Jacqueline Badran (beide SP)
Titel	Bau- und Zonenordnung (BZO), Bericht über verschiedene Stadtentwicklungsszenarien

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob er einen umfassenden Bericht vorlegen kann, der verschiedene Stadtentwicklungsszenarien unter voller Ausnutzung der heute geltenden Bau- und Zonenordnung (BZO) über einen Planungshorizont von 20 Jahren unter anderem in visualisierter Form zeigt. Dabei sollen bestehende Basis-Informationen aufbereitet werden und insbesondere das Ist-Volumen, Reserven im Bestand sowie in Zukunft, sowie potenziell mögliche Entwicklungen aufgezeigt werden.

Abschreibungsantrag

Das Geschäft war der Besonderen Kommission (BeKo) Richtplan/BZO zur Behandlung zugewiesen. In der Sammelweisung BZO (STRB Nr. 226/2015) legte der Stadtrat dar, weshalb das Anliegen des Postulats mit der Gesamtüberarbeitung des Richtplans und mit der BZO-Teilrevision sowie mit der anstehenden Erarbeitung eines kommunalen Siedlungsplans erfüllt wird. Das Postulat wurde am 30. November 2016 vom Gemeinderat mit der Sammelweisung zur BZO behandelt, aber nicht abgeschrieben. Mit dem vom Stadtrat am 24. Oktober 2019 beschlossenen kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen (SLÖBA), der vom 24. September 2018 bis 29. November 2018 öffentlich aufgelegt worden ist, werden die geforderten Basisinformationen und mögliche Entwicklungen stufengerecht vorgelegt. Der Richtplan zeigt mit den «Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus», wo zukünftige Verdichtungsgebiete festgelegt werden sollen. Mit den Konzeptkarten «Bauliche Dichte» und «Stadtstruktur» im Richtplantext werden die zukünftigen Dichten und baulichen Qualitäten beschrieben und damit auch das erwünschte Entwicklungsszenario aufgezeigt. Angaben zum Bestand sowie Annahmen zur Inanspruchnahme der BZO-Reserven finden sich zum einen im Erläuterungsbericht zur BZO-Teilrevision 2016, zum anderen in Kapitel 2 des kommunalen Richtplans SLÖBA. Zur kommunikativen Begleitung des Richtplans wurde das Falblatt «Zürich 2040 – ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt»

publiziert. Es zeigt gesamthaft die Themen Siedlung, Freiraum, Nutzung, Verkehr, öffentlicher Raum und öffentliche Bauten und Anlagen und beschreibt darüber hinaus die Handlungsfelder und zugrundeliegenden Strategien der räumlichen Entwicklung. Mit Hilfe des Faltblatts sollen die Inhalte des kommunalen Richtplans für die interessierte Öffentlichkeit verständlich vermittelt werden. Das Faltblatt «Zürich 2040 – ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt» dient als begleitende Information zur kommunalen Richtplanung. Es ist nicht Gegenstand der verbindlichen Planfestsetzung und kein formelles Planungsinstrument.

Postulat GR Nr.	2010/34
Einreichende	Christine Seidler (SP)
Titel	Soziale Nachhaltigkeit auf Quartier- oder Siedlungsebene, Erarbeitung von Leitbildern

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Rahmen der zu erwartenden, grossen Strukturerneuerungen der privaten, kommunalen und genossenschaftlichen Wohnsiedlungen verbindliche Leitbilder erarbeitet werden können. Dies mit dem Ziel, auf Quartier- oder Siedlungsebene die soziale Nachhaltigkeit, insbesondere unter dem Aspekt der Bevölkerungsdurchmischung und der Vermeidung einer segregativen Entwicklung, zu gewährleisten. Dabei könnte z. B. angestrebt werden, dass nach Möglichkeit jeweils ein Drittel der vorhandenen Bausubstanz für einen Renovationszyklus von 30 Jahren sanft saniert wird und zwei Drittel erneuert oder ersetzt werden. Partizipative Entwicklungsprozesse und kooperative Planungsverfahren sind dabei zentral.

Abschreibungsantrag

Städtebauliche Leitbilder bilden eine sinnvolle Ergänzung zu den behörden- und grundeigentümergehörigen verbindlichen Planungsinstrumenten. Partizipative Entwicklungsprozesse und kooperative Planungsverfahren werden als zentral erachtet. Sie sind per Gesetz weder behörden- noch grundeigentümergehörig und haben den Vorteil, dass sie mit dem Einverständnis aller am Projekt Beteiligten abgeändert werden können. Auf veränderte Bedürfnisse, wie sie bei langen Planungsprozessen oft vorkommen, kann so angemessen reagiert werden. In den behörden- und rechtsverbindlichen Instrumenten können nur die wichtigsten Parameter festgehalten werden. Leitbilder bilden dazu eine sinnvolle Ergänzung und bieten die Möglichkeit, gewisse Themen zu vertiefen. Eine Änderung im Planungs- und Baugesetz, Leitbilder behördenverbindlich als Instrument festzulegen, ist nicht vorgesehen.

Zum Thema Strukturerneuerung und soziale Nachhaltigkeit hat die Wohndelegation des Stadtrats einen Leitfaden in Auftrag gegeben, der sich mit den Erfolgsfaktoren sozial nachhaltiger Sanierungen und Ersatzneubauten befasst. Der Leitfaden, publiziert unter www.stadt-zuerich.ch/sozialnachhaltigbauen, richtet sich insbesondere an Private, hat aber auch für die Verwaltung Gültigkeit. Folgende vier Erfolgsfaktoren werden im Leitfaden näher umschrieben: «Bezahlbare Mieten dank Kostenreduktion und angemessener Belegung», «Langfristige Gesamtstrategie und frühzeitige Kommunikation», «Identität, Gemeinschaft und Zusammenleben fördern» und «Vielfalt und flexible Nutzbarkeit gewährleisten». Die vier Erfolgsfaktoren wurden bereits in der Antwort auf die Interpellation GR Nr. 2013/7 grob umrissen.

Zudem ist mit der Richtplanung anzustreben, dass eine gute soziale Durchmischung der Wohnbevölkerung erreicht wird. Der kommunale Richtplan wurde mit dem Stadtratsbeschluss vom 24. Oktober dem Gemeinderat zur Beratung überwiesen. Er enthält Vorgaben für die Erhöhung des Anteils von preisgünstigem Wohnraum und für die sozialverträgliche räumliche Entwicklung. Die angestrebte Innenentwicklung wirkt sich auf das soziale Gefüge und Zusammenleben in der Stadt aus. Grossflächigen Verdrängungs- und Entmischungsprozessen soll begegnet werden. Die Gesamtbevölkerung soll mit ausreichend sozialen Angeboten versorgt werden. Um das vielfältige Wohnangebot zu erhalten, soll der Anteil gemeinnütziger Wohnungen an der Gesamtheit der Mietwohnungen auf ein Drittel steigen. Die Stadt setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für einen substanziellen Anteil preisgünstigen Wohnraums in möglichst kleinräumiger Verteilung ein.

Postulat GR Nr. 2011/453
Einreichende Richard Wolff (AL)
Titel Leitlinien für eine quartier- und sozialverträgliche Verdichtung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie zuhanden der Stadtentwickler- und Planer/-innen bei Stadtentwicklung Zürich, Amt für Städtebau und Amt für Hochbauten Leitlinien für die quartier- und sozialverträgliche Verdichtung erstellt werden können.

Abschreibungsantrag

Das Geschäft war der BeKo Richtplan/BZO zur Behandlung zugewiesen. In der Sammelweisung BZO (STRB Nr. 226/2015) legte der Stadtrat dar, weshalb das Anliegen des Postulats mit der Gesamtüberarbeitung des Richtplans und mit der BZO-Teilrevision sowie mit der anstehenden Erarbeitung eines kommunalen Siedlungsplans erfüllt wird. Das Postulat wurde am 30. November 2016 vom Gemeinderat mit der Sammelweisung zur BZO behandelt, aber nicht abgeschrieben. Der kommunale Siedlungsrichtplan wurde am 24. Oktober 2019 vom Stadtrat beschlossen und an den Gemeinderat zur Beratung überwiesen.

Die Stadtratsbeschluss Nr. 226/2015 befasst sich wie folgt mit dem Postulat GR Nr. 2011/453 (Auszug):

Der Stadtrat hat das Anliegen geprüft und ist der Überzeugung, dass mit dem «Programm Wohnen» vom Juli 2012, dem Leitfaden «Erfolgsfaktoren für eine nachhaltige Sanierung und 226/11.03.2015 4 Ersatzneubauten» (in Erarbeitung) und den Massnahmen auf regionaler Richtplanstufe die Forderungen des Postulats erfüllt sind. Im «Programm Wohnen» erläutert der Stadtrat seine Ziele, gibt Stossrichtungen vor und definiert Massnahmen. Die Massnahmen sind Ämtern zugeordnet, so dass klar ist, welche Dienstabteilung für welche Anliegen verantwortlich ist. Zur Überprüfung der Fortschritte wird ein Monitoring des Programms durchgeführt, aufgrund dessen bei Bedarf gezielt Massnahmen ergriffen werden können. In der Antwort zu Frage 7 der Interpellation der AL-Fraktion vom 9. Januar 2013 (GR Nr. 2013/7) wurden vier Themenkreise aufgeführt, die für eine sozialverträgliche Verdichtung wichtig sind: «Bezahlbarkeit / Kosten / Suffizienz», «Gesamtstrategie mit Langfristigkeit und Kommunikation darüber», «Identität / Gemeinschaft / Zusammenleben» und «Vielfalt / breite flexible Nutzbarkeit». Diese vier Themenkreise bilden die Grundlage für einen Leitfaden, der für private und institutionelle Bauträger wie auch die Verwaltung als Richtschnur dient.

Der regionale Richtplan (STRB Nr. 925/2014) untermauert ebenfalls das Anliegen einer sozialverträglichen Verdichtung. Explizit als Ziel formuliert ist, Wohnraum für verschiedene Bevölkerungsgruppen zur Verfügung zu stellen (Richtplantext, S. 24). Dieses Ziel wird wie folgt spezifiziert: *«Zürich verfügt über eine grosse Vielfalt an Wohnangeboten für verschiedene Lebensformen und unterschiedlich einkommensstarke Bevölkerungsgruppen. Bis 2050 soll der Anteil gemeinnütziger Wohnungen an der Gesamtheit der Mietwohnungen von heute einem Viertel auf einen Drittel steigen. Sozialräumliche Unterschiede zwischen und innerhalb von Stadtgebieten werden akzeptiert, solange sie das gute Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen nicht gefährden.»*

Die Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels lauten wie folgt (Richtplantext, S. 30): *«Zusätzliche Verdichtungspotenziale identifizieren und ermöglichen: Die Umsetzung und Präzisierung der im regionalen Richtplan festgelegten Verdichtungsstrategien erfolgt über die Instrumente der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung. Innerhalb der Gebiete mit zusätzlichen Verdichtungspotenzialen sollen auf der Stufe der kommunalen Richtplanung die zusätzlichen Ausnutzungsmöglichkeiten gebietsweise unter Nachweis insbesondere folgender Inhalte und Voraussetzungen aufgezeigt und gesichert werden:*

- *Mass für die bauliche Dichte*
- *ausreichende Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen (z. B. für Bildung und Betreuung, Gesundheit, Kultur und Freizeit), mit Freiräumen und mit Gütern des täglichen Bedarfs*
- *ausreichende Erschliessung*

- Möglichkeit zur Abwicklung des Mehrverkehrs
- angemessene Schaffung preisgünstigen Wohnraums

Die grundeigentümergebundene Umsetzung erfolgt über die Instrumente der kommunalen Nutzungsplanung: Teilrevisionen der Bau- und Zonenordnung (Aufzonungen, eventuell mit Gestaltungsplanpflicht), Gestaltungspläne oder Sonderbauvorschriften (bedarfswise in Verbindung mit vertraglichen Regelungen). Für Planungsvorteile, die durch die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotenziale entstehen, ist ein angemessener Ausgleich anzustreben.»

Die Anliegen des Postulats werden damit erfüllt. Der Stadtrat beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2013/377
Einreichende	Grüne-Fraktion
Titel	Zuwachs an Schülerinnen und Schülern, Schaffung planerischer Grundlagen für die Sicherung des benötigten Schulraums

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung für Gebiete mit mehr als 10 % (bis 2020) prognostiziertem Zuwachs an Schülerinnen und Schülern planerische Grundlagen geschaffen werden, um weiteren Schulraum zu sichern, ohne Freihaltezonen oder Familiengärten zu tangieren.

Abschreibungsantrag

Die Weisung «Zuwachs an Schülerinnen und Schülern, Schaffung planerischer Grundlagen für die Sicherung des benötigten Schulraums» (GR Nr. 2013/377) wird mit der Weisung GR Nr. 2019/437 «Amt für Städtebau, kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt, Festsetzung, Abschreibung Motion» zur Abschreibung beantragt. Die Beratung erfolgt in der BeKo RP SLÖBA/V.

Postulat GR Nr.	2017/67
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Standort- und Raumbedarfsstrategie der Stadtpolizei, Prüfung von Alternativen zum Standort an der Förrlibuckstrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert, im Rahmen der Standort- und Raumbedarfsstrategie Alternativen zum StaPo-Standort an der Förrlibuckstrasse zu prüfen, dies mit dem erklärten Fokus – auch aus Kostengründen - auf bereits bestehende stadteigene Gebäude.

Abschreibungsantrag

Das Gebäude Förrlibuckstrasse 59/61 wurde 2005 spezifisch für Polizeizwecke und zur Arrondierung des städtischen Duttweilerareals gekauft. Die aktuelle Standort- und Raumbedarfsstrategie der Stadtpolizei sieht vor, dass die Stadtpolizei neu von drei Stützpunkten (Nord, City, West), einem Hauptstandort – prioritär mit integriertem Stützpunkt West – und vom künftigen Kriminalabteilungsstandort Mühleweg aus operiert. Designierter Standort für den Stützpunkt West (im Hauptstandort) ist das Förrlibuck-/Duttweilerareal. Dies ist entsprechend im kommunalen Richtplan eingetragen.

Das Förrlibuck-/Duttweilerareal ist immobilienstrategisch und auch aus Sicht Stadtpolizei ideal, als es sich im Perimeter für einen Stützpunkt West befindet und ein künftiger Hauptsitz der Stadtpolizei damit in unmittelbarer Nähe der Kriminalabteilung Mühleweg gelegen wäre. Alternative Standorte wurden zwar geprüft, mussten aber verworfen werden, da sie entweder zu peripher gelegen oder für andere öffentliche Nutzungen vorgesehen sind. Weitere städtische Grundstücke oder Gebäude, die sich in diesem Perimeter für die Stadtpolizei eignen würden, sind derzeit nicht vorhanden.



Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2017/156

Barbara Wiesmann und Vera Ziswiler (beide SP)

Regelmässige Einschätzung der bestehenden Videoüberwachungsanlagen bei Schulhäusern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie eine bestehende Videoüberwachung bei Schulhäusern regelmässig kritisch eingeschätzt und gegebenenfalls aus- bzw. abgesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Eine Videoüberwachung im Sinn von «Live Monitoring» mit Grossbildschirmen findet auf städtischen Schulanlagen nicht statt. Zur Wahrung des Hausrechts werden einzig die Fassaden und Eingangsbereiche (nicht der öffentlich zugängliche Raum und auch nicht Innenräume der Schulanlage) überwacht. Die Anlagen aktivieren sich ausschliesslich ausserhalb der Schulbetriebszeiten und auch dann erst bei Bewegung. Die Videobilder werden nur auf Antrag der Stadtpolizei bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen gesichtet und übermittelt.

Auf den Schulanlagen, die auf Antrag der Schule mit Videoanlagen ausgerüstet wurden, sind Vandalismusschäden praktisch verschwunden. Der präventive Effekt ist spürbar und nachgewiesen. Dieser Effekt dürfte bei einer vollständigen Demontage der Anlagen nachlassen. Es ist unsicher, ob bei sichtbarem Fehlen der Kameras nicht eine Rückkehr der Schadenhandlungen zu befürchten wäre. Die Anlagen müssten unter Umständen fortlaufend demontiert und bei erneuten Schadenfällen wieder neu montiert werden, was mit unverhältnismässigen Kosten verbunden wäre.

Dennoch würde eine Videoanlage auf entsprechenden Antrag des Schulbetriebs und nach Prüfung durch Immobilien Stadt Zürich deinstalliert. Ein solcher Antrag ist aber seitens Schule noch nie gestellt worden – dies nicht zuletzt aufgrund der ausgewiesenen präventiven Wirkung und des zurückhaltenden Einsatzes der Videoanlagen im Einklang mit den aktuellen datenschutzrechtlichen Anforderungen. Im Rahmen einer Gesamtinstandsetzung oder Instandsetzung der Gebäudehülle kann zudem die Zweckmässigkeit einer erneuten Montage der Videoanlage geprüft werden.

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2016/312

AL-Fraktion

Erhalt von preisgünstigen Wohnungen bei Planungsvorhaben, Ergänzung der Massnahmen-Liste im Programm Wohnen als Auftrag an das Amt für Städtebau

Der Stadtrat wird aufgefordert, eine Ergänzung der Massnahmen-Liste im Programm Wohnen mit einem Auftrag an das Amt für Städtebau (AfS) zu prüfen. Bei Planungsvorhaben, die zur Verdichtung und zum Abbruch von bestehendem preisgünstigen Wohnraum führen, soll mit den Grundeigentümern geprüft werden, wie bei der Realisierung der baulichen Massnahmen die Anzahl preisgünstiger Wohnungen erhalten werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Anliegen des Postulats wurden im aktualisierten Programm Wohnen von 2017 (STRB Nr. 778/2017) wie folgt aufgenommen (Auszug):

Die Stadt wird bei Planungsverfahren verstärkt die wohnpolitischen Anliegen thematisieren. Sobald die kantonale Verordnung zum Art. 49b PBG rechtskräftig ist, kann bei Ein- und Aufzonen ein Mindestanteil festgelegt werden, der für preisgünstigen Wohnraum reserviert bleibt. Ziel ist, das neu geschaffene Instrument künftig mit den bestehenden Instrumenten und dem Mehrwertausgleich bestmöglich zu kombinieren und zu nutzen. Des Weiteren setzt sich die Stadt im Dialog und über einvernehmliche Verhandlungen mit den gemeinnützigen Bau-trägerschaften für zusätzlichen subventionierten Wohnraum ein. Entsprechend wird auch der Strategieschwerpunkt des Stadtrats «Preisgünstiger Wohnraum mit Planungsinstrumenten», der sich mit planungsrechtlichen Fragen im Bereich von Richt- und Nutzungsplanung befasst, im Programm ergänzt.



Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2017/290

von Balz Bürgisser (Grüne) und Rosa Maino (AL)

Standortevaluation von ZM-Pavillons, Übertragung der Verantwortung an das Schulamt oder die Kreisschulpflege

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei der Standortevaluation/Machbarkeitsstudie von ZM-Pavillons sichergestellt werden kann, dass das Schulamt, die Kreisschulpflege, die Schulleitung und die betreffende Elternorganisation von Anfang an massgeblich in den Prozess miteinbezogen werden.

Abschreibungsantrag

Die Stadt legt bei der Erweiterung von Schulanlagen mit Züri-Modular (ZM)-Pavillons grossen Wert auf eine sehr sorgfältige Standortprüfung und Interessenabwägung. Das Bedürfnis der Schule oder der Schulkinder steht bei der Standortevaluation immer zuoberst. Neben den Dienstabteilungen des Hochbaudepartements sind das Schulamt und Grün Stadt Zürich an der Standortwahl beteiligt, zusätzlich bei Bedarf auch das Sportamt und die (Garten-)Denkmalpflege.

Im Zuge der Standortevaluation wird abgeklärt, welche Standorte auf einem Schulareal, gemäss den baurechtlichen und bautechnischen Rahmenbedingungen, für einen ZM-Pavillon geeignet sind. Mit dieser Abklärung kann vermieden werden, dass vermeintlich «gute» Standorte in ein Auswahlverfahren gelangen, auf denen ein ZM-Pavillon gar nicht oder nur mit räumlichen Einschränkungen erstellt werden kann. Die Studie zur baurechtlichen und -technischen Machbarkeit wird den oben genannten Dienstabteilungen, der Kreisschulpflege und der Schulleitung vorgestellt. In die Standortwahl sind die Kreisschulpflege und die Schulleitung involviert bzw. sie entscheiden mit. Künftig sollen auch Quartiervereine (via IMMO) und fallweise auch Elternorganisationen (via Schulleitung) in die Standortevaluation einbezogen werden.

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2017/427

AL-Fraktion

Anpassung der Planungs- und Bauprozesse im Portfolio Schulen

Der Stadtrat wird aufgefordert, eine Anpassung der Planungs- und Bauprozesse im Portfolio Schulen zu prüfen. Ziel ist, dass künftig auch grosse Neu- und Umbauprojekte innerhalb von 5 Jahren (Planungsstart bis Bezug) realisiert werden, um schneller den nötigen Schulraumbedarf abdecken zu können. Um das Ziel zu erreichen, sind sowohl die Prozesse gemäss Verfahrenshandbuch «Zürich baut gut und günstig», als auch die Dienstleistungsverträge zwischen der Immo und dem SSD zu überprüfen und anzupassen. Innerhalb des HBD ist zu prüfen, ob mit neuen Formen der Kooperation mit Dritten der Zeitplan optimiert und Ressourcen eingespart werden können. Innerhalb des Schulamts sind Verantwortlichkeiten und Schnittstellen zwischen Schulen (Schulleitung und Leitung Hausdienst), Kreisschulpflege und dem Schulamt so anzupassen, dass die Prozesse beschleunigt und Ressourcen gespart werden können. Dem Gemeinderat ist regelmässig Bericht zu erstatten über die Umsetzung der Massnahmen (SK PRD/SSD und RPK).

Abschreibungsantrag

Im Rahmen der Schulraumoffensive hat der Stadtrat organisatorische, betriebliche, planerische und finanzielle Massnahmen ergriffen, um den Schulraumbedarf mit höchster Priorität zu decken, u. a.:

- Der Investitionsplafond von Immobilien Stadt Zürich (IMMO) wird schrittweise ab 2020, befristet auf zehn Jahre, für den Kapazitätsausbau im Schulbautenportfolio um 50 Millionen Franken pro Jahr erhöht – dies ausschliesslich für Neubauvorhaben. Vom Gesamtplafond der IMMO von jährlich 295 Millionen Franken werden künftig rund 145 Millionen Franken (knapp 50 Prozent) für Schulbauprojekte eingesetzt, d. h. 80 Millionen Franken in Neubau-Projekte und 65 Millionen Franken in Substanzerhalt-Projekte.
- Zur Übernahme von Anmietgeschäften und den damit verbundenen Projekten zum Mieterausbau wurde eine spezielle Arbeitsgruppe gebildet («Agila»). Die ressourcenintensiven und oft zeitkritischen Kleinprojekte (unter zwei Millionen Franken) zur kurzfristigen Raumbedarfsdeckung werden schneller abgewickelt und entlasten insbesondere das Hochbaudepartement zugunsten der Grossprojekte.

- Die im Sommer 2019 verabschiedete Teilportfoliostrategie Volksschulbauten bietet eine wesentliche Grundlage für die strategischen Entscheide des Stadtrats, u. a. auch für die Priorisierung von Bauvorhaben (STRB Nr. 321/2019). Zudem hat der Stadtrat mit der Delegation Schulen ein vorbereitendes und koordinierendes Gremium ins Leben gerufen, das die Bereitstellung von Schulraum begleitet und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Verwaltungsstellen koordiniert.
- Zur Beschleunigung der Planungs- und Bauprozesse wurde eine Analyse über vier Schweizer Vergleichsverwaltungen initiiert. Diese zeigt, dass sich die Stadt mit durchschnittlich neun Jahren Projektdurchlaufzeit zwar knapp unter dem Durchschnitt einreicht, hingegen für die strategischen Vorphasen am längsten benötigt. Eine Überarbeitung des Verfahrenshandbuchs für Bauvorhaben hat nun zum Ziel, u. a. die Projektlaufzeit zu verkürzen und auch die Zusammenarbeit von Exekutive und Legislative inhaltlich zu intensivieren und zeitlich zu optimieren.

Ergänzend hat die IMMO das Schulportfolio aufgrund seiner Wichtigkeit und Dringlichkeit neu in einem eigenen Bereich organisiert.

Allein im Jahr 2019 wurden u. a. drei Schulanlagen bezogen, bis 2027 sind weitere 13 geplant, zudem laufen gegenwärtig Machbarkeitsstudien und Quartieranalysen für den Bau von zusätzlich 16 Neu-, Erweiterungs- oder Ersatzneubauten zwischen 2027 und 2033. Darüber hinaus wurden 2019 11 neue Kindergärten und/oder Betreuungseinrichtungen eröffnet und 10 Mietverträge für Kindergärten oder Betreuungslokale abgeschlossen, die in den kommenden Jahren bezogen werden können.

Postulat GR Nr.	2018/478
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Anpassung der Prozesse für Neubauprojekte im Portfolio Schul- und Sportbauten

Der Stadtrat wird aufgefordert, die Anpassung der Prozesse für N-Projekte im Portfolio Schul- und Sportbauten gemäss folgenden Eckpunkte zu prüfen: a. Bildung eines für Neubau- und Erweiterungsprojekte Schul- und Sportbauten reservierten Investitionsplafonds bei der IMMO im Umfang von 150 Millionen Franken pro Jahr für die nächsten 10 Jahre. b. Anpassung der Planungs-, Beschluss- und Bauprozesse zur Beschleunigung der Erstellung der Neubauten im Portfolio Schul- und Sportbauten in der Regel in Anlehnung an die beschleunigte Realisierung des Kripogebäudes Mühleweg (Weisung 2017/207). c. Bei der Bestellung der Neubau- und Kleinprojekte im Portfolio Schul- und Sportbauten übernimmt das Nutzerdepartement (SSD) eine zentrale Funktion in der Koordination mit den Kreisschulbehörden und der Priorisierung der Projekte. d. Für kurzfristige, rasch umzusetzende Anmietungen im Portfolio Schulbauten soll ein neuer, möglichst schlanker Prozess erarbeitet werden. Dazu soll auch neu eine «Expressgruppe» mit Vertreterinnen bzw. Vertretern des SSD und des HBD gebildet werden. Der Spezialkommission PRD/SSD und der RPK soll jährlich Bericht erstattet werden über die eingeleiteten und umgesetzten Massnahmen.

Abschreibungsantrag

Siehe Postulat GR Nr. 2017/427

8. Departement der Industriellen Betriebe

Postulat GR Nr.	1996/100
Einreichende	André Odermatt (SP) und Niklaus Scherr (AL)
Titel	Pumpspeicherprojekt Grimsel West, Verhinderung weiterer Planung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie das kostspielige und aussichtslose Pumpspeicherprojekt «Grimsel West» der Kraftwerke Oberhasli AG, an der die Stadt Zürich zu einem Sechstel beteiligt ist, unter Anwendung aller rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten rasch beendet werden kann und wie der Moorschutz an der Grimsel fristgerecht in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung vollzogen werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) hat das umstrittene Projekt «Grimsel West» zurückgezogen und stattdessen das Investitionsprogramm «KWO Plus» lanciert. Der erste Teil des Anliegens der Postulanten ist damit erfüllt. Das Investitionsprogramm «KWO Plus» umfasst drei Einzelprojekte. Das erste unumstrittene Projekt, die Erhöhung der Leistung der Kraftwerke Handeck 2 und Innertkirchen 1, wurde inzwischen bereits umgesetzt. Beim zweiten Projekt, «Grimsel 3», handelt es sich um ein Pumpspeicherkraftwerk zwischen dem Oberaar- und dem Räterichsbodensee. Da dieses Projekt kaum Auswirkungen auf die Umwelt hat, war das Konzessionsverfahren ebenfalls unumstritten. Die Konzession für dieses Pumpspeicherkraftwerk ist auch in Rechtskraft erwachsen. Allerdings hat der Verwaltungsrat der KWO im März 2013 beschlossen, das Projekt «Grimsel 3» aufgrund der aktuellen Unsicherheiten am Energiemarkt einstweilen zurückzustellen. Gleichzeitig wurde beschlossen, ein Konzessionsprojekt für ein kleineres Pumpspeicherkraftwerk «Grimsel 1E» zwischen dem Grimsel- und dem Räterichsbodensee auszuarbeiten. Auch dieses Kraftwerk hätte kaum Auswirkungen auf die Umwelt, da die meisten Anlagen unterirdisch angeordnet sind. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat das Konzessionsgesuch für das Projekt «Grimsel 1E» im September 2014 einstimmig genehmigt. Der Verwaltungsrat der KWO hat anschliessend jedoch entschieden, den Genehmigungsprozess der Aktionäre für das Projekt «Grimsel 1E» aufgrund unklarer politischer Rahmenbedingungen bis auf Weiteres nicht voranzutreiben. Das dritte Projekt, die Erhöhung der beiden Staumauern am Grimselsee, ist hingegen insbesondere wegen der davon betroffenen Mooregebiete umstritten. Verschiedene Umweltorganisationen haben im Rahmen der öffentlichen Auflage Einsprache erhoben. Die Konzession für dieses umstrittene Projekt wurde zwar vom Grossen Rat des Kantons Bern mit grosser Mehrheit erteilt. Im März 2013 haben die Umweltverbände aber Beschwerde gegen die Konzessionserteilung eingereicht. Am 22. Dezember 2015 hat das Berner Verwaltungsgericht entschieden, dass die vom Bundesrat festgelegte Moorschutzgrenze entlang dem Grimselsee und damit die geplante Erhöhung der Mauer am Grimselsee um 23 Meter nicht rechtmässig ist. Entsprechend hat das Verwaltungsgericht die vom Grossen Rat erteilte Konzession aufgehoben. Nach Vorliegen und Analyse der schriftlichen Urteilsbegründung hat der KWO-Verwaltungsrat am 12. Februar 2016 entschieden, das Urteil des Verwaltungsgerichts mit einer Beschwerde an das Bundesgericht weiterzuziehen. Am 5. April 2017 hat das Bundesgericht die Beschwerde der KWO im Zusammenhang mit der geplanten Erhöhung der Staumauern des Grimselsees gutgeheissen. Dem beabsichtigten Ausbau des Kraftwerks steht damit mit Blick auf den Moorlandschaftsschutz nichts entgegen. Das Berner Verwaltungsgericht muss nun die übrigen strittigen Punkte (Landschafts-, Biotop-, Gewässerschutz) beurteilen, die wegen der angenommenen übergeordneten Bedeutung des Moorschutzes bisher noch nicht behandelt worden waren. Die Umweltverbände haben bereits angekündigt, bei Bedarf auch zu diesen Punkten wieder an das Bundesgericht zu gelangen. In der Zwischenzeit hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern am 21. Mai 2019 die drei Punkte abgewiesen. Zusätzliche Speicherkapazitäten sind, gerade auch im Hinblick auf die Energiestrategie 2050, für die Energieproduktion der Zukunft und die Netzstabilität von grosser Bedeutung. Dies speziell auch in den Wintermonaten, während denen die Schweiz jeweils stark auf Energieimporte angewiesen ist. Eine Erhöhung der Grimselstau-



mauer brächte ein zusätzliches Speichervolumen von 240 GWh, auch diese Kapazitäten könnten für die Energieproduktion im Winter genutzt werden. Aufgrund der ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird das Projekt jedoch durch die KWO zurzeit nicht weiterbearbeitet. Das Elektrizitätswerk der Stadt wird in jedem Fall erst nach Vorliegen eines Investitionsentscheides der KWO prüfen, ob eine Zustimmung des Gemeinderats zum Projekt beantragt wird. Für eine Realisierung des Projekts reicht im Falle einer rechtsgültigen Konzession jedoch grundsätzlich die Zustimmung des KWO-Verwaltungsrats sowie mindestens einer der vier KWO-Aktionäre.

Postulat GR Nr.	2015/244
Einreichende	Hans Jörg Käppeli und Alan David Sangines (beide SP)
Titel	Limmattalbahn, Vergrößerung des Busvordachs bei der Haltestelle an der Hohlstrasse 561

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie das mit dem Projekt der Limmattalbahn geplante Busvordach bei der Liegenschaft Hohlstrasse 561 für die wartenden Kundinnen und Kunden wesentlich vergrößert werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Verkehrsbetriebe wurden von der LTB AG in die Planung des Vordachs bei der Hohlstrasse 561 miteinbezogen. Im Jahr 2019 wurde die Grösse des Vordachs nochmals verhandelt. Aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen (Vertrag LTB – Eigentümer, Kosten) hat die LTB AG einer Vergrößerung des Vordachs in der Längsrichtung um 2,60 m auf total 22,60 m zugestimmt. Die neu geplante Vordachtiefe von 2,00 m ab dem bestehenden Dachvorsprung wird beibehalten. Die totale Vordachtiefe wird zusammen mit dem bereits vorhandenen Dachvorsprung neu 3,40 m betragen. Die Arbeiten für das Ausführungsprojekt des Vordachs sind inzwischen angelaufen. Der Baustart dieser Etappe erfolgt für den Tiefbau im April 2020. Das Vordach wird voraussichtlich im Herbst 2020 errichtet.

Postulat GR Nr.	2016/468
Einreichende	Hans Jörg Käppeli (SP) und Markus Knauss (Grüne)
Titel	Verlängerung der Haltestelle Glaubtenstrasse stadtauswärts an der Wehntalerstrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Haltestelle Glaubtenstrasse stadtauswärts an der Wehntalerstrasse verlängert werden kann.

Abschreibungsantrag

Entlang der Wehntalerstrasse verkehren die Buslinien 32, 61 und 62, im Abschnitt Käferholz bis Glaubtenstrasse zusätzlich die Linie 40. Aufgrund des dichten Angebots verkehren die Busse der verschiedenen Linien häufig direkt hintereinander. Während die Haltestelle Neuaffoltern ausreichend Platz für die gleichzeitige Bedienung durch zwei Busse bietet, ist dies an der nachfolgenden Haltestelle Glaubtenstrasse nur bedingt möglich. Insbesondere blockierte bisher ein in zweiter Position haltender Bus die Spur des MIV. Durch die im Spätjahr 2019 erfolgte Realisierung von Busspuren entlang der Wehntalerstrasse hat sich die Situation insofern entschärft, dass sich der in zweiter Position haltende Bus auf der Busspur befindet und somit den nachfolgenden MIV nicht mehr behindert. Eine Verlängerung der Haltestelle, die mit erheblichen baulichen Anpassungen verbunden wäre, ist somit obsolet. Sie würde lediglich eine gerade Anfahrt an die Haltekante erlauben, die aber ohnehin nicht behindertengerecht ausgebaut ist. Gerade auch im Hinblick auf das geplante Tram Affoltern wäre eine derartige Massnahme nicht zu rechtfertigen.



Postulat GR Nr.

2017/321

Einreichende

Marcel Bührig und Matthias Probst (beide Grüne)

Titel

Realisierung einer Bootsruische beim Kraftwerk Höngg

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei der Sanierung des Wehrs des Kraftwerks Höngg eine Bootsruische realisiert werden kann, soweit die ökologische Stromproduktion sowie die Wirkung der Fischtreppe im Kraftwerk Höngg dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird, die Kosten verhältnismässig sind und die Sicherheit der Nutzer gewährleistet werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Sanierung der Wehre war zum Zeitpunkt des Postulats bereits in Auftrag gegeben. Da die Sanierung wegen der Funktionstüchtigkeit dringend war, mussten diese Arbeiten umgehend durchgeführt und konnten im Winter 2017/18 bereits abgeschlossen werden. Das Elektrizitätswerk hat trotzdem verschiedene Varianten zur Realisierung einer Bootsruische geprüft, jedoch keine Variante gefunden, welche die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer gewährt, bei welcher die Kosten verhältnismässig und die Fischgängigkeit garantiert wären. Aus Sicherheitsgründen müssen der Bootsverkehr und Personen mit Schwimmhilfen vom Wehr ferngehalten werden, da unterhalb des Wehrs gefährliche Wasserwalzen bestehen und Personen, die in diese geraten, ertrinken würden. Bauliche Massnahmen würden den bei schönem Wetter intensiven Langsamverkehr über die Wehrbrücke stark beeinträchtigen und auch für Personen mit Booten und Schwimmhilfen keine befriedigende Lösung bieten. Zudem müssten die Varianten während eines möglichen Betriebs betreut sein und würden entsprechende Kosten verursachen. Es ist nicht Aufgabe der Stadt, eine solche Einrichtung zu betreuen.

Postulat GR Nr.

2017/356

Einreichende

Mathias Egloff (SP) und Ronny Siev (GLP)

Titel

Gestaltung eines Begegnungsorts bei der Tramremise Wartau

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die nicht mehr als solche genutzte Tramremise in der Wartau zusammen mit dem Rangierfeld und eventuell dem angrenzenden Strassenraum und der Tramschlaufe gegenüber zu einem Begegnungsort gestaltet werden kann, der in Höngg einen «Dorfplatz» schafft. r Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Haltestelle Glaubtenstrasse stadtauswärts an der Wehntalerstrasse verlängert werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Anliegen des Postulats wurden unter Federführung der VBZ und unter Einbezug des Vereins Tram-Museum Zürich (TMZ), des Quartiervereins Höngg und weiterer Dienstabteilungen der Stadtverwaltung geprüft. Die Liegenschaft Tramremise Wartau inklusive Vorplatz ist im Eigentum der Stadt Zürich. Mieterin der Liegenschaft ist die Stiftung Tram-Museum Zürich. Die im Jahr 1898 eröffnete Tramremise Wartau an der Limmattalstrasse 260 diente von 1989 bis 2007 als erstes Tram-Museum in Zürich. Im Jahr 2007 wurde im ehemaligen Tramdepot Burgwies ein grösseres Museum für den regelmässigen Publikumsverkehr eröffnet. Dort sind jedoch keine Flächen für Revisionen und Unterhaltsarbeiten an den Museumsfahrzeugen vorhanden. Deshalb wurde die Höngger Remise für die aktuelle Nutzung als Werkstätte baulich angepasst. Das Gebäude ist für diese Arbeiten optimal eingerichtet und bietet dem Verein ideale Arbeitsbedingungen. Nach Angaben des Vereins werden dort jährlich rund 2500–3500 Stunden Freiwilligenarbeit geleistet. Die Vereinsmitglieder werden dabei durch Personen unterstützt, welche in einem Sozialintegrationsprogramm stehen. Die drei in der Remise vorhandenen Gleise sind über eine Gleisharfe auf dem Vorplatz mit dem Schienennetz der VBZ verbunden. Auf der gegenüber liegenden Seite der Limmattalstrasse befindet sich die nicht überbaute Parzelle HG5679 mit der Tramschlaufe Wartau. Die Parzelle befindet sich ebenfalls im Eigentum der Stadt. Die Anlage ermöglicht ein vorzeitiges Wenden von Tramzügen und Bussen bei Verspätungen oder Streckenunterbrüchen. Darüber hinaus wird die Wendeschlaufe vom Cargo-Tram, für Extrafahrten und für das Ausstellen schadhafter Trams und Busse genutzt. Auf der Parzelle befinden sich ferner mehrere vermietete Stellplätze (u. a. für Mobility) sowie eine kleine Grünfläche mit Brunnen und Sitzgelegenheit. Mit Vertretern des Vereins Tram-Museum Zürich wurde eine allfällige Verlegung der Werkstätte sowie Möglichkeiten einer Mischnutzung der Tramremise analysiert. Nach Einschätzung des TMZ kann die

Werkstattnutzung vor allem aus Platzgründen nicht in den Räumlichkeiten des Tram museums Burgwies erfolgen. Auch fehle dort die erforderliche Infrastruktur und es wären Konflikte mit dem Publikumsbetrieb zu erwarten. Ebenfalls sind in den aktiven Tramdepots der VBZ keine entsprechenden Flächen vorhanden, die für einen Werkstattbetrieb zur Verfügung gestellt werden könnten. Eine gemischte Nutzung der Tramremise als Werkstatt und Quartiertreff wird vom TMZ ausgeschlossen. Die hierfür erforderliche Abtrennung eines Teils der dem Verein zur Verfügung stehenden Gebäudefläche, würde den Werkstattbetrieb verunmöglichen und die vorhandenen Gleise blockieren. Zudem wird vermutet, dass die Feuerschutzbestimmungen eine solche gemeinschaftliche Nutzung ausschliessen würden. Aus Sicht der VBZ muss die Wendeschleife jederzeit für den Tram- und Busbetrieb zur Verfügung stehen. Bereits heute können betriebliche Probleme entstehen, wenn die Schleife aufgrund des Cargo-Trams stundenweise nicht für den Linienverkehr genutzt werden kann. Der Quartierverein Höngg sprach sich in einer Stellungnahme gegen den vorgeschlagenen Standort für einen Quartiertreff aus. Der Platz vor der Remise eigne sich aufgrund seiner Grösse nicht als Dorfplatz. Daher müsse auch der Platz bei der Wendeschleife einbezogen werden, was nicht attraktiv und zudem gefährlich sei. Aus Sicht der Stadtentwicklung wäre die Tramremise als Dorfplatz deutlich ausserhalb des Nahversorgungszentrums Meierhofplatz gelegen und würde dieses konkurrenzieren. Zusammengefasst ist eine Umnutzung der Tramremise und der Parzelle HG5679 als Begegnungsort nicht sinnvoll. Neben den genannten Standortnachteilen ist die Remise für den Werkstattbetrieb des TMZ unabdingbar, und eine Mischnutzung des Gebäudes wird ausgeschlossen. Auf der anderen Seite wird die vorhandene Wendeschleife für den Tram- und Busbetrieb benötigt.

Postulat GR Nr.**2017/359**

Einreichende

Mario Mariani und Markus Hungerbühler (beide CVP)

Titel

Anschluss des Cevi-Hauses am Lyrenweg 300 an die Wasserversorgung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen der Realisierung des Projekts Gartenareal Dunkelhölzli das CEVI-Haus am Lyrenweg 300 an die Wasserversorgung der Stadt Zürich angeschlossen werden kann. Dabei soll die öffentliche Hand nicht höher zur Kasse gebeten werden als bei vergleichbaren Projekten üblich.

Abschreibungsantrag

Das CEVI-Haus am Lyrenweg 300 befindet sich ausserhalb der Bauzone. Gemäss Wasserabgabeverordnung besteht ausserhalb der Bauzonen eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung Zürich (WVZ) zumutbar und verhältnismässig ist. Aufgrund der hohen Kosten im Verhältnis zur Anzahl der möglichen Wasserbezügerinnen und -bezüger besteht aus Sicht WVZ keine rechtliche Grundlage für den Bau einer öffentlichen Wasserleitung im Salzweg. Die Kosten einer Neuerschliessung durch die WVZ gingen somit voll zulasten der Gebäudeeigentümerin. Die WVZ hat der CEVI die entsprechenden Möglichkeiten einschliesslich Kostenschätzung aufgezeigt. Synergien mit dem Wasserleitungssystem des Gartenareals Dunkelhölzli ergäben sich nur, wenn dessen Erschliessung zukünftig (teilweise) über den Salzweg erfolgen würde. Dies würde aber gegenüber einer Erschliessung von der Dunkelhölzlistrasse her erhebliche Mehrkosten verursachen und ist daher keine Option.

9. Schul- und Sportdepartement

Postulat GR Nr.	2016/289
Einreichende	Karin Meier-Bohrer (Grüne) und Michel Urben (SP)
Titel	Erweiterung des Holzstegs der Frauenbadeanstalt in der Limmat

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob der bestehende Holzsteg der Frauenbadeanstalt erweitert werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Eintritte in die städtischen Badeanlagen sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. In der vom Stadtrat zur Kenntnis genommenen Raumbedarfsstrategie (RBS) Sport des Sportamts vom November 2016 wird vor allem ein Bedarf für mehr Wasserflächen in Hallenbädern ausgewiesen. In den Sommerbädern wird es hingegen nur an verhältnismässig wenigen Tagen richtig eng. Trotzdem werden auch Kapazitätserweiterungen bei Sommerbädern umgesetzt, falls diese mit einem sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnis realisiert werden können. In diesem Sinn wird auf den Saisonstart 2020 hin der Bade- und Liegebereich im Flussbad Au-Höngg vergrössert. Erste Abklärungen zur Erweiterung des Holzstegs des Frauenbads am Stadthausquai ergaben, dass eine solche allenfalls möglich wäre. Da es sich um eine denkmalgeschützte Baute auf dem Wasser handelt, müsste jedoch mit sehr vielen Restriktionen gerechnet und zahlreiche kantonale und städtische Bewilligungen erteilt werden. Es wären insbesondere vertiefte Prüfungen in den Bereichen Wasserbau (schwimmende oder gepfählte Erweiterung), Denkmalschutz, Hochwasser- und Grundwasserschutz, Raumentwicklung/Städtebau, Fischerei, Schifffahrt und Archäologie notwendig. Gemäss kantonalem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) müssten zudem die Auswirkungen der Erweiterung des Holzstegs voraussichtlich in einem Gutachten aufgezeigt und eine neue Konzession beantragt werden. Die Erweiterung des Holzdecks im Frauenbad wäre – wenn überhaupt bewilligungsfähig – nur mit sehr grossem Aufwand und dementsprechend hohen Kosten realisierbar. Um die Situation genauer einschätzen zu können, erteilte das Sportamt Immobilien Stadt Zürich den Auftrag, eine Machbarkeitsstudie zu erstellen. Vor diesem Hintergrund beantragt der Stadtrat, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2017/52
Einreichende	Roger-Paul Speck (SP) und Markus Merki (GLP)
Titel	Sportanlage Heerenschürli, Errichtung eines zugänglichen Trinkbrunnens

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er auf der Sportanlage Heerenschürli einen einfachen, öffentlich zugänglichen Trinkbrunnen für die Besucherinnen und Besucher, Spaziergängerinnen und Spaziergänger sowie die Sportlerinnen und Sportler schaffen kann.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen der Instandsetzung des benachbarten Gemeinschaftszentrums Hirzenbach wurde ein öffentlich zugänglicher Trinkbrunnen errichtet, der in unmittelbarer Nähe des Skateparks der Sportanlage Heerenschürli liegt (vgl. STRB Nr. 275/2018 betreffend «Immobilien Stadt Zürich, Gemeinschaftszentrum Hirzenbach, Quartier Schwamendingen, Instandsetzung, gebundene Ausgaben; räumliche Optimierung, Objektkredit»). Vor diesem Hintergrund beantragt der Stadtrat, das Postulat abzuschreiben.



Postulat GR Nr.

2017/441

Einreichende

FDP-, GLP- und CVP-Fraktionen

Titel

Verhinderung eines Ausgaben- und Stellenwachstums im Bereich Sonderpädagogik

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie das Ausgaben- und Stellenwachstum im Bereich der Sonderpädagogik beendet werden kann. Dabei soll auch das aktuelle System der Zuteilung von sonderpädagogischen Massnahmen hinterfragt werden.

Abschreibungsantrag

Die Zürcher Schulpflege (ZSP) hat innerhalb ihres Handlungsspielraums klare Vorgaben und Zielgrössen formuliert, damit die Zunahme der Stellenwerte und der Kosten für die sonderpädagogischen Massnahmen höchstens dem Schülerwachstum entsprechen. Diese Vorgaben werden eingehalten. Die Kosten für die sonderpädagogischen Massnahmen steigen unterproportional zur Zunahme der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Welche sonderpädagogischen Massnahmen die Stadt zur Verfügung stellen muss und wie die Ressourcen bereitzustellen sind, ist im Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) und in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM, LS 412.103) geregelt. Für die integrative Förderung (IF) ist ein Mindestangebot bereitzustellen (§ 8 VSM), für die Therapien Logopädie und Psychomotorik ein Höchstangebot (§ 11 VSM). Das Höchstangebot für die Therapien darf unterschritten und die frei werdenden Ressourcen dürfen für die Erhöhung der IF eingesetzt werden (§ 8 Abs. 3 VSM). Die Stadt macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Sie schöpft das Höchstangebot für Therapien um 22 Stellenwerte (STW) nicht aus und erhöht damit die Vollzeiteinheiten (VZE) für die IF. Da die Ressourcen für die IF und die Therapien pro 100 Schülerinnen und Schüler berechnet werden (z. B. pro 100 Schülerinnen und Schüler mindestens 0,4 VZE IF auf der Kindergartenstufe [§ 8 Abs. 1 lit. a VSM]), korreliert das Wachstum der Angebote in etwa mit dem Schülerwachstum. In der Stadt entwickelt es sich namentlich bei den Therapien leicht darunter. Ebenso verhält es sich mit der Anzahl Abklärungen für Therapien, die sich in etwa relativ zum Schülerwachstum entwickelt. In der Stadt sind rund 20 Prozent der Schülerinnen und Schüler im Regelunterricht auf zusätzliche Unterstützung im Rahmen von IF und Therapien angewiesen, um angemessene Lernfortschritte zu erzielen.

Die beiden Massnahmen Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Sonderschulung sind gemäss VSG und VSM bedarfsorientiert zur Verfügung zu stellen. Das heisst, dass die Ressourcen für die beiden Massnahmen pro Schülerin oder Schüler nach individuellem Bedarf gesprochen werden. Würden für die Ressourcen für diese beiden Massnahmen keine Zielvorgaben bestehen, könnte es zu einem ungebremsten Wachstum kommen. Dem ist aber nicht so. Durch den Einsatz des vom Kanton zur Verfügung gestellten Sprachstanderhebungsinstruments «Sprachgewandt» in Kombination mit der sorgfältigen Einschätzung der Lehrpersonen gelingt es der Stadt zu gewährleisten, dass das Wachstum beim DaZ-Unterricht in etwa dem Schülerinnen- und Schülerwachstum entspricht. Infolge der Asylverfahren liegt das Wachstum in den Jahren 2017 und 2018 leicht über dem Schülerinnen- und Schülerwachstum.

Die Sonderschulquote bildet ab, wie viele Schülerinnen und Schüler eine ausgewiesene Sonderschulbedürftigkeit haben. Sie ist in der Stadt in den letzten fünf Jahren rückläufig. Mit 3,27 Prozent ist sie leicht tiefer als die vom kantonalen Volksschulamt (VSA) akzeptierte Höchstquote von 3,5 Prozent. Die Kosten für die Sonderschulung sind ebenfalls rückläufig. Dies ist gelungen, weil die damalige Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (PK, heute ZSP) am 20. Mai 2014 in der Grundlage für den Projektantrag «Stärkung der Integrationskraft der Stadtzürcher Schulen» (SIS) festlegte, dass die Kosten für Sonderschulungsmassnahmen gegenüber dem Budget 2014 lediglich entsprechend dem Wachstum Anzahl Schülerinnen und Schüler steigen sollten. Auch sollte der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesener Sonderschulbedürftigkeit mittelfristig nicht höher als zu Beginn des Schuljahres 2014/15 sein und langfristig abnehmen. Damals betrug die Sonderschulquote 4,5 Prozent. Am 24. März 2015 stimmte die PK dem Projektantrag SIS zu und erteilte den Auftrag für die Durchführung

des Projekts. Aus diesem Projekt sind für die Schulen zahlreiche Instrumente, Handlungsanweisungen und Massnahmen zur Stärkung der Integrationskraft und zum Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern entstanden. Für die fakultative sonderpädagogische Massnahme Begabtenförderung, die zu 100 Prozent durch die Gemeinde zu finanzieren ist, hat die PK am 10. April 2018 ein neues Konzept genehmigt, dessen Umsetzung ab Schuljahr 2019/20 erprobt wird.

Was die Anzahl Bezugspersonen betrifft, ist diese zu einem grossen Teil strukturell bedingt. So braucht es für jede sonderpädagogische Massnahme – mit Ausnahme der Begabtenförderung – eine Lehrperson mit einer spezifischen (Zusatz-)Ausbildung (DaZ, Logopädie, Psychomotorik, Schulische Heilpädagogik). Mit dem kantonalen Schulversuch «Fokus starke Lernbeziehung», der zum Ziel hatte, mit einer Reduktion der Lehrpersonen im Schulzimmer eine bessere Lernbeziehung zwischen Klassenlehrperson und Schülerinnen und Schülern zu schaffen, wurden die erhofften Wirkungen nicht erreicht. Der Schulversuch wird nicht fortgeführt, und das Konzept wird nicht umgesetzt. Die Anzahl Bezugspersonen ist somit kein kritisches Kriterium für gute Lernbeziehungen. Ein Faktor für die Erhöhung der Anzahl Bezugspersonen ist die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS). Personal der Sonderschule unterrichtet in der Regelklasse ein Kind mit Sonderschulbedürftigkeit. Dies tut sie gleichzeitig mit einer weiteren Schulischen Heilpädagogin, die in der gleichen Klasse ein anderes Kind in der IF begleitet. Die Stadt versucht diesem Umstand zu begegnen, indem sie z. B. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen motiviert, zusätzlich die DaZ-Ausbildung zu absolvieren, damit sie für beide Massnahmen eingesetzt werden können. Da mit dem neuen Kinder- und Jugendheimgesetz der Finanzierungsschlüssel für ISS-Schulungen geändert werden soll, prüft die ZSP derzeit, ob sie einen vollständigen Wechsel von der ISS zur Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) vollziehen soll. Damit würde an der Regelschule nur noch Personal der Regelschule arbeiten, was zu einer Verminderung der Anzahl Speziallehrpersonen im Schulzimmer beitragen würde. Für die ZSP und den Stadtrat hat Steuerung der Entwicklung bei den sonderpädagogischen Massnahmen eine hohe Priorität. Mit all den ergriffenen Massnahmen gelingt es, die Sonderschulkosten zu kontrollieren und das Ziel, dass sie sich höchstens dem Schülerwachstum entsprechend entwickeln, wird erreicht. Der Stadtrat sowie die Schulpflege beantragen daher die Abschreibung des Postulats.



10. Sozialdepartement

Postulat GR Nr.	2016/65
Einreichende	Ezgi Akyol (AL)
Titel	Ausrüstung aller von der AOZ betriebenen Liegenschaften mit einem kabellosen Internetzugang

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie von der AOZ betriebenen Unterkünfte mit kabellosem Internetzugang ausgestattet werden können.

Abschreibungsantrag

In allen von der AOZ betriebenen Kollektivunterkünften steht WLAN zur Verfügung. In der Zuständigkeit der Stadt wohnen – mit Ausnahme der städtischen MNA-Wohngruppe – Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende, jedoch nicht in Kollektivunterkünften, sondern selbständig in privatem Wohnraum (etwa 55 Prozent) oder in Wohnraum, den die AOZ zur Verfügung stellt (etwa 45 Prozent). Dieser Wohnraum umfasst einzelne Wohnungen, Mehrfamilienhäuser, Appartements und Temporäre Wohnsiedlungen. In privatem Wohnraum, den die AOZ nicht selbst gemietet hat, sondern ein Direktmietverhältnis zwischen der Eigentümerschaft und den Klientinnen und Klienten der AOZ besteht, kann die AOZ kein WLAN installieren.

Bei anerkannten Flüchtlingen, die mit Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien unterstützt werden, sind die Ausgaben für Telekommunikation wie bei allen Sozialhilfebeziehenden im Grundbedarf enthalten. Sie sind deshalb in der Lage, selbst für einen Internetzugang zu sorgen. Bei vorläufig Aufgenommenen und Asylsuchenden, die nur mit Asylfürsorge unterstützt werden, ist dies nicht der Fall. Ihnen wird der Internetzugang bei Bedarf über die situationsbedingten Leistungen finanziert. Daher wird das Postulat zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2017/142
Einreichende	Anjushka Früh (SP) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne)
Titel	Schaffung eines Anreizsystems für die Förderung der Ausbildung von Fachmännern und Fachfrauen Betreuung EFZ in Kindertagesstätten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein Anreizsystem geschaffen werden kann, um die Ausbildung von Fachmännern/-frauen Betreuung EFZ in Kindertagesstätten zu fördern.

Abschreibungsantrag

Die Analyse von Daten zu den Lernenden Fachmann/-frau Betreuung EFZ in allen Kitas in der Stadt hat ergeben, dass die mögliche Höchstzahl von Lernenden bereits grossmehrheitlich ausgeschöpft wird, soweit dies betrieblich sinnvoll ist. Die Anzahl der Ausbildungsplätze ist durch die aktuelle Bildungsverordnung vorgegeben. Aus diesem Grund besteht zurzeit kein Bedarf nach finanziellen Anreizen. Das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2018/56
Einreichende	SP-Fraktion
Titel	Erhöhung der «Wintermantelzulage» für Alleinstehende, Ehepaare sowie Alleinstehende mit Kindern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die «Wintermantelzulage» für Alleinstehende auf 500 Franken und für Ehepaare sowie Alleinstehende mit Kindern auf 750 Franken erhöht werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Einmalzulage hat seit jeher eine grosse Bedeutung für die Anspruchsberechtigten, da sie ihnen eine zusätzliche Teilnahme am Sozial- und Kulturleben ermöglicht. Sie ist politisch unbestritten und geniesst bei der Bevölkerung breite Anerkennung. Der Stadt geht es wirtschaftlich gut, somit ist auch der finanzielle Spielraum für eine Erhöhung der seit dem Jahr 2002 unverändert gebliebenen Beträge vorhanden. Demnach gewährt der Stadtrat auch dieses Jahr eine Einmalzulage und zwar in der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Höhe von 500 Franken für Alleinstehende und 750 Franken für Ehepaare sowie Alleinstehende mit Kindern (vgl. STRB Nr. 2019/987). Daher wird das Postulat zur Abschreibung beantragt.